



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1/2013

Aus dem Inhalt

- *Clemens Hermanns*, Torpedoklage weiterhin in Gestalt der negativen Feststellungsklage möglich – Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 25. 10. 2012 – C-133/11 – Folien Fischer/Fofitec
- *Sebastian Polly*, „CE-geprüft“ – Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 21. 6. 2012 – 6 U 24/11

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Stephan Kunze ▪
Tina Mende ▪ Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die erste Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** im Jahr 2013 übersenden zu können. Wir hoffen, es wird für Sie ein gutes, erfolgreiches Jahr und würden uns freuen, wenn wir mit **GB – Der Grüne Bote** einen kleinen Beitrag dazu leisten können.

Den Anfang macht dieses Mal *Clemens Hermanns* mit einem Beitrag zur „Torpedoklage“. Möglicherweise mussten (oder konnten) auch Sie schon mit dieser „prozessualen Waffe“ umgehen, sei es auf Angriffs- oder auf Verteidigungsseite. Nunmehr konnte der EuGH zu zentralen zivilprozessualen Fragen in diesem Zusammenhang Stellung nehmen.

Weniger martialisch, aber nicht weniger interessant ist das Thema, dessen sich *Sebastian Polly* annimmt. Er beleuchtet anhand einer aktuellen Entscheidung des OLG Frankfurt lauterkeitsrechtliche Fragen der Werbung mit der Kennzeichnung „CE-geprüft“.

Auch die Markenrechtler unter Ihnen kommen nicht kurz: Eine Anmerkung befasst sich mit der Entscheidung Rintisch/Eder, mit der der EuGH dezidiert zur Frage der rechtserhaltenden Benutzung von Registermarken durch eine ihrerseits eingetragene abgewandelte Benutzungsform Stellung nimmt und mit einer – vorsichtig formuliert – unglücklichen Äußerung in der Bainbridge-Entscheidung aus dem Jahre 2007 und der seither bestehenden Rechtsunsicherheit aufräumen konnte. Ferner finden Sie wieder Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsmarkenrecht.

Hinweisen möchte ich auf die von meinen Herausgeberkollegen *Volker Michael Jänich* und *Paul Schrader* veranstaltete Tagung „Fortschritt durch Nachahmung“. Diese wird am 1. März 2013 in Augsburg stattfinden. Die Teilnahme ist kostenlos. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

<http://www.jura.uni-augsburg.de/fakultaet/lehrstuehle/schrader/FDN/>

Ich wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine interessante Lektüre des neuen **GB – Der Grüne Bote**.

Mit besten Grüßen aus Jena und Augsburg
Ihr

Jan Eichelberger

PS: Natürlich freuen wir uns auch im Jahr 2013 auf Ihre Manuskripte. Die Details können Sie unserer Homepage unter www.gb-online.eu entnehmen. Einsendeschluss für die nächste Ausgabe ist der 28. Februar 2013.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	1
<i>Hermanns</i> , Torpedoklage weiterhin in Gestalt der negativen Feststellungsklage möglich – Anm. zu EuGH, Urte. v. 25. 10. 2012 – C-133/11 – Folien Fischer/Fofitec.....	1
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2012.....	4
<i>Polly</i> , „CE-geprüft“ – Anm. zu OLG Frankfurt, Urte. v. 21. 6. 2012 – 6 U 24/11	8
<i>Eichelberger</i> , Rechtserhaltende Benutzung einer Marke durch ebenfalls eingetragene abgewandelte Benutzungsform – Anm. zu EuGH, Urte. v. 25. 10. 2012 – C-553/11 – Rintisch/Eder.....	10
B. Entscheidungen.....	12
I. EuGH/EuG.....	12
1. Urheberrecht	12
2. Marken- und Kennzeichenrecht	12
3. Lauterkeitsrecht	13
4. Sortenschutzrecht	14
5. Sonstiges	14
II. Bundesgerichtshof.....	15
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	15
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	16
3. Marken- und Kennzeichenrecht	17
4. Lauterkeitsrecht	17
III. Bundespatentgericht	18
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	18
2. Marken- und Kennzeichenrecht	20
IV. Instanzgerichte	21
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	21
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	21
3. Marken- und Kennzeichenrecht	23
4. Lauterkeitsrecht	23
C. Pressemitteilungen	32
I. EuGH/EuG.....	32
II. BGH	38
III. Instanzgerichte	43
IV. Bundesministerium für Justiz.....	48
D. Literaturauswertung	50
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	50
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	51
III. Marken- und Kennzeichenrecht.....	58
IV. Lauterkeitsrecht	60
V. Kartellrecht.....	64
VI. Sonstiges	69
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	73
E. Impressum	75

Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: Carsten Johné • Stephan Kunze • Tina Mende • Tobias Schmidt

A. BEITRÄGE

TORPEDOKLAGE WEITERHIN IN GESTALT DER
NEGATIVEN FESTSTELLUNGSKLAGE MÖGLICH –
ANM. ZU EUGH, URT. V. 25. 10. 2012 –
C-133/11 – FOLIEN FISCHER/FOFITEC

von stud. iur. Clemens Hermanns, Augsburg*

Die Torpedoklage ist seit inzwischen über 15 Jahren¹ ein Schreckgespenst des europäischen Zivilprozesses. Gerade im Bereich des Immaterialgüterrechts hat sie ihre Wirkung bisher nicht verloren.

Der Torpedo stellt grundsätzlich ein prozessuales Vorgehen dar, bei dem der Anspruchsgegner der eigenen Klage zuvorkommt und die Anspruchsdurchsetzung durch die Wahl eines langsamen Forums zumindest stark verzögert, wenn nicht sogar vereitelt wird. Dem Anspruchsinhaber wird aufgrund des in Art. 27 EuGVVO normierten Prioritätsgrundsatzes die Möglichkeit genommen, den Anspruch vor einem schnelleren Forum durchzusetzen, da das später angerufene Gericht nach Art. 27 I EuGVVO das Verfahren von Amts wegen auszusetzen hat, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entscheidet.²

Der Musterfall der Torpedoklage ist es, negative Feststellungsklage zu erheben und darin die Feststellung zu begehren, dass ein Anspruch des Beklagten, dessen Leistungsklage aufgrund einer vorange-

gangenen Abmahnung oder Schutzrechtsverwarnung zu drohen scheint, nicht besteht. Dabei wird dem Torpedokläger über den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO die Wahl eines langsamen Forums ermöglicht.

I. Vorlagefrage des BGH

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die in der Schweiz ansässige Klägerin negative Feststellungsklage in Deutschland, als eines ihrer Vertriebsländer, gegen die in Italien ansässige Beklagte, deren kartellrechtlichem Anspruch sie sich ausgesetzt sah, erhoben.³ Das LG und das OLG Hamburg wiesen die Klage als unzulässig ab, da nach ihrer Auffassung der Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO nicht für negative Feststellungsklagen eröffnet sei. Der BGH legte nach Art. 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vor:

„Ist Art. 5 Nr. 3 [...] dahingehend auszulegen, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auch für eine negative Feststellungsklage eröffnet ist, mit der vom potenziellen Schädiger geltend gemacht wird, dass dem potenziellen Geschädigten aus einem bestimmten Lebenssachverhalt keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung [...] zustehen?“

II. Entscheidung des EuGH

Der EuGH teilte die Bedenken der Hamburger Gerichte nicht. Nach seiner Auffassung lasse sich aus dem Wortlaut des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO nicht entnehmen, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht für die negative Feststellungsklage eröffnet sei.⁴ Die negative Feststellung habe allein den Effekt, dass die bei

* Der Verfasser ist studentische Hilfskraft an der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Paul T. Schrader), Universität Augsburg.

¹ Erstmals *Franzosi*, EIPR 1997, 382, 385.

² Ausführlich zum Begriff *Hermanns*, Die Zukunft der Torpedoklage, GRIN Verlag, München 2012, S. 2 ff. mwN.

³ BGH, GRUR 2011, 554 – TRÄGERMATERIAL FÜR KARTENFORMULARE.

⁴ EuGH, FOLIEN FISCHER/FOFITEC, Rn. 36 ff.

unerlaubten Handlungen grundsätzlich vorliegenden Rollen von Kläger und Beklagten umgedreht werden.⁵ Dies schade jedoch weder der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes, noch der Rechtssicherheit.⁶ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bezwecke nicht, der geschädigten Partei einen höheren Schutz durch die Wahl des Gerichtsstandes zu ermöglichen.⁷ Hauptzweck des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung sei es, eine sachnahe Entscheidung zu erreichen, indem das Gericht des Ortes angerufen werden kann, an dem der Schadenserfolg eingetreten ist oder das schädigende Ereignis stattgefunden hat.⁸ Demnach bleibt auch in Zukunft der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für die negative Feststellungsklage eröffnet.

III. Anmerkung

Vor der Entscheidung des EuGH war die Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bei negativen Feststellungsklagen bei den Gerichten der Mitgliedstaaten und in der Literatur stark umstritten.

Einerseits wurde Art. 5 Nr. 3 EuGVVO generell für unanwendbar erklärt.⁹ Italienische Gerichte begründeten dies damit, dass der Kläger im Fall der negativen Feststellungsklage gerade die Feststellung einer erlaubten Handlung begehrt, die nicht unter Art. 5 Nr. 3 EuGVVO fallen kann.¹⁰ Gerichte in Schweden und Belgien urteilten, dass der Gerichtsstand nur dann eröffnet ist, wenn es um die Beurteilung einer Schadenshaftung gehe, was bei der negativen Feststellungsklage nicht der Fall sei.¹¹

Dagegen entschieden vor allem eidgenössische Gerichte, dass Art. 5 Nr. 3 LugÜ auch auf negative Feststellungsklagen An-

wendung finden müsse.¹² Dies ergebe sich daraus, dass, wie nun auch der EuGH entschied, die negative Feststellungsklage das Spiegelbild der Leistungsklage sei.¹³

Auch der Zweck des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, durch den schadensnäheren Gerichtsstand eine sachnähere Beurteilung zu ermöglichen,¹⁴ könne im Fall der negativen Feststellungsklage erreicht werden.¹⁵ Darüber hinaus könne dem Wortlaut keine derartige Einschränkung entnommen werden.¹⁶ Auch sei überwiegend anerkannt, dass der ähnliche Fall des Art. 5 Nr. 1 EuGVVO negative Feststellungsklagen umfasst.¹⁷ Für eine Ausnahme bei Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bestehe daher kein Grund.¹⁸ Dieser Beurteilung folgte nun auch der EuGH in seiner Entscheidung.

Die Auffassung, Art. 5 Nr. 3 EuGVVO entsprechend auf die negative Feststellungsklage anzuwenden, weiß jedoch letztendlich nicht zu überzeugen. Der Zweck der Vorschrift spricht gegen eine Anwendbarkeit bei negativen Feststellungsklagen. Führt man sich das in den Erwägungsgründen Nr. 11 und Nr. 12 zur EuGVVO beschriebene Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme der normierten Gerichtsstände vor Augen, kommt eine Ausnahme vom in Art. 2 I EuGVVO normierten Beklagtengerichtsstand nach nur in Betracht, wenn diese aufgrund des Streitgegenstandes gerechtfertigt ist. Die normierten Fälle sind restriktiv anzuwenden und einer Auslegung nicht zugänglich.¹⁹ Im Fall einer eingetretenen oder drohenden unerlaubten Handlung, ist die sachliche Nähe des für diesen Ort zuständigen Gerichts konkret gegeben.²⁰ Dies rechtfertigt eine Ausnahme aus prozessualen Gründen. Wird jedoch die Feststellung der Nichtverletzung eines in mehreren Mitgliedstaaten Schutz gewäh-

⁵ Ebd., Rn. 43 f.

⁶ Ebd., Rn. 45.

⁷ Ebd., Rn. 46.

⁸ Ebd., Rn. 52.

⁹ Pitz, GRUR Int 2001, 32, 32 ff. mwN.

¹⁰ Tribunale di Bologna, GRUR Int 2000, 1021, 1022 – *VERPACKUNGSMASCHINE*; Corte di Cassazione, GRUR Int 2005, 264, 266 f. – *VERPACKUNGSMASCHINE II*.

¹¹ Högsta Domstolen, GRUR Int 2001, 178, 179 – *FLOOTEK*; Rechtbank van eerste aanlegte Brussel, GRUR Int 2001, 170, 172 f. – *RÖHM ENZYME*.

¹² Rechtsprechungsübersicht bei *Holzer/Josi*, GRUR Int 2009, 577, 582 f. mwN.

¹³ Schweizerisches Bundesgericht, IPRax 2008, 544, 546 f.

¹⁴ EuGH, Rs. C-21/76 – *BIER*, Rn. 8/12.

¹⁵ *Lundstedt*, GRUR Int 2001, 103, 107.

¹⁶ *Sujecki*, GRUR Int 2012, 18, 21.

¹⁷ *Kropholler*, Art. 5 EuGVVO, Rn. 78 u. 8 mwN.

¹⁸ *von Falck/Leitzen*, MdP 2005, 534, 535.

¹⁹ So zuvor auch noch der EuGH, Rs. C-51/97 – *RÉUNION EUROPÉENNE*, Rn. 16.

²⁰ *Grabinski*, GRUR Int 2001, 199, 204.

renden Immaterialgüterrechts begehrt, kann eine Konkretisierung höchstens insoweit erfolgt sein, dass die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates im Allgemeinen hergeleitet werden kann.²¹ Dies genügt jedoch nicht, um eine erforderliche Sachnähe und damit eine Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten nach Art. 2 I EuGVVO zu begründen. Dies werde noch dadurch verstärkt, dass der EuGVVO eine Koordination zwischen Leistungsklage und negativer Feststellungsklage über das Rechtsschutzbedürfnis, wie beispielsweise in der deutschen ZPO, fremd ist.²²

Ebenso wenig überzeugt der Verweis auf die anderen Fälle des Art. 5 EuGVVO. Diese knüpfen nicht an eine unerlaubte Handlung an, weshalb in diesen Fällen, im Gegensatz zum Fall des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, die Möglichkeit der negativen Feststellungsklage, sinnvoll erscheint. Auch die zur Rechtshängigkeit ergangenen Entscheidungen des EuGH, können diesen Mangel nicht ausräumen. Art. 27 EuGVVO betrifft die Frage, wie die Koordination zwischen zwei parallelen Verfahren abzulaufen hat, unabhängig davon, welcher Art sie sind.²³ Er begründet dagegen keine eigene Zuständigkeit und die zu ihm ergangene Rechtsprechung kann daher auch nicht auf Zuständigkeitsregelungen übertragen werden.

Aus dem Wortlaut des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO lässt sich gerade auch keine Eröffnung für negative Feststellungsklagen herleiten, die eine Ausnahme vom Beklagtengerichtsstand begründen könnte. Zweck einer negativen Feststellungsklage ist es, festzustellen, dass eine unerlaubte Handlung nicht vorliegt. Die Anwendungsvoraussetzung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO wird somit vom Kläger gerade verneint und kann daher dem Wortlaut nach nicht unter Art. 5 Nr. 3 EuGVVO fallen.²⁴ Diese Auffassung vertrat auch Generalanwalt *Jääskinen* in seinen Schlussanträgen im vorliegenden

Fall.²⁵ Es kann dabei also gerade entgegen der Entscheidung des EuGH nicht egal sein, ob die Klage vom mutmaßlichen Opfer einer unerlaubten Handlung oder vom potenziellen Schuldner einer Forderung aus dieser Handlung erhoben wird.

Das Hauptproblem scheint der EuGH jedoch in seiner Entscheidung übersehen zu haben. Denn er stellt richtigerweise fest, dass ein Gericht, das die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO nicht erfüllt, sich nicht für zuständig erklären darf.²⁶ Jedoch ist die tatsächliche Zuständigkeit des Erstgerichts keine Voraussetzung des Art. 27 EuGVVO und darf daher auch nicht vom Zweitgericht überprüft werden.²⁷ Der Prioritätsgrundsatz findet demnach auch dann Anwendung, wenn der Kläger eine negative Feststellungsklage vor einem unzuständigen Gericht erhebt. Gerade dies kann er sich im Rahmen der Torpedoklage zum Vorteil machen. Wenn beispielsweise vor italienischen Gerichten im Durchschnitt 2,4 Jahre bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung vergehen, kann es viele weitere Jahre dauern, bis die Zuständigkeit letztinstanzlich geklärt ist, ohne, dass es überhaupt zu einer Erörterung des Anspruchs gekommen wäre.²⁸ Dagegen könnte, wenn der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht eröffnet wäre, eine zeitnahe Abweisung erfolgen und der Geschädigte in angemessener Zeit Gehör vor einem zuständigen Gericht finden. Dass Art. 5 Nr. 3 EuGVVO selbst keinen Missbrauchsvorbehalt kennt, ist nicht von Bedeutung, wenn die Vorschrift an sich bereits nicht einschlägig ist.²⁹

Jedoch wäre auch eine ablehnende Entscheidung nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Einem Torpedokläger steht aufgrund der Kernpunkttheorie des EuGH eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, die Sperrwirkung des Art. 27 EuGVVO durch andere Klagearten auszulösen.³⁰ Ein Beispiel hierfür ist die vorbeugende Unterlassungsklage

²⁵ *Jääskinen*, a.a.O., Rn. 47.

²⁶ EuGH, *FOLIEN FISCHER/FOFITEC*, Rn. 36 ff.

²⁷ EuGH, Rs. C-116/02 – *GASSER*, Rn. 54; EuGH, Rs. C-159/02 – *TURNER*, Rn. 26.

²⁸ *Istat*, letzter Stand 2007, abzurufen unter: <http://giustiziaincifre.istat.it/Nemesis/jsp/Introduzione.jsp>.

²⁹ Andere Ansicht hierzu *Sujecki*, a.a.O.

³⁰ *Hermanns*, a.a.O., S. 9 mwN.

²¹ So auch *Jääskinen*, Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache EuGH, *FOLIEN FISCHER/FOFITEC*, Rn. 58.

²² BGH, GRUR 1994, 846/847 f. – *PARALLELVERFAHREN II*

²³ EuGH, Rs. C-406/92- *TATRY*, Rn. 45.

²⁴ Ablehnend *Sujecki*, EuZW 2012, 950, 953.

auf Grundlage einer Abmahnung durch den Schutzrechtsinhaber.³¹ Die vorbeugende Unterlassungsklage fällt inzwischen unstrittig unter den Wortlaut des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO.³²

Schutzrechtsinhabern ist daher zu raten, auf eine Abmahnung oder Berichtigungsanfrage gegebenenfalls zu verzichten oder sich im Rahmen einer „Schubladenklage“ durch Klageeinlegung unter Aufschub der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses die Priorität des Art. 27 I EuGVVO zu sichern. Ob die dadurch entstehenden Gerichtskosten bzw. das Gerichtskostenrisiko die damit erlangte Sicherheit vor einer Torpedoklage rechtfertigen, ist im Einzelfall abzuwägen.³³

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES
EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4.
QUARTAL 2012

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Mitteilung HABM über die Zulässigkeit eines eingelegten Widerspruchs ist eine (bindende) Entscheidung; ihre Aufhebung erfolgt im Verfahren nach Art. 77a GMV

Die Rechtsmittelführerin hatte gegen eine Gemeinschaftsmarkenmeldung Widerspruch aus einer älteren nichteingetragenen Marke und einer Internet-Domain erhoben. Dabei hatte sie angegeben, die Widerspruchsgebühr am 26. März 2008 auf das Konto des HABM zu überweisen. Das HABM teilte am 8. April 2008 mit, dass die Gebühr erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen sei und der Widerspruch deshalb als nicht erhoben angesehen werde, es sei denn, die Widerspruchsführerin weise nach, dass sie den Überweisungsauftrag vor Ablauf der Widerspruchsfrist erteilt habe und den 10%igen Zuschlag zur Widerspruchsgebühr zahle. Die Widerspruchsführerin legte dar, warum sie erst am 26. März 2008 den Überweisungsauftrag hätte erteilen können. HABM sandte daraufhin am 20. Mai 2008 eine Mitteilung an die Widerspruchsführerin und an die Markenmelderin, dass der Widerspruch, soweit er auf die ältere nicht eingetragene Marke gestützt ist, für zulässig befunden worden sei. Das HABM wies auf den Ablauf der Vermittlungsphase (cooling off) am 21. Juli 2008 und den Beginn des kontradiktorischen Teils des Widerspruchsverfahrens am 22. Juli 2008 hin. Außerdem bestimmte es für die Widerspruchsführerin eine Frist für weiteres Vorbringen zur Stützung des Widerspruchs und für die Anmelderin eine Frist zur Stellungnahme zu diesem Vorbringen. Auf deren Stellungnahme hin übersandte das HABM am 2. Oktober 2008 ein als „Korrektur“ bezeichnetes Schreiben an die Widerspruchsführerin mit dem es ausführte, dass die Mitteilung über die Zulässigkeit des Widerspruchs irrtümlich versandt worden sei, weil die Widerspruchsfrist und damit die Frist für die Erteilung des Überweisungsauftrags bereits am 25. März 2008 abgelaufen und der Widerspruch deshalb als gegenstandslos zu betrachten sei. Die gegen die dies bestätigende Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM erhobene Beschwerde

³¹ *Zwipf*, in: Schramm, Der Patentverletzungsprozess, 5. Auflage, München 2005, S. 318.

³² *Keukenschrijver*, in: Busse, PatG, 6. Auflage, Berlin 2003, § 143 Rn. 15.

³³ Zu den Abwehr- und Verteidigungsmitteln *Hermanns*, a.a.O., S. 16 ff. mwN.

und Klage vor dem EuG blieben erfolglos. Die Mitteilung des HABM vom 20. Mai 2008 sei lediglich eine verfahrensleitende Maßnahme ohne Bindungswirkung. Die Zulässigkeit sei vielmehr zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu prüfen. Demgegenüber meint die Widerspruchsführerin, die Mitteilung sei eine bindende Entscheidung, die nur nach den Vorschriften über den Widerruf fehlerhafter Entscheidungen nach Art. 77a GMV aufgehoben werden könne.

Der EuGH (Urt. v. 18. 10. 2012 – C-402/11 P) bestätigt diese Auffassung.

[48] Erstens ergibt sich nämlich aus Titel II der Durchführungsverordnung, dass das Verfahren über den Widerspruch gegen die Anmeldung einer Marke aus zwei gesonderten Phasen besteht. Regel 17 dieser Verordnung nennt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs, und in ihrem Abs. 5 heißt es, dass die Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Widerspruch als nicht eingereicht gilt oder dass er für unzulässig zu erklären ist, dem Anmelder mitzuteilen ist. Daraus folgt, dass die Phase der Prüfung der Zulässigkeit zum Erlass einer Entscheidung führen kann, die das Verfahren abschließt und als solche gemäß Art. 57 Abs. 1 [GMV] mit der Beschwerde angefochten werden kann.

[49] Außerdem heißt es in Regel 18 Abs. 1 der Durchführungsverordnung: „Gilt der Widerspruch gemäß Regel 17 als zulässig, so teilt das [HABM] den Parteien mit, dass das Widerspruchsverfahren zwei Monate nach Empfang dieser Mitteilung beginnt.“ Wie schon aus dem Wortlaut von Regel 18 folgt, beginnt das Widerspruchsverfahren selbst, d. h. die Inter-partes-Phase, nur dann, wenn das HABM geprüft hat, dass der Widerspruch zulässig ist und keiner der in Regel 17 genannten Gründe seiner Zulässigkeit entgegensteht.

[50] Die Verwendung der Worte „jugée recevable“ in der französischen Fassung der Durchführungsverordnung zeigt an, dass das HABM nach dem Willen des Unionsgesetzgebers schon in diesem Verfahrensstadium die Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen und sich vergewissern soll, dass die Widerspruchsgebühr ordnungsgemäß entrichtet wurde.

[51] In anderen Sprachfassungen der Durchführungsverordnung werden folgende Worte verwendet: „se considere admisible“ im Spanischen, „gilt“ im Deutschen, „found admissible“ im Englischen und „considerata ammissibile“ im Italienischen. Die Prüfung dieser verschiedenen Fassungen zeigt, dass – abgesehen von der deutschen Fassung, in der mit dem Wort „gilt“ ein Wort verwendet wird, das von seiner Bedeutung her weniger stark ist als die in den anderen Sprachfassungen verwendeten Worte – der Widerspruch für zulässig befunden werden

muss, bevor das Inter-partes-Verfahren eröffnet werden kann.

[52] Schließlich ergibt sich aus Art. 57 Abs. 2 [GMV], dass es Handlungen geben kann, die, obwohl sie während des Verfahrens ergehen, ohne dieses abzuschließen, gleichwohl Entscheidungen sind.

[53] Das Gericht hat daher [...] zu Unrecht entschieden, dass die Mitteilung vom 20. Mai 2008, die gemäß Regel 18 der Durchführungsverordnung versandt wurde, nur ein schlichtes Schreiben gewesen sei, mit dem das HABM den Widersprechenden über den Beginn des Inter-partes-Verfahrens unterrichtet und ihn aufgefordert habe, seinen Antrag durch die Vorlage von Beweismitteln zu vervollständigen, und dass die Mitteilung, der Widerspruch sei für zulässig befunden worden, keine endgültige Beurteilung der Zulässigkeit des Widerspruchs durch das HABM dargestellt habe.

[54] Zweitens hat das HABM in der mündlichen Verhandlung zwar eingeräumt, dass die Mitteilung vom 20. Mai 2008 irrtümlich verschickt worden sei, aber geltend gemacht, dass in seiner Praxis der Hinweis darauf, dass der Widerspruch für zulässig befunden worden sei, eine bloße Usance sei und dass die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Widerspruchs erst im Rahmen des Inter-partes-Verfahrens getroffen werden könne. Es sei unerlässlich, die Verteidigungsrechte zu schützen.

[55] Die Einstufung dieser Mitteilung als „Entscheidung“ über die Zulässigkeit des Widerspruchs beeinträchtigt aber nicht den Schutz der Verteidigungsrechte.

[56] Zum einen hat der Widersprechende, wie der Generalanwalt in Nr. 64 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kein Interesse an der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Handlung, mit der das HABM seinen Widerspruch für zulässig erachtet.

[57] Zum anderen wird, wenn das HABM einen Fehler bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Widerspruchs begeht, indem es ihn zu Unrecht für zulässig erachtet und daher das Inter-partes-Verfahren eröffnet, der Widerspruchsgegnerin nicht die Möglichkeit genommen, ihre Rechte geltend zu machen.

[58] Die Widerspruchsgegnerin kann nämlich erstens beim HABM geltend machen, dass ein Fehler in Bezug auf die Zulässigkeit des Widerspruchs begangen worden sei, und beantragen, dass das HABM die Entscheidung, mit der es den Widerspruch für zulässig erachtet hat, gestützt auf Art. 77a der Verordnung Nr. 40/94 zurücknimmt. [...]

[63] Die Widerspruchsgegnerin hat zweitens die Möglichkeit, die Handlung, mit der der Widerspruch für zulässig erachtet worden ist, aufheben zu lassen. Eine solche Aufhebung kann im Rahmen der Beschwerde gegen die am Ende des Inter-partes-Verfahrens ergangene Entscheidung beantragt werden. Denn diese Handlung kann, wenn sie das Verfahren nicht abschließt, nach Art. 57 Abs. 2 [GMV] zusammen

mit der Endentscheidung über die Begründetheit des Widerspruchs angefochten werden.

[64] Aus der Prüfung all dieser Bestimmungen geht hervor, dass die Inter-partes-Phase des Verfahrens beginnt, wenn das HABM den Widerspruch für zulässig erachtet. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten kann die Entscheidung, mit der der Widerspruch für zulässig erachtet worden ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten widerrufen werden, wenn sie mit einem offensichtlichen Verfahrensfehler behaftet ist, was zur Beendigung des Widerspruchsverfahrens führt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Inter-partes-Phase des Verfahrens fortzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen.

[65] Im letztgenannten Fall kann die Widerspruchsgegnerin Beschwerde bei der Beschwerdekammer einlegen und geltend machen, dass der Widerspruch nicht zulässig gewesen sei.

[66] Der Gerichtshof hat nämlich bereits entschieden, dass sich Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 entnehmen lässt, dass die Beschwerdekammer nach ihrer Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, über diese entscheidet und dass sie dabei „im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig“ werden kann, „die die angefochtene Entscheidung erlassen hat“, d. h. im vorliegenden Fall, dass sie über den Widerspruch, indem sie ihn zurückweist oder ihm stattgibt, selbst entscheiden und damit die angefochtene Entscheidung entweder bestätigen oder unwirksam werden lassen kann (Urteil vom 13. März 2007, HABM/Kaul, C-29/05 P, Slg. 2007, I-2213, Randnr. 56).

[67] Diese Befugnis der Beschwerdekammer erstreckt sich auch auf die Kontrolle der Zulässigkeit des Widerspruchs, damit die Widerspruchsgegnerin diese Zulässigkeit gegebenenfalls im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, das ihr nach Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 offen steht, anfechten kann.

[68] Somit wird der Schutz der Rechte der Widerspruchsgegnerin durch den in Art. 77a der Verordnung Nr. 40/94 vorgesehenen Widerrufsmechanismus und den in Art. 57 dieser Verordnung vorgesehenen Beschwerdemechanismus gewährleistet.

[69] Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber zum einen zwei gesonderte Phasen der Widerspruchsverfahren und zum anderen Mechanismen vorgesehen hat, um der Widerspruchsgegnerin eine Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen, mit der das HABM den Widerspruch zu Unrecht für zulässig erachtet hat.

II. Zum Eintragungshindernis nach Art. 8 Abs. 3 GMV („Agentenmarken“)

Die Streithelferin ist Inhaberin einer polnischen Wort-/Bildmarke



aus dem Jahre 1997 sowie einer seit 1993 in Polen eingetragenen Firma „fagumit“, unter der sie seither im Handelsverkehr auftritt. Ihre Produkte wurden in Deutschland von der A-GmbH vertrieben, deren Geschäftsführerin die Klägerin war. Die Klägerin meldete im Jahre 2003 eine Wort-/Bildmarke



sowie ein Wortmarke „Fagumit“ an. Auf Betreiben der Streithelferin erklärte die Erste Beschwerdekammer beide Marken für ungültig. Das EuG (Urt. v. 29. 11. 2012 – T-537/10 und T-538/10) bestätigt diese Entscheidungen. Im Gegensatz zur Beschwerdekammer stützt es sich dabei ausschließlich auf das Eintragungshindernis des § 8 Abs. 3 GMV).

Die Klägerin meinte, einer Nichtigerklärung ihrer Marken nach Art. 53 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 8 Abs. 3 GMV stehe schon Art. 165 Abs. 4 lit. b GMV entgegen. Das EuG widerspricht dem.

[17] Diesem Argument ist nicht zu folgen. Denn nach Art. 165 Abs. 4 Buchst. b [GMV] kann eine Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht für nichtig erklärt werden, wenn das ältere Recht vor dem 1. April 2004 in einem Mitgliedstaat eingetragen, angemeldet oder erworben wurde, der der Europäischen Union zu diesem Zeitpunkt beigetreten ist.

[18] Diese Bestimmung soll die Möglichkeit ausschließen, dass eine vor dem 1. Mai 2004 eingetragene oder angemeldete Gemeinschaftsmarke durch den bloßen Umstand des Beitritts bestimmter Staaten zur Union in Frage gestellt werden könnte, obwohl diese Möglichkeit vor dem Beitritt nicht bestanden hatte. Die in Rede stehende Bestimmung soll den Inhaber

einer Marke demnach nicht daran hindern, nach dem 1. Mai 2004 einen Antrag auf Nichtigerklärung zu stellen, die er schon vor diesem Zeitpunkt hätte einreichen können.

[19] Der in Art. 53 Abs. 1 Buchst. b [GMV] genannte Nichtigkeitsgrund kann vom Inhaber der in Art. 8 Abs. 3 [GMV] genannten Marke geltend gemacht werden, auch wenn die Marke nur in einem Staat eingetragen wurde, der kein Mitglied der Union war. Denn im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 bezieht sich Art. 8 Abs. 3 [GMV] nicht auf Marken, die in einem Mitgliedstaat eingetragen wurden oder ihre Wirkungen in einem Mitgliedstaat entfalten. Wäre die Eintragung der Marke in einem Mitgliedstaat eine Voraussetzung für die Anwendung von Art. 8 Abs. 3 [GMV], würde sich diese Bestimmung im Übrigen mit den Abs. 1 und 5 dieses Artikels überschneiden. Es ist also mit dem HABM festzustellen, dass die Streithelferin die [...] Anträge auf Nichtigerklärung bereits vor dem Beitritt der Republik Polen zur Union hätte stellen können, so dass Art. 165 Abs. 4 Buchst. b [GMV] die Begründetheit dieser Anträge nicht beeinträchtigt und die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen nicht beeinflusst.

Die Klägerin meinte weiter, aufgrund eines Vertrages mit der Streithelferin zur Anmeldung der Zeichen berechtigt gewesen zu sein. Auch diesem Vortrag tritt das EuG entgegen.

[22] Die Anwendung von Art. 8 Abs. 3 [GMV] setzt voraus, dass der Anmelder der Marke Agent oder Vertreter des Markeninhabers ist oder war, dass der Agent oder Vertreter des Markeninhabers die Marke ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen angemeldet hat und dass die Handlungsweise des Agenten oder Vertreters nicht gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung soll den Missbrauch einer Marke durch den Agenten des Markeninhabers verhindern, da der Agent die Kenntnisse und die Erfahrung, die er während der ihm mit dem Markeninhaber verbindenden Handelsbeziehung erworben hat, ausnutzen und damit ungerechtfertigt Vorteile aus den vom Markeninhaber selbst eventuell erbrachten Anstrengungen und Investitionen ziehen könnte [...].

[23] Was eine mögliche Zustimmung zur Anmeldung der Marke auf den Namen des Vertreters oder Agenten betrifft, so muss diese eindeutig, präzise und unbedingt sein [...]. Im vorliegenden Fall ist allerdings festzustellen, dass [...] das Schreiben vom 10. April 1998 [...] diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

[24] Nach dem Wortlaut dieses an die [A-GmbH] gerichteten Schreibens hat der Vertreter der Streithelferin seine Zustimmung zur „Benutzung“ und zum „Vorbehalt“ des „Or[i]ginal-Symbols“ und der „Bezeichnung“ der Gesellschaft Fagumit in ganz Europa erteilt und erläutert, dass diese Möglichkeit seiner Ansicht nach

die Gesellschaften Fagumit GmbH Deutschland, Fagumit SARL Frankreich und Fagumit Schweiz betreffe.

[25] Dazu ist erstens festzustellen, dass das fragliche Schreiben nicht auf die Möglichkeit Bezug nimmt, dass die Klägerin das oben in Randnr. 2 wiedergegebene Zeichen als Gemeinschaftsmarke eintragen lässt. Insoweit ist zu bemerken, dass die Klägerin in diesem Schreiben nicht genannt wird und dass dieses die Möglichkeit einer Eintragung dieses Zeichens als Gemeinschaftsmarke nicht erwähnt.

[26] Falls zweitens die Gesellschaften Fagumit Deutschland, Fagumit Frankreich und Fagumit Schweiz – wie die Klägerin vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer geltend machte – zum Zeitpunkt der Versendung des fraglichen Schreibens noch nicht bestanden, kann man dieses Schreiben sehr leicht dahin verstehen, dass die Streithelferin nichts dagegen hatte, dass die in Rede stehenden Gesellschaften den Handelsnamen Fagumit tragen und allenfalls ausschließlich die damit im Zusammenhang stehende Marke im Rahmen ihrer Tätigkeiten benutzen.

[27] Die Klägerin kann sich nicht darauf stützen, dass die Streithelferin der Benutzung des streitigen Zeichens durch andere als die im Schreiben vom 10. April 1998 genannten Gesellschaften nicht widersprochen hat. Wie die Klägerin jeweils in Randnr. 33 ihrer Klageschriften ausgeführt hat und sich aus den von ihr dem HABM vorgelegten Unterlagen ergibt, ist die fragliche Benutzung im Rahmen des Inverkehrbringens der von der Streithelferin erzeugten Güter erfolgt. Eine solche Benutzung fügt sich aber in die Logik der Zusammenarbeit zwischen der Streithelferin und den Vertreibern ihrer Erzeugnisse ein und weist nicht auf einen Verzicht auf das oben in Randnr. 6 zweiter Gedankenstrich wiedergegebene Zeichen hin, der es jedem ermöglicht, dieses Zeichen oder seinen dominierenden Bestandteil als Gemeinschaftsmarke anzumelden.

[28] Daraus folgt, dass die Beschwerdekammer mit der Feststellung, dass das Schreiben vom 10. April 1998 nicht als eine der Klägerin gegenüber erteilte Zustimmung zur Anmeldung der angefochtenen Marken im Sinne von Art. 8 Abs. 3 [GMV] angesehen werden könne, keinen Fehler begangen hat.

[29] In diesem Zusammenhang ist der von der Klägerin vorgetragene Umstand, dass ihre Geschäftsbeziehung mit der Streithelferin informell gewesen sei, so dass die Liste der von dem Schreiben vom 10. April 1998 betroffenen Unternehmen nicht als abschließend angesehen werden könne, unerheblich. Denn da das fragliche Schreiben keine Zustimmung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 [GMV] darstellt, wird das Ergebnis, zu dem die Beschwerdekammer gekommen ist, durch diesen Umstand – nimmt man ihn als erwiesen an – nicht widerlegt.

„CE-GEPRÜFT“ – ANM. ZU OLG FRANKFURT, URT. V. 21. 6. 2012 – 6 U 24/11

Dr. Sebastian Polly, München*

I. Sachverhalt

Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zu Grunde: Berufungskläger war ein eingetragener Verein, dessen satzungsgemäße Aufgabe die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder – insbesondere im Hinblick auf die Regeln des lautereren Wettbewerbs – war. Berufungsklagte war eine Händlerin, welche einen im Internet abrufbaren Katalog herausgab, in welchem sie Spielzeug mit der Aussage „CE-geprüft“ bewarb. Der Berufungskläger verlangte, die Berufungsklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, für Spielzeug mit der Aussage „CE-geprüft“ zu werben.

Der Berufungskläger wandte sich mit seiner Berufung gegen die Entscheidung der Ausgangsinstanz.¹ Diese kam zu dem Ergebnis, dass die beanstandete Werbeaussage „CE-geprüft“ nicht irreführend sei und insbesondere nicht gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG verstoße. Ihr Ergebnis stützte die Ausgangsinstanz auf den Umstand, dass die Werbeaussage nicht in besonderer Weise herausgestellt sei. Weder die Schriftgröße noch die räumliche Stellung innerhalb der Anzeige sei besonders auffällig. Vielmehr fände sich die Werbeaussage eingebettet in weitere erläuternde Anmerkungen zu den Eigenschaften des Spielzeugs.

II. Entscheidung des OLG Frankfurt

Das OLG Frankfurt kam zu dem Ergebnis, dass das streitgegenständliche Produkt nicht mit der Aussage „CE-geprüft“ beworben werden dürfe. Die Werbeaussage sei im Sinne des § 5 UWG irreführend, wenn der Verwender damit lediglich die Konformität seines Produkts mit den einschlägigen Vorschriften zum Ausdruck bringt. Dabei komme es auf die Frage, ob eine Wer-

bung mit Selbstverständlichkeiten vorliegt, nicht an. Vielmehr reiche es, dass durch die Aussage „CE-geprüft“ bei dem angesprochenen Verkehr der Eindruck entstehe, die Produkte seien durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle überprüft worden. Die so hervorgerufene Fehlvorstellung sei nach Ansicht des OLG Frankfurt auch geeignet, eine Kaufentscheidung zu beeinflussen. Außerdem sei dieses Vorgehen geeignet, die Entscheidungsfähigkeit eines Verbrauchers im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG spürbar zu beeinträchtigen.

Auf Kriterien wie die Schriftgröße, die räumliche Stellung oder die Einbettung der Werbeaussage in sonstige Aussagen ging das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung nicht weiter ein.

III. Anmerkung und Praxishinweise

Die Entscheidung des OLG Frankfurt überrascht nicht. Bereits in der jüngeren Vergangenheit haben andere Gerichte entsprechende oder ähnliche Werbeaussagen als wettbewerbswidrig angesehen.² Die CE-Kennzeichnung ist eine Selbstzertifizierung durch den Hersteller, an der unabhängige Stellen grundsätzlich nicht mitwirken.³ Dass Verbraucher aus der Werbeaussage „CE-geprüft“ unter Umständen etwas Gegenteiliges – mitunter eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle – ableiten, ist zumindest nicht fernliegend. Auch dass die Entscheidungsfähigkeit eines Durchschnittsverbrauchers durch die Werbeaussage unter Umständen beeinträchtigt werden kann, ist nur schwer von der Hand zu weisen.

Von der Entscheidung des OLG Frankfurt müssen jedoch solche Fälle unterschieden werden, in denen eine CE-Kennzeichnung gerade nur unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle erfolgen darf. Bei bestimmten Produkten ist insbesondere die

* Dr. Sebastian Polly ist Rechtsanwalt im Münchener Büro von Hogan Lovells International LLP. Der Autor ist nicht am besprochenen Verfahren beteiligt gewesen. – Ich danke unserer Mitarbeiterin Eva Herion für die Unterstützung bei der Zusammenstellung des Materials.

¹ LG Frankfurt, Urteil vom 27. Januar 2011 – 3-11 O 108/10.

² Das LG Stendal (Urteil vom 13. November 2008 – 31 O 50/08) erachtete das Bewerben von Arbeitshandschuhen mit der Aussage „CE-geprüft“ als einen Verstoß gegen § 5 UWG. Das LG Darmstadt (Urteil vom 19. Februar 2010 – 15 O 327/09) sah die Werbeaussage „TÜV, CE und GS geprüft“ für einen Hosenbügel als irreführend gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG an.

³ Zur CE-Kennzeichnung vgl. Lach/Polly, Produktsicherheitsgesetz – Leitfaden für Hersteller und Händler, 1. Aufl. 2012, S. 29ff.

Einbindung einer sogenannten notifizierten Stelle⁴ für die CE-Kennzeichnung zwingend erforderlich.⁵ Ob Gerichte bei solchen Produkten gleichermaßen entscheiden würden, ist weiterhin offen. Entsprechende Werbeaussagen zu einem Produkt, an dessen CE-Kennzeichnung eine unabhängige Stelle tatsächlich beteiligt war, waren bisher nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Gleichwohl sollten entsprechende Werbeaussagen grundsätzlich auch hier vermieden werden. Insbesondere könnte der Vorwurf des Werbens mit Selbstverständlichkeiten zum Tragen kommen. Ist die Prüfung eines Produkts durch eine unabhängige Stelle eine zwingende Voraussetzung für dessen CE-Kennzeichnung, ist die Prüfung eine Selbstverständlichkeit. Wirbt ein Wettbewerber sodann mit der Prüfung, riskiert er sich dem Vorwurf auszusetzen, dass der Durchschnittsverbraucher hierdurch irreführt werden könnte. Unter Umständen ist dem Durchschnittsverbraucher nicht bewusst, dass es sich bei der Prüfung um eine Selbstverständlichkeit handelt und dass daher auch vergleichbare Produkte von Wettbewerbern einer entsprechenden Prüfung unterzogen wurden.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt verdeutlicht, dass Unternehmen durch Werbeaussagen zur CE-Kennzeichnung riskieren, sich angreifbar zu machen. Unternehmen laufen insbesondere Gefahr, wettbewerbsrechtlich abgemahnt bzw. auf Beseitigung und Unterlassen verklagt zu werden. Neben einer möglichen Kostentragungs- und Entschädigungspflicht der Gegenseite können Werbeaussagen auf Produkten sogar

dazu führen, dass die Produkte ihre Verkehrsfähigkeit verlieren und somit nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Ist für ein Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben, haben Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass alle Kennzeichnungsanforderungen eingehalten werden, wozu insbesondere die Anbringung der CE-Kennzeichnung zählt. Von weitergehenden – vom Gesetzgeber nicht geforderten – Werbeaussagen wie „CE-geprüft“, „CE-getestet“ oder „CE-zertifiziert“ ist hingegen grundsätzlich abzuraten. Die CE-Kennzeichnung spricht für sich selbst.

⁴ Notifizierte Stellen sind besondere Konformitätsbewertungsstellen, denen die Befugnis erteilt wurde, Konformitätsbewertungsaufgaben wahrzunehmen (§ 2 Nr. 20 ProdSG). Notifizierte Stellen sind beispielsweise – je nach Produkt – die DEKRA, der TÜV Nord, der TÜV Rheinland und der TÜV Süd. Europaweit verfügt jede notifizierte Stelle über eine eigene Kennnummer. Die Beteiligung einer notifizierten Stelle im Rahmen der Fertigungskontrolle eines Produkts lässt sich daran erkennen, dass neben der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der jeweils beteiligten notifizierten Stelle angegeben wird (vgl. § 7 Abs. 4 ProdSG).

⁵ Zur Einbindung einer notifizierten Stelle in die CE-Kennzeichnung und die entsprechende Kenntlichmachung vgl. *Lach/Polly*, Produktsicherheitsgesetz – Leitfaden für Hersteller und Händler, 1. Aufl. 2012, S. 34ff.

RECHTSERHALTENDE BENUTZUNG EINER MARKE DURCH EBENFALLS EINGETRAGENE ABGEWANDELTE BENUTZUNGSFORM – ANM. ZU EUGH, URT. V. 25. 10. 2012 – C-553/11 – RINTISCH/EDER

Dr. iur. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Jena

1. Viele Markeninhaber dürften erleichtert aufatmen: § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG verstößt nicht gegen die Markenrechts-RL. Dem Benutzungszwang (§ 26 Abs. 1 MarkenG) ist weiterhin auch dann genügt und eine Registermarke wird rechtserhaltend benutzt, wenn die abgewandelte, jedoch in ihrem kennzeichnenden Charakter nicht abweichende Benutzungsform (§ 26 Abs. 3 S. 1 Marken) ihrerseits als Marke eingetragen ist (§ 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG). Ein möglicherweise unbedachtes, weil im Rahmen der konkreten Entscheidung nicht veranlassendes obiter dictum in der Sache II Ponte Finanziaria (Bainbridge)¹ aus dem Jahre 2007 konnte durchaus dahin verstanden werden, dass der EuGH gerade dies ausschließen wollte.² Ohne jegliche Begründung stellte der EuGH damals fest, dass es die Vorschriften der Gemeinschaftsmarken-VO (die insoweit denen der Marken-RL entsprechen) nicht erlaubten, „den einer eingetragenen Marke zukommenden Schutz mittels des Nachweises ihrer Benutzung auf eine andere eingetragene Marke, deren Benutzung nicht nachgewiesen ist, mit der Begründung auszuweiten, dass die letztgenannte Marke nur eine leichte Abwandlung der erstgenannten Marke darstelle.“³ § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG wäre möglicherweise richtlinienwidrig gewesen⁴ und hätte nicht mehr angewen-

det werden dürfen⁵. Die Konsequenz wäre gewesen, dass sich Inhaber deutscher Marken unvermittelt der Lösungsreife ihrer nicht mehr in der Originalform benutzten Marken (§ 49 Abs. 1 MarkenG) bzw. bestandskräftigen Zwischenrechten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 MarkenG) ausgesetzt gesehen hätten, wenn sie zuvor im Vertrauen auf das MarkenG von der gesetzlich ausdrücklich angebotenen Möglichkeit der Eintragung der abgewandelten Benutzungsform (§ 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG) Gebrauch gemacht hatten. Die eingetragene Benutzungsform ihrer alten Marke hätte diese nicht rechtserhaltend benutzt und es hätte völlig unerwartet ein möglicherweise erheblicher Besitzstand auf dem Spiel gestanden.⁶

2. Nachdem der BGH die Vereinbarkeit des § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG mit der Markenrechts-RL in den Entscheidungen Augsburger Puppenkiste⁷ und Peek & Cloppenburg II⁸ mangels Entscheidungserheblichkeit noch dahinstehen lassen konnte, legte er die Frage in der Sache PROTI⁹ dem EuGH vor (Frage 1). Vorsorglich verband er damit für den Fall der Unvereinbarkeit der deutschen Regelung mit der Markenrechts-RL die Frage, ob und wie hier Vertrauensschutz gewährt werden kann (Frage 3 lit. b).¹⁰ Der Senat hielt allerdings § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG für vereinbar mit der Markenrechts-RL und zog einen Ausschluss der Benutzungszurechnung nur im Falle von sog. Defensivmarken in Betracht, wenn also Marken lediglich der Erweiterung des Schutzbereichs der allein benutzten Marke dienen sollen.¹¹ Die Vereinbarkeit einer solchen Auslegung des nationalen Rechts mit der Markenrechts-RL war Gegenstand der Vorlagefrage 2.

¹ EuGH, Rs. C-234/06 P, GRUR 2008, 343, 347 – II Ponte Finanziaria (Bainbridge).

² Näher *Lange*; WRP 2008, 693 ff.; *Eichelberger*, WRP 2009, 1490 ff.; *Bergmann*, MarkenR 2009, 1 ff.; v. *Mühlendahl*, WRP 2009, 1 ff.

³ EuGH, Rs. C-234/06 P, GRUR 2008, 343, 347 (Rn. 86) – II Ponte Finanziaria (Bainbridge).

⁴ Dafür OLG Köln, GRUR 2009, 958 – Protipower/Protifit (Vorinstanz zu BGH, GRUR 2011, 1142 – PROTI); *Lange*, WRP 2008, 693, 696 ff.; dagegen OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2011, 134, 135 f. – ILLU; BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 22 ff. – PROTI (Vorlagebeschluss); v. *Mühlendahl*, WRP 2009, 1, 6; *Bergmann*, MarkenR 2009, 1, 6; *Eichelberger*, WRP 2009, 1490, 1495; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 3. Aufl., 2010, § 26 Rn. 197; *Ströbele/Hacker/Ströbele*, MarkenG, 10. Aufl., 2012, § 26 Rn. 171 f.

⁵ Dazu EuGH, Rs. C-144/04, NJW 2005, 3695, 3698 (Rn. 77) – Mangold/Helm; *EuGH*, Rs. 106/77, Slg. 1978, 629 = NJW 1978, 1741, 1742 (Rn. 24) – Simmenthal II.

⁶ S. BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 27 – PROTI.

⁷ BGH, GRUR 2009, 772, Rn. 43 – Augsburger Puppenkiste, m.Anm. v. *Schrader*, GB 2009, 196.

⁸ BGH, GRUR 2011, 623, Rn. 16 – Peek&Cloppenburg II.

⁹ BGH, GRUR 2011, 1142 – PROTI.

¹⁰ BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 36 ff. – PROTI.

¹¹ BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 22 – PROTI.

3. Die Antwort des EuGH fällt angesichts der durch die Entscheidung II Ponte Finanziaria (Bainbridge) verursachten Aufregung äußerst knapp, aber erfreulich eindeutig aus: Art. 10 Abs. 2 lit. a der Markenrechts-RL steht einer Regelung wie § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG nicht entgegen. Dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 lit. a Markenrechts-RL sei nicht zu entnehmen, dass die abweichende Benutzungsform nicht ihrerseits als Marke eingetragen sein darf, um dem Benutzungszwang zu genügen.¹² Ein solches Erfordernis würde den berechtigten Interessen der Markeninhaber, ihre Zeichen an veränderte Umstände anzupassen, zuwiderlaufen.¹³ Schließlich sei Art. 10 Abs. 2 lit. a Markenrechts-RL im Einklang mit Art. 5 C Abs. 2 der Pariser Verbandsvereinbarung (PVÜ) auszulegen und aus dieser ergebe sich ebenfalls nicht, dass eine Eintragung der Benutzungsform der Erfüllung des Benutzungszwangs entgegen stehe.¹⁴ Die oben zitierte Passage der II Ponte Finanziaria-Entscheidung habe sich ausschließlich auf den dort zur Entscheidung stehenden Fall einer Markenfamilie bezogen. Weil die Anerkennung einer Markenfamilie voraussetze, dass eine hinreichende Anzahl von Marken derselben „Familie“ tatsächlich benutzt werde¹⁵, könne dieser Nachweis nicht dadurch erbracht werden, dass der Markeninhaber nur eine Marke tatsächlich benutze und sich darüber hinaus auf weitere eingetragene Marken berufe, die zwar nur leichte Abwandlungen der benutzten Marke darstellten, jedoch nicht selbst benutzt würden.¹⁶ Für den Nachweis des Bestands einer Markenserie sei es nicht ausreichend, dass zwar eingetragene, aber nicht selbst benutzte Marken vorhanden seien; insoweit könne die Benutzung einer Marke nicht auf andere Marken erstreckt werden. Zur rechtserhaltenden Benutzung hingegen habe nichts ausgesagt werden sollen.

Der rechtserhaltenden Benutzung einer eingetragenen Marke steht folglich nicht entgegen, dass die allein benutzte Abwandlungsform ihrerseits als Marke eingetragen ist. Entscheidend ist allein, dass die

¹² EuGH, Rs. C-553/11, Rn. 20 – Rintisch/Eder.

¹³ EuGH, Rs. C-553/11, Rn. 21 f. – Rintisch/Eder.

¹⁴ EuGH, Rs. C-553/11, Rn. 23 – Rintisch/Eder.

¹⁵ Dazu *Eichelberger*, MarkenR 2008, 7 ff.; ferner *Sosnitza*, GRUR 2011, 867 ff.

¹⁶ EuGH, Rs. C-553/11, Rn. 29 – Rintisch/Eder.

Abweichung der Benutzungsform von der eingetragenen Marke keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft (so das Unionsrecht) bzw. den kennzeichnenden Charakter (so das MarkenG) hat. Unter dieser Voraussetzung wirkt die Benutzung eines Zeichens dann auch ohne weiteres rechtserhaltend für mehr als eine eingetragene Marke. Die anderenfalls aufscheinende Frage, für welche von mehreren Registermarken die Benutzung eines in den Grenzen des § 26 Abs. 1 MarkenG/Art. 10 Abs. 1 MarkenRL/Art. 15 Abs. 1 GMV abgewandelten Zeichens rechtserhaltend wirkt,¹⁷ stellt sich deshalb nicht.

4. Obwohl sich die Entscheidung explizit nur auf Art. 10 Abs. 2 lit. a Markenrechts-RL bezieht, spricht viel dafür, die parallele Vorschrift des Gemeinschaftsmarkenrechts (Art. 15 Abs. 2 lit. a GMV) identisch auszulegen, so dass auch dort eine rechtserhaltende Benutzung nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass die Benutzungsform ihrerseits als Gemeinschaftsmarke eingetragen ist. Dass insoweit eine ausdrückliche Regelung nach dem Vorbild von § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG fehlt, steht dem nicht entgegen, denn diese Regelung findet ihren Ursprung in erster Linie darin, dass die als zu streng empfundene deutsche Rechtsprechung zum WZG¹⁸ korrigiert werden sollte.¹⁹ Die vom EuGH zu Art. 10 Markenrechts-RL angeführten sachlichen Gründe gelten für Art. 15 GMV genauso.

5. Präziserungsbedürftig ist indes die Antwort des EuGH auf die zweite Vorlagefrage des BGH, die die Benutzungszurechnung bei Defensivmarken betraf. Ausdrücklich stellt der EuGH fest, dass eine Benutzungszurechnung auch im Falle von Defensivzeichen nicht ausgeschlossen sei. Er begründet dies mit dem schlichten Hinweis, dass die mit der Anmeldung einer Marke verbundene subjektive Absicht, das

¹⁷ Dazu BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 32 ff. – PROTI; *Eichelberger*, WRP 2009, 1490, 1494.

¹⁸ Vgl. BGH, GRUR 1986, 315 – COMBURTEST; BPatG, Mitt. 1983, 36, 37 – Hertie; OLG Hamburg, GRUR 1984, 449, 451 – KING.

¹⁹ BT-Drs. 12/6581, S. 83; BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 18 – PROTI: „Klarstellung des Geltungsbereichs des in § 26 III 1 MarkenG verankerten Grundsatzes“; v. *Mühlendahl*, WRP 2009, 1, 6; a. A. offenbar *Eisenführ/Schennen*, Gemeinschaftsmarkenverordnung, 3. Aufl., 2010, Art. 15 Rn. 11.

Zeichen als bloßes Defensivzeichen zu verwenden, unerheblich sei und der Begriff des Defensivzeichens weder in der Markenrechts-RL noch in sonstigen Vorschriften des Unionsrechts eine Stütze fände.²⁰ Eine einschränkende Auslegung der nationalen Regelung über die Benutzungszurechnung widerspreche daher der Markenrechts-RL. Die in die andere Richtung deutenden Ausführungen in der *Il Ponte Finanziaria-Entscheidung*²¹ dürften aus der Perspektive der hiesigen Entscheidung deshalb ebenfalls nur auf den Nachweis des Bestands einer Markenfamilie in der Markenverletzungssituation bezogen gewesen und nicht gegen Defensivmarken als solche gerichtet gewesen sein.

Implizit könnte dies weit über den konkreten Entscheidungskontext hinausgehend bedeuten, dass nach der Markenrechts-RL (und der GMV) auch Defensivzeichen uneingeschränkt Markenschutz zu gewähren ist. Der herrschenden Auffassung zum MarkenG, die Defensivzeichen mangels Benutzungswillens bereits als eintragungsunfähig ansieht,²² wäre möglicherweise die Grundlage entzogen. Ferner wäre der verbreitet geforderte (zumindest generelle) Benutzungswille als (ungeschriebene) Eintragungsvoraussetzung²³ überprüfungsbedürftig.

²⁰ EuGH, Rs. C-553/11, Rn. 32 – Rintisch/Eder.

²¹ EuGH, Rs. C-234/06 P, GRUR 2008, 343, 347 (Rn. 95 ff.) – *Il Ponte Finanziaria* (Bainbridge).

²² BGH, GRUR 2011, 1142, Rn. 26 – *PROTI*; BGH, GRUR 1985, 383, 384 – *BMW-Niere*; *Feyer*, Markenrecht, 4. Aufl., 2009, § 3 Rn. 34 ff.

²³ BGH, GRUR 2001, 242, 244 – *Classe E*; *Feyer*, MarkenG, § 3 Rn. 228 ff.; kritisch *Ströbele/Hacker/Kirschneck*, MarkenG, § 3 Rn. 27; ablehnend hingegen *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, § 3 Rn. 12 ff.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBERRECHT

Richtlinie 96/9/EG – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Art. 7 – Schutzrecht sui generis – Datenbank für laufende Spiele von Fußballmeisterschaften – Begriff ‚Weiterverwendung‘ – Ort der Weiterverwendung

EuGH, Urt. v. 18. 10. 2012 – C-173/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] [Vereinigtes Königreich]) – *Football Dataco Ltd. u.a. ./.* Sportradar GmbH u.a.

Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist so auszulegen, dass das Senden von Daten durch eine Person, die von dieser Person zuvor aus einer Datenbank, die durch das Schutzrecht sui generis gemäß dieser Richtlinie geschützt ist, hochgeladen wurden, mittels eines im Mitgliedstaat A befindlichen Webservers an den Computer einer anderen Person im Mitgliedstaat B auf deren Abruf zur Speicherung im Arbeitsspeicher dieses Computers und zur Darstellung auf dessen Bildschirm eine Handlung der „Weiterverwendung“ dieser Daten durch die Person, die sie gesendet hat, darstellt. Diese Handlung findet zumindest dann im Mitgliedstaat B statt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine solche Handlung die Absicht der sie vornehmenden Person erkennen lässt, Mitglieder der Öffentlichkeit im letztgenannten Mitgliedstaat gezielt anzusprechen; dies zu beurteilen, ist Sache des nationalen Gerichts.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Gemeinschaftsmarke – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 15 Abs. 1 – Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke – Größe des Gebiets der Benutzung – Benutzung der Gemeinschaftsmarke im Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats – Hinreichend

EuGH, Urt. v. 19. 12. 2012 – C-149/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te 's-Gravenhage [Niederlande]) – Leno Marken BV ./ Hagelkruis Beheer BV

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Erfordernisses, dass eine Marke „in der Gemeinschaft ernsthaft benutzt wird“, die Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten außer Betracht zu lassen sind.

Eine Gemeinschaftsmarke wird im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion und zu dem Zweck, für die von ihr geschützten Waren oder Dienstleistungen Marktanteile in der Europäischen Gemeinschaft zu gewinnen oder zu behalten, benutzt wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Ausgangsverfahren unter Berücksichtigung aller erheblichen Fakten und Umstände wie insbesondere der Merkmale des betreffenden Marktes, der Art der durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen, der Größe des Gebiets und des quantitativen Umfangs der Benutzung sowie deren Häufigkeit und Regelmäßigkeit erfüllt sind.

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a – Ernsthaftige Benutzung – Benutzung in einer ihrerseits als Marke eingetragenen Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Zeitliche Wirkungen eines Urteils

EuGH, Urt. v. 25. 10. 2012 – C-553/11 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – Bernhard Rintisch ./ Klaus Eder

1. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er es dem Inhaber einer eingetragenen Marke nicht verwehrt, sich zum Nachweis für deren Benutzung im Sinne dieser Vorschrift darauf zu berufen, dass sie in einer von

ihrer Eintragung abweichenden Form benutzt wird, ohne dass die Unterschiede zwischen diesen beiden Formen die Unterscheidungskraft der Marke beeinflussen, und zwar ungeachtet dessen, dass die abweichende Form ihrerseits als Marke eingetragen ist.

2. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung der zu seiner Umsetzung in nationales Recht erlassenen nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach er nicht für eine „Defensivmarke“ gilt, deren Eintragung nur dazu dient, den Schutzbereich einer anderen eingetragenen Marke abzusichern oder auszuweiten, die in der Form, in der sie benutzt wird, eingetragen ist.

S. hierzu die Anm. von *Eichelberger*, GB 2013, 15 (in dieser Ausgabe)

3. LAUTERKEITSRECHT

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Praktik, einem Verbraucher mitzuteilen, dass er einen Preis gewonnen hat, und ihm für dessen Entgegennahme die Übernahme von Kosten aufzuerlegen

EuGH, Urt. v. 18. 10. 2012 – C-428/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] [Vereinigtes Königreich]) – Purely Creative Ltd. u.a. ./ Office of Fair Trading

Nr. 31 zweiter Gedankenstrich des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass er aggressive Praktiken verbietet, mit denen Gewerbetreibende wie die an dem Ausgangsverfahren beteiligten den fälschlichen Eindruck erwecken, der Verbraucher habe bereits einen Preis gewonnen, obwohl die Möglichkeit des Verbrauchers, Handlungen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Preises vorzunehmen, wie etwa die Erkundigung nach

der Natur dieses Preises oder dessen Entgegennahme, von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher abhängig gemacht wird.

Es ist unerheblich, wenn die dem Verbraucher auferlegten Kosten, wie z. B. die Kosten einer Briefmarke, im Vergleich zum Wert des Preises geringfügig sind oder dem Gewerbetreibenden keinen Vorteil bringen.

Unerheblich ist auch, wenn der Gewerbetreibende dem Verbraucher für die Inanspruchnahme eines Preises etwa verschiedene Vorgehensweisen anbietet, von denen zumindest eine gratis ist, sofern eine oder mehrere der angebotenen Vorgehensweisen voraussetzen, dass der Verbraucher Kosten übernimmt, um sich über den Preis oder die Modalitäten seiner Entgegennahme zu informieren.

Es ist Sache der nationalen Gerichte, die den Verbrauchern übermittelten Informationen im Licht der Erwägungsgründe 18 und 19 sowie des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken, d. h. unter Berücksichtigung der Klarheit und der Verständlichkeit dieser Informationen für das Zielpublikum der betreffenden Praktik, zu beurteilen.

4. SORTENSCHUTZRECHT

Gemeinschaftlicher Sortenschutz – Verordnung (EG) Nr. 2100/94 – Aufbereitung – Auskunftspflicht des Aufbereiters gegenüber dem Sortenschutzinhaber – Vorgaben hinsichtlich Zeitpunkt und Inhalt des Auskunftsverlangens

EuGH, Urt. v. 15. 11. 2012 – C-56/11 (Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf) – Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein-Main e.G. ./.. Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

1. Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Auskunftspflicht eines Aufbereiters bezüglich geschützter

Sorten besteht, wenn sich das auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr beziehende Auskunftsersuchen vor dem Ablauf dieses Wirtschaftsjahrs gestellt wurde. Jedoch kann eine Auskunftspflicht auch hinsichtlich der Informationen bestehen, die sich auf die bis zu drei Wirtschaftsjahre beziehen, die dem laufenden Wirtschaftsjahr vorangehen, sofern der Sortenschutzinhaber im ersten der von dem Auskunftsersuchen betroffenen vorangehenden Wirtschaftsjahre erstmals ein Ersuchen zu denselben Sorten an denselben Aufbereiter gerichtet hat.

2. Art. 14 Abs. 3 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung Nr. 1768/95 in der durch die Verordnung Nr. 2605/98 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass das Auskunftsersuchen des Sortenschutzinhabers an einen Aufbereiter nicht die Nachweise für die darin geltend gemachten Anhaltspunkte enthalten muss. Ferner kann die Tatsache, dass ein Landwirt eine geschützte Sorte im Vertragsanbau nachbaut, für sich allein keinen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass ein Aufbereiter das durch Anbau von Vermehrungsgut dieser Sorte gewonnene Ernteerzeugnis zu Nachbauzwecken aufbereitet hat oder aufzubereiten beabsichtigt. Jedoch kann diese Tatsache je nach den sonstigen Umständen des Falles den Schluss zulassen, dass ein solcher Anhaltspunkt vorliegt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit ist.

5. SONSTIGES

Richtlinie 2004/48/EG – Vorschriften für die Beweiswürdigung im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem nationalen Gericht, das mit einem Antrag auf Ungültigerklärung eines Gebrauchsmusters befasst ist – Befugnisse des nationalen Gerichts – Pariser Verbandsübereinkunft – TRIPS-Übereinkommen
EuGH, Urt. v. 15. 11. 2012 – C-180/11 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság [Ungarn]) – Bericap Záródástechnikai bt ./.. Plastinnova 2000 kft

Da die Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ausgelegt im Licht von Art. 2 Abs. 1 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums, zuletzt revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979, und von Art. 41 Abs. 1 und 2 des Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), gebilligt mit Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche, nicht auf ein Verfahren zur Ungültigerklärung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende anwendbar sind, verbieten sie es nicht, dass das Gericht in einem solchen gerichtlichen Verfahren

- nicht an die Anträge und sonstigen Erklärungen der Parteien gebunden ist und von Amts wegen die seiner Ansicht nach erforderlichen Beweiserhebungen vornehmen kann,
- weder an eine Verwaltungsentscheidung über einen Antrag auf Ungültigerklärung noch an den in dieser Entscheidung festgestellten Sachverhalt gebunden ist und
- Beweise, die bereits im Rahmen eines früheren Antrags auf Ungültigerklärung vorgelegt worden sind, nicht erneut prüfen kann.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Fahrzeugwechselstromgenerator

BGH, Urt. V. 28. 8. 2012 – X ZR 99/11
 Bundespatentgericht
 PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 Nr. 3

a) Die Vorlage eines Privatgutachtens in zweiter Instanz stellt nicht notwendigerweise neues Vorbringen dar. Der auf das Gutachten gestützte Parteivortrag ist nicht neu, wenn durch die Ausführungen des Gutachters Vorbringen aus der ersten Instanz zusätzlich konkretisiert, verdeutlicht oder erläutert wird.

b) Berufungsvorbringen im Patentnichtigkeitsverfahren, das auf eine bereits in erster Instanz vorgelegte Druckschrift gestützt wird, ist neu, wenn zu der konkreten technischen Information und den Anregungen zu der erfindungsgemäßen Lehre, die der Fachmann nach dem Berufungsvortrag der Schrift entnehmen soll, vor dem Patentgericht nicht vorgetragen worden ist.

c) Der Nichtigkeitskläger ist grundsätzlich nicht gehalten, den Angriff gegen die Patentfähigkeit des Streitpatents auf alle denkbaren Gesichtspunkte zu stützen, insbesondere mit einer Vielzahl unterschiedlicher Argumentationslinien zu begründen, warum der Gegenstand der Erfindung durch den Stand der Technik vorweggenommen oder nahegelegt sei.

Fundstelle: GRUR 2012, 1236

Kniehebelklemmvorrichtung

BGH, Urt. V. 25. 9. 2012 – X ZR 10/10
 Bundespatentgericht
 EPÜ Art. 56; PatG § 4

Besteht aus fachmännischer Sicht Anlass, im Rahmen der technischen Weiterentwicklung einer Vorrichtung eine bestimmte Konstruktion in Erwägung zu ziehen, und bedarf es deshalb hierfür keiner erfinderischen Tätigkeit, führt allein das Verharren bei dieser Konstruktion auch dann nicht zu einer anderen Bewertung, wenn erkennbare Nachteile der erwogenen Konstruktion dem Fachmann eine konkrete Anregung geben könnten, bei dieser nicht stehen zu bleiben.

Vorausbezahlte Telefongespräche II

BGH, Beschl. v. 8. 10. 2012 – X ZR 110/11
 OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
 ZPO § 3

Übereinstimmende und nicht offensichtlich unzutreffende Angaben der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren zum Streitwert des Patentverletzungsverfahrens sind ein -

widerlegbares - Indiz für den wirtschaftlichen Wert des Klagebegehrens.

Fundstelle: GRUR 2012, 1288

Steckverbindung

BGH, Beschl. v. 16. 10. 2012 – X ZB 10/11
Bundespatentgericht
PatG § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 1;
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

Schematische Darstellungen, wie sie üblicherweise in Patentschriften zu finden sind, offenbaren in der Regel nur das Prinzip der beanspruchten Vorrichtung, nicht aber exakte Abmessungen.

Ein Gericht ist grundsätzlich nicht gehalten, einen Beteiligten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es eine in einer Patentschrift wiedergegebene Zeichnung nur als schematische Darstellung und nicht als maßstabsgerechte Konstruktionszeichnung ansieht.

Fundstelle: GRUR 2012, 1242

Gelomyrtol

BGH, Urt. v. 23. 10. 2012 – X ZR 120/11
Bundespatentgericht
EPÜ Art. 54 Abs. 2; PatG § 3 Abs. 1

Eine auf dem Markt erhältliche Stoffzusammensetzung ist jedenfalls dann nicht neu, wenn die Zusammensetzung vom Fachmann analysiert und ohne unzumutbaren Aufwand reproduziert werden kann. Bei einer nicht ohne weiteres identifizierbaren komplexen Zusammensetzung reicht es hierfür aus, wenn der Fachmann eine überschaubare Anzahl plausibler Hypothesen über die mögliche Beschaffenheit der Zusammensetzung entwickeln kann, von denen sich eine mit den ihm zur Verfügung stehenden Analysemöglichkeiten verifizieren lässt.

Führungsschiene

BGH, Beschl. v. 20. 11. 2012 – X ZR 95/11
Bundespatentgericht
PatG § 88 Abs. 1, § 119 Abs. 5; ZPO § 359

Zur Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Patentnichtigkeitsverfahren nach neuem Recht.

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Gartenpavillon

BGH, Beschl. v. 16. 8. 2012 – I ZR 74/10
OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
GGV Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2,
Art. 19 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 Buchst. a
und d

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. Nr. L 3 vom 5. Januar 2002, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass ein Geschmacksmuster den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte, wenn Abbildungen des Geschmacksmusters an Händler verteilt wurden?

2. Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass ein Geschmacksmuster, obwohl es Dritten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurde, den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte, wenn
a) es nur einem einzelnen Unternehmen der Fachkreise zugänglich gemacht wird oder
b) in einem außerhalb der üblichen Marktbeobachtung liegenden Ausstellungsraum eines Unternehmens in China ausgestellt wird?

3. a) Ist Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) 6/2002 dahin auszulegen, dass den Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Beweislast dafür trifft, dass die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters ist?

b) Falls die Frage zu 3 a) bejaht wird: Kehrt sich die Beweislast um oder kommen dem Inhaber des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Beweiserleichterungen zugute, wenn zwischen dem

Geschmacksmuster und der angefochtenen Benutzung wesentliche Übereinstimmungen bestehen?

4. a) Unterliegt der Unterlassungsanspruch nach Art. 19 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) 6/2002 wegen Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Verjährung?

b) Falls die Frage zu 4 a) bejaht wird: Richtet sich die Verjährung nach Unionsrecht, gegebenenfalls nach welcher Vorschrift?

5. a) Unterliegt der Unterlassungsanspruch nach Art. 19 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) 6/2002 wegen Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Verwirkung?

b) Falls die Frage zu 5 a) bejaht wird: Richtet sich die Verwirkung nach Unionsrecht, gegebenenfalls nach welcher Vorschrift?

6. Ist Art. 89 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) 6/2002 dahin auszulegen, dass für unionsweit geltend gemachte Vernichtungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters das Recht der Mitgliedstaaten anzuwenden ist, in denen die Verletzungshandlungen begangen wurden.

Breitbandkabel

BGH, Beschluss vom 16. August 2012 - I ZR 44/10 - KG Berlin; LG Berlin
Richtlinie 2001/29/EG Art. 3 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Umfasst der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG die drahtgebundene Weitersendung eines durch Rundfunk gesendeten Werkes, wenn die ursprüngliche Sendung im Sendegebiet auch drahtlos

empfangen werden kann, das Werk an die Besitzer von Empfangsgeräten weitergesendet wird, die die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis empfangen, und die Weitersendung durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen zu Erwerbszwecken vorgenommen wird?

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Castell/VIN CASTEL

BGH, Urt. v. 31. 5. 2012 – I ZR 112/10
OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
MarkenG § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 3

a) Solange die nicht abgekürzte Firmenbezeichnung verwendet wird und geschützt ist, kann der Prüfung, ob sich einer ihrer Bestandteile als Schlagwort eignet, nicht allein eine daneben in Gebrauch genommene abgekürzte Firmenbezeichnung zugrunde gelegt werden.

b) Werden Bestandteile einer Firma sowohl für sich betrachtet als auch in ihrer Verbindung vom Verkehr als beschreibende Sachbezeichnung verstanden, so kann ihnen aus originärer Kennzeichnungskraft kein kennzeichenrechtlicher Schutz als Firmenschlagwort zugebilligt werden.

Fundstelle: GRUR-Prax 2012, 340479

4. LAUTERKEITSRECHT

Stadtwerke Wolfsburg

BGH, Urt. v. 13. 6. 2012 – I ZR 228/10
OLG Braunschweig; LG Braunschweig
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

Der durchschnittlich informierte Verbraucher wird regelmäßig annehmen, dass ein Unternehmen, in dessen Firma der Bestandteil „Stadtwerke“ enthalten ist, zumindest mehrheitlich in kommunaler Hand ist, sofern dem entgegenstehende Hinweise in der Unternehmensbezeichnung fehlen. Als aufklärende Hinweise reichen in diesem Zusammenhang Bestandteile der geschäftlichen Bezeichnung des Unternehmens nicht aus, die der Verkehr als Phantasiebezeichnungen auffasst und denen er keinen Hinweis auf einen weiteren Gesellschafter entnimmt.

Fundstelle: GRUR 2012, 1273

Traum-Kombi

BGH, Urt. v. 28. 6. 2012 – I ZR 110/11
 OLG Köln; LG Köln
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11; PAngV § 2 Abs. 1, § 9
 Abs. 4 Nr. 2 und 4

Ein Lieferdienst, der neben der Lieferung von Speisen, die noch zubereitet werden müssen (hier: Pizza), auch die Lieferung anderer, in Fertigpackungen verpackter Waren (hier: Bier, Wein oder Eiscreme) zu einem bestimmten Preis anbietet, muss in seinen Preislisten und in der Werbung für diese Angebote neben dem Endpreis auch den Grundpreis dieser Waren angeben.

Monsterbacke

BGH, Beschl. v. 5. 12. 2012 – I ZR 36/11
 OLG Stuttgart; LG Stuttgart
 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 10
 Abs. 2, Art. 28 Abs. 5, Art. 29

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 5, Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 9) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 (ABl. Nr. L 37 vom 10. Februar 2010, S. 16) geänderten Fassung folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Mussten die Hinweispflichten nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits im Jahre 2010 befolgt werden?

Fundstelle: MMR-Aktuell 2012, 340640

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Traglaschenkette**

BPatG, Urt. v. 10. 1. 2012 – 4 Ni 6/11
 PatG §§ 88 Abs. 1 PatG, § 87 Abs. 1

1. Der Einholung eines Sachverständigenbeweises zur Klärung des Offenbarungsgehaltes einer Druckschrift in einem Nichtigkeitsverfahren vor dem BPatG bedarf es nicht, wenn der erkennende Senat seine eigene Sachkunde für ausreichend erach-

tet; diese Beurteilung liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Senats, wobei es ausreicht, wenn auch nur ein Mitglied hinreichende Sachkunde besitzt.

2. Auch eine abweichende Beurteilung des Offenbarungsgehalts im Prüfungsbescheid des DPMA kann die Sachkunde des Senats nicht in Zweifel ziehen und gibt nur Veranlassung, die Beurteilung durch den Fachmann – wie geschehen – in besonderem Maße zu hinterfragen.

Fundstelle: MitttdtschPatAnw 2012, 513

Bearbeitungsmaschine

BPatG, Urt. v. 8. 11. 2012 – 4 Ni 43/10
 (EP)
 PatG §§ 83 Abs. 1 - Abs. 4

1. Für die Frage, welchen Stand der Technik der Nichtigkeitsklägerin bei einer auf fehlende Patentfähigkeit gestützten Klage vor dem Bundespatentgericht nach Ablauf der ihm

nach § 83 Abs. 2 Satz 1 PatG gesetzten Frist nachbringen kann und wann eine „hinreichende Entschuldigung“ gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PatG für das danach zu vermutende Verschulden anzuerkennen ist, ist ein objektiver Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.

2. An einer hinreichenden Entschuldigung fehlt es danach jedenfalls bei verspäteter Vorlage einer vermeintlich neuheitsschädlichen, gattungsgemäßen Druckschrift, da der Klägerin aus Gründen der Waffengleichheit die Entschuldigung verwehrt ist, sie habe diese trotz der gebotenen Sorgfalt nur zufällig finden können, während sie andererseits ihren auf fehlende Patentfähigkeit gestützten Nichtigkeitsangriff damit begründet, der Erfinder hätte diesen gattungsgemäßen Stand der Technik ohne Weiteres auffinden und einbeziehen müssen.

Unterdruckverband

BPatG, Urt. v. 3. 6. 2012 – 4 Ni 15/10 (EU)
 EPÜ Art. 76 Abs. 1, 134 Abs. 2, Abs. 3,
 138 Abs. 1

1. Ein im Nichtigkeitsverfahren wegen unzulässiger Erweiterung einer Teilanmeldung nach Art. 138 Abs. 1 Buchst c EPÜ angegriffenes europäisches Patent ist für

nichtig zu erklären, wenn die Teilanmeldung über den Inhalt der Stammanmeldung hinausgeht und zu einer anderen Lehre, einem Aliud, geführt hat.

2. Ein aus einer Teilanmeldung hervorgegangenes europäisches Patent kann im Nichtigkeitsverfahren mit geänderten Ansprüchen nur zulässig beschränkt verteidigt werden, wenn die verteidigte Fassung auch den Anforderungen des Art. 76 Abs. 1 EPÜ für eine zulässige Teilanmeldung genügt.

3. Die Frage, ob im Rahmen der sich aus Art. 123 Abs. 2 und 3 EPÜ ergebenden Beschränkungen des Änderungsrechts auch bei europäischen Patenten der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu nationalen Patenten gefolgt werden kann, wonach trotz unzulässiger Erweiterung der Anmeldung (Stammanmeldung) durch Aufnahme eines beschränkenden Merkmals das Patent erhalten werden kann (BGH GRUR 2011, 40, Tz. 18 – Winkelmesseinrichtung, ebenfalls zur Teilanmeldung; GRUR 2001, 140, Tz. 40 – Zeitletogramm) bedarf jedenfalls dann keiner Klärung, wenn die unzulässige Erweiterung zu einem Aliud geführt hat.

Fixationssystem

BPatG, Urt. v. 24. 7. 2012 – 4 Ni 21/10 verbunden mit 4 Ni 9/11
PatG §§ § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2, 21, 34 Abs. 4

1. Die Aufspaltung eines Patentanspruchs in zwei nebengeordnete Ansprüche stellt eine zulässige Änderung des erteilten Streitpatents im Nichtigkeitsverfahren dar, wenn diese sich nicht nur in einer Klarstellung erschöpft, sondern eine Beschränkung des Gegenstands darstellt (hier auf zwei konkrete Ausführungsbeispiele) und zudem der Ausräumung eines geltend gemachten Nichtigkeitsgrunds (hier der fehlenden Ausführbarkeit) Rechnung trägt.

2. Eine ausführbare Offenbarung der Erfindung kann auch dann zu verneinen sein, wenn der durch eine generalisierende Formulierung verallgemeinerte Patentgegenstand mangels Anlagen in der Anmeldung und Patentschrift eine für den Fachmann nur partiell ausführbare Problemlösung beanspruchte und dieser im Übrigen vor

einen Erfindungsauftrag gestellt wird (Fortführung von BPatG GRUR 2011, 905, Tz. 72 – Buprenorphinpflaster).

Privatsachverständigenkosten im Nichtigkeitsverfahren

BPatG, Beschl. v. 30. 10. 2012 – 5 ZA (pat) 46/12 zu 5 Ni 33/09 (EU)
ZPO § 91 Abs. 1, § 104

Bei der Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Privatsachverständigen im Nichtigkeitsberufungsverfahren ist auch dann der allgemein strenge Maßstab anzuwenden, wenn der Bundesgerichtshof bei einer vor dem 1.10.2009 erhobenen Klage im Berufungsverfahren von der Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen abgesehen hat.

Bergbaumaschine

BPatG, Urt. v. 19. 9. 2012 – 10 W (pat) 22/09
PatG § 123

Die Rechtsprechung, wonach einmal eingetragene Rechtsmittelfristen grundsätzlich nicht gelöscht werden dürfen, bevor sie erledigt sind und der Anwalt daher organisatorische Vorkehrungen gegen eigenmächtige nachträgliche Änderungen solcher Einträge durch das Büropersonal treffen muss (BGH VersR 1991, 1309), gilt entsprechend, wenn die gegenüber dem Patentamt zu beachtende Frist zur Einreichung einer Übersetzung und Zahlung einer Gebühr zum Zwecke der Validierung eines europäischen Patents ohne Vornahme dieser Handlungen vom Büropersonal gelöscht wird.

Weiterbehandlung II

BPatG, Urt. v. 16. 10. 2012 – 10 W (pat) 22/10
PatG § 123a

Im Rahmen der Weiterbehandlung (§ 123a PatG) muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses diejenige Handlung nachgeholt werden, die innerhalb der vom Patentamt bestimmten Frist hätte vorgenommen werden müssen; ein Fristgesuch genügt hierfür nicht (so

schon Senatsbeschluss BPatGE 50, 90, 93 – Weiterbehandlung I). Dies gilt auch, wenn der Zurückweisungsbeschluss unter Nichtbeachtung eines zuvor beim Patentamt eingegangenen Fristverlängerungsantrags und somit unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen ist.

Regelgegenstandswert

BPatG, Urt. v. 29. 10. 2012 – 11 W (pat) 350/06
RVG §§ 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs; 33 Abs. 1 und 2; PatG § 62 Abs. 1 Satz 1

Fehlen im patentrechtlichen Einspruchsverfahren für die Schätzung des Gegenstandswertes genügende tatsächliche Anhaltspunkte, beträgt der Regelgegenstandswert zur Zeit 60.000 Euro.

Verfahren zur Herstellung von Kunststoffbehältern für Flüssigkeiten

BPatG, Urt. v. 4. 12. 2012 – 8 W (pat) 701/10
PatG §§ 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1

1. Erlischt das Streitpatent im Laufe des Einspruchsverfahrens und legt der Einsprechende kein eigenes besonderes Rechtsschutzbedürfnis am Widerruf des Patents dar, so ist auch dann vom fehlenden Rechtsschutzbedürfnis des Einsprechenden an der Fortsetzung des Einspruchsverfahrens auszugehen und die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache festzustellen, wenn der Patentinhaber den Einsprechenden nicht von Ansprüchen aus dem Patent für die Vergangenheit freigestellt hat.

2. Für eine Rückzahlung der Einspruchsgebühr aus Billigkeitsgründen nach § 62 Abs. 1 PatG ist es nicht ausreichend, wenn sich der Einsprechende zur Erhebung des Einspruchs herausgefordert sieht, weil er den Patentgegenstand nach seiner Ansicht auch für den Patentinhaber erkennbar offenkundig vorbenutzt hat. Hierfür ist auch nicht ausreichend, wenn der Patentinhaber unter dem Eindruck des Einspruchs und der Einspruchsbegründung das Streitpatent erlöschen lässt.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Folienbeutelaufricke

BPatG, Urt. v. 21. 8. 2012 – 10 W (pat) 701/09
GeschmMG § 3 Abs. 1. Nr. 4

Ein angemeldetes Muster, das nahezu ausschließlich aus der Abbildung einer 100 Euro-Banknote besteht, ist wegen missbräuchlicher Benutzung eines Hoheitszeichens bzw. sonstigen Zeichens von öffentlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GeschmMG vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen. Der mögliche Gebrauchszweck des Musters (hier: Aufdruck auf Folienbeutel, der zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt ist) ist, auch wenn hierdurch ein hinreichender Abstand zum hoheitlichen Zeichen gewahrt wäre, bei der Frage der Missbräuchlichkeit nicht zu berücksichtigen, soweit dieser nicht im Muster selbst abgebildet ist.

RDM

BPatG, Urt. v. 12. 6. 2012 – 33 W (pat) 58/10
MarkenG §§ 105, 54; BGB § 242

1. Die Stellung des Löschungsantrags nach §§ 105, 54 MarkenG ist rechtsmissbräuchlich und führt daher zur Unzulässigkeit des Lösungsverfahrens, wenn der Antragsteller nicht das Allgemeininteresse an der Löschung der Marke durchsetzen will, sondern lediglich eine gutachterliche Stellungnahme des Gerichts anstrebt, um sein wissenschaftliches Interesse an der Klärung interessanter rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit Kollektivmarken zu befriedigen.

2. Die Stellung eines Löschungsantrags ist auch rechtsmissbräuchlich, wenn ein Antragsteller als Strohmännchen für Dritte handelt, die ihrerseits an eine Schlichtungsvereinbarung gebunden sind. Dies kann - unabhängig von einem förmlichen Auftragsverhältnis - auch gelten, wenn enge Verknüpfungen zwischen dem Antragsteller und dem Dritten bestehen, der Antragsteller kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Verfahren hat und wie ein Beauftragter des Dritten handelt, indem er sich dessen Weisungen unterwirft.

Aus Akten werden Fakten

BPatG, Urt. v. 5. 7. 2012 – 30 W (pat) 40/11
 MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Ein von Hause aus unterscheidungskräftiger Werbespruch kann nicht als Marke geschützt werden, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung zu einem branchenüblichen Werbemittel geworden ist.

Ein Rechtsstreit, dessen Gegenstand eine Klage auf Honorar aus einem Patentanwaltsvertrag ist, ist jedenfalls nicht ohne weiteres als Patentstreitsache im Sinne des § 143 Abs. 1 PatG zu qualifizieren (entgegen OLG Naumburg GRUR-RR 2010, 402).

Fundstelle: GRUR-RR 2012, 410

FLATRATE

BPatG, Urt. v. 18. 9. 2012 – 33 W (pat) 141/08
 MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

1. Der Begriff FLATRATE ist für „Kraftfahrzeuge und deren Teile“ in Klasse 12 und „Finanzierung von Kraftfahrzeugen; Vermittlung von Versicherungen für Kraftfahrzeuge; Finanzierung von Kraftfahrzeug-Garantie-Versicherungen“ in Klasse 36 nicht schutzfähig. Zum Anmeldezeitpunkt im Jahr 2006 war er als Hinweis auf eine Gegenleistung in Gestalt einer „flachen“ (gleichbleibend niedrigen) Rate verständlich. Im Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2012 konnte er als verkehrsbliche, beschreibende Angabe im Automobilbereich dahingehend festgestellt werden, dass zusammen mit dem Kraftfahrzeug weitere Leistungen, wie Wartung und Reparatur, Kauffinanzierung und Fahrzeugversicherungen angeboten werden.

2. Deshalb kann offenbleiben, ob die Voraussetzungen des Schutzhindernisses zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Eintragungsbegehren vorliegen müssen, oder ob es (im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zur Gemeinschaftsmarkenverordnung) auf den Zeitpunkt der Markenmeldung ankommt.

LG München: Keine Streitwertminderung durch Abgabe einer Unterlassungserklärung

Beschl. v. 11. 9. 2012 – 7 O 20136/08
 PatG § 139

Die Tatsache, dass ein Patentverletzer nach Zustellung einer einstweiligen Verfügung eine Unterlassungserklärung abgibt, wirkt sich nicht mindernd auf den Streitwert des einstweiligen Verfügungsverfahrens aus.

Fundstelle: WRP 2012, 1620

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT**LG München: Verbot von Video-Downloader und Konverter für Streamingplattform**

Urt. v. 26. 7. 2012 – 7 O 10502/12
 UrhG §§ 10 Abs. 3, 95a Abs. 1, Abs. 3;
 ZPO §§ 890, 935

1. Grundsätzlich liegt die Aktivlegitimation für Ansprüche wegen der Umgehung von Schutzmaßnahmen nach § 95 a UrhG bei dem Rechtsinhaber, der sich des technischen Schutzes bedient und nicht beim Hersteller oder Betreiber der Schutzmaßnahme.

2. Eine Software, die es ermöglicht technische Schutzmaßnahmen (RTMPE und Token-URL) zu umgehen, um Dateien, die im Internet im Streaming-Verfahren angeboten werden, auf einen Rechner zu laden und dauerhaft zu speichern, ist mit § 95 a UrhG nicht vereinbar. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: K & R 2012, 835

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**KG: Zur Qualifizierung als Patentstreitsache**

Beschl. v. 13. 7. 2012 – 5 W 248/11
 PatG § 143 Abs. 1

OLG Köln: Kosten der einstweiligen Anordnung

Beschl. v. 1. 8. 2012 – 2 Wx 161/12
 UrhG § 101 Abs. 9; KostO §§ 1 Abs. 1, 128
 e Abs. 1; FamFG § 51

1. Nach dem seit dem 1. September 2009 geltenden Recht fällt die Festgebühr des § 128 e Abs. 1 Nr. 4 KostO jeweils sowohl für die Entscheidung in der Hauptsache als auch für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an (Bestätigung von Senat, FGPrax 2011, 37).

2. Das Analogieverbot des § 1 Abs. 1 KostO richtet sich nur an den Richter, bindet aber nicht den Gesetzgeber.

OLG Köln: Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung trotz vorhandenem Unterlassungstitel; Zur Zuständigkeit für Eilverfahren in Gemeinschaftsgeschmacksmustersachen

Urt. v. 24. 8. 2012 – 6 U 72/12

UWG § 12 Abs. 1; GGV Art. 25, 90

1. Für einen erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn und soweit eine bereits erlassene einstweilige Verfügung auslegungsfähig ist und ernsthafte Zweifel vorliegen, ob die nunmehr beanstandete Verletzungshandlung gegen den vorhandenen Unterlassungstitel verstößt.

2. Ein nationales Geschmacksmustergericht ist gemäß Art. 90 Abs. 1 GGV für den Erlass einer auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gestützten einstweiligen Verfügung ungeachtet der abweichenden Zuständigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts für die Hauptsache zuständig.

3. Zur Relevanz des Einwands der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Art. 25 GGV) in einem einstweiligen Verfügungsverfahren.

LG Köln: Zur Störerhaftung eines Familienvaters als Inhaber des Internetanschlusses

Urt. v. 11. 9. 2012 – 33 O 353/11

UrhG § 97a Abs. 2; ZPO § 32; BGB §§ 830 Abs. 2, 832, 1004;

Der Inhaber eines Internetanschlusses (Familienvater) haftet nicht für die mit seinem Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung i.S.d. § 97 UrhG,

wenn nicht klar ist, ob seine Ehefrau, der gegenüber keine Prüfpflichten bestehen, die Urheberrechtsverletzung vorgenommen hat oder eines der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, wobei wiederum nicht festgestellt werden kann, dass eine etwaige Verletzung von Prüfpflichten gegenüber dem jeweiligen Minderjährigen für die Urheberrechtsverletzung kausal geworden wäre.

Fundstelle: ZUM 2013, 66

OLG Hamm: Streitwertfestsetzung bei unbefugter Nutzung von Produktfotos auf eBay

Beschl. v. 13. 9. 2012 – I-22 W 58/12

UrhG § 97; ZPO § 3

Der Streitwert in Höhe von 900€ für urheberrechtliche Unterlassungsansprüche wegen der Verwendung eines Produktfotos für einen privaten Verkauf bei einer Internetauktion (Ebay) ist angemessen.

OLG Köln: „Kirschkerne“

Urt. v. 14. 9. 2012 – 6 U 73/12

UrhG § 19a

1. Wer auf seiner Internetseite durch einen Link auf die in einem Frame sichtbaren Inhalte einer fremden Seite verweist, macht diese mangels kontrollierter Bereithaltung in der eigenen Zugriffssphäre nicht öffentlich zugänglich; in Betracht kommt jedoch eine Haftung als Störer, wenn ihm angesichts rechtsverletzender Inhalte der fremden Seite eine Einwirkung auf deren Betreiber oder ein Abschalten des Links zuzumuten ist.

2. Die Inanspruchnahme des Linksetzers als Störer kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Verletzte den unmittelbaren Rechtsverletzer bereits erfolgreich in Anspruch genommen hat und deshalb über effektivere Mittel zur Unterbindung weiterer Verstöße verfügt als der Störer.

Fundstelle: MarkenR 2012, 503

LG München: Bestimmung des „Werknutzers“ im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 1 UrhG

Urt. v. 6. 11. 2012 – 33 O 1081/12

UrhG § 36 Abs. 1 S. 1

Für die Qualifikation als „Werknutzer“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG im Bereich der Auftragsproduktionen ist es nicht zwingende Voraussetzung, dass vertragliche Beziehungen zum Urheber bestehen.

Fundstelle: ZUM 2012, 1000

OLG Karlsruhe: Geltungsbereich der Vertragsstrafe nach unbefugtem Veröffentlichung eines Lichtbildes

Urt. v. 3. 12. 2012 – 6 U 92/11
UrhG § 19 a

Verspricht ein Schuldner einem Gläubiger nach einem Verstoß gegen § 19 a UrhG, das Lichtbild nicht (mehr) öffentlich zugänglich zu machen, verwirkt er die Vertragsstrafe, wenn er das Lichtbild weiterhin unter derselben URL-Adresse abrufbar bereithält und lediglich den Link zwischen redaktionellem Beitrag und Lichtbild löscht.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Karlsruhe: „Gute Laune Brause-Taler“/„Gute Laune Drops“

Urt. v. 10. 8. 2012 – 6 U 17/12
MarkenG § 23 Nr. 2; UWG § 4 Nr. 9 a

Die Verwendung eines Zeichens als Merkmalsangabe (hier: „Gute Laune Brause-Taler“) in der konkreten Verletzungsform kann im Sinne des § 23 Nr. 2 MarkenG auch dann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn ein Anspruch des Inhabers der verletzten Marke (hier: „Gute Laune Drops“) wegen unlautere Nachahmung seines mit der Marke gekennzeichneten Produkts aus § 4 Nr. 9 a UWG nicht besteht.

Fundstelle: WRP 2012, 1620

OLG Hamburg: „creditolo“/„kredito“

Beschl. v. 15. 8. 2012 – 3 W 53/12
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Die für das Dienstleistungsangebot der Kreditvermittlung genutzten Zeichen „creditolo“ und „kredito“ sind verwechslungsfähig im Sinne des § 14 Abs.

2 Nr. 2 MarkenG. Hierbei handelt es sich um Zeichen, die denselben beschreibenden Begriff („Kredit“) in ähnlicher Weise abwandeln und ihn verfremden. Im Verhält-

nis solcher Zeichen findet der Rechtssatz, dass der Schutzbereich von Marken, die sich an einen beschreibenden Begriff anlehnen, nach Maßgabe ihrer Eigenprägung eng zu bemessen ist und die Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht auf Übereinstimmungen mit der beschreibenden Angabe selbst gestützt werden darf (BGH, Urt. v. 9.2.2012, I ZR 100/10 Rn. 39 - pjure/pure; GRUR 2003, 963 Rn. 26 - AntiVir/AntiVirus), keine Anwendung, denn die Gefahr der Erstreckung des Ausschließlichkeitsrechts auf den beschreibenden Begriff droht in dieser Konstellation nicht (BGH, GRUR 2011, 826 Rn. 29 - Enzymax/Enzymix; GRUR 2008, 803 Rn. 22 - HEITEC).

Fundstellen: K & R 2012, 754; WRP 2012, 1620

LG Köln: Herabwürdigung einer Marke durch Voranstellen des Zusatzes „Scheiß...“

Urt. v. 25. 9. 2012 – 33 O 719/11
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3

Der auf einem T-Shirt gedruckte Schriftzug „Scheiss“ in Verbindung mit dem bekannten Logo eines Fernsehsenders kommt nicht nur herkunftshinweisende Funktion auf den Sender zu, sondern beeinträchtigt auch den Werbewert der Marke. Die Voranstellung des Zusatzes „scheiß“ stellt eine gewollte und beabsichtigte Herabwürdigung der Marke und der damit verbundenen Leistungserstellung dar.

Fundstelle: ZUM 2012, 1000

KG: „INNOVA“/„iNova“

Beschl. v. 11. 10. 2012 – 5 W 219/12
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Zur markenrechtlichen Verwechslungsgefahr zwischen der Marke „INNOVA“ und dem Zeichen „iNova“ für Audiogeräte.

Fundstelle: MarkenR 2012, 503

4. LAUTERKEITSRECHT

OLG Hamburg: Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben bei Babynahrung

Urt. v. 1. 3. 2012 – 3 U 160/10
UWG § 12; EGV 1924/2006 Art 13 Abs. 3, Art 28 Abs. 6 b

1. Ein von einem Dachverband - hier Dachverband der Hersteller diätetischer Lebensmittel (IDACE) - gestellter Zulassungsantrag i. S. des Art. 28 Abs. 6 lit. b) HCV, mit dem die Aufnahme eines Health Claims in die nach Art. 13 Abs. 3 HCV zu erstellende Liste erstrebt wird, ist zur Entfaltung der gemeinschaftsweiten Legalisierungswirkung des Art. 28 Abs. 6 lit. b) HCV grundsätzlich geeignet, weil zur Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfung die Antragstellung durch einen beliebigen Betroffenen in (auch nur) einem Mitgliedsstaat als ausreichend anzusehen ist.

2. Angesichts des generellen Verbots gesundheitsbezogener Angaben in der HCV und der Einführung eines auf wissenschaftlicher Nachprüfung aufbauenden Zulassungsregimes ist zur Gewährleistung des mit der HCV verfolgten Zwecks, ein hohes Schutzniveau für den Verbraucher zu gewährleisten, und zur Wahrung des erforderlichen Maßes an Rechtssicherheit bei der Prüfung der Legalisierungswirkung eines Zulassungsantrags ein strenger Maßstab anzulegen. Verlässt die angegriffene gesundheitsbezogene Angabe den Bereich der vom Zulassungsantrag umfassten Sachaussage, so vermag der Antrag die Angabe nicht zu legalisieren.

Fundstellen: GRUR-RR 2012, 423; Magazindienst 2012, 1055; WRP 2013, 99

OLG Frankfurt: Zum Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe

Urt. v. 9. 8. 2012 – 6 U 67/11
EGV 1924/2006 Art 2 Abs. 2 Nr. 5

Die Bezeichnung Praebiotik + Probiotik für Babynahrung stellt als bloße Beschaffenheits- bzw. Inhaltsstoffangabe keine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der EG-Verordnung 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung) dar.

Fundstellen: GRUR-RR 2012, 484; LMuR 2012, 270; ZLR 2012, 717

OLG Frankfurt: Beschränkung der Berufung bei mehreren Streitgenossen

Urt. v. 9. 8. 2012 – 6 U 91/12
UWG § 5, ZPO §§ 517, 522

1. Ist in der Berufungsschrift klar und eindeutig nur einer der in erster Instanz obsiegenden Streitgenossen als Berufungsklagter bezeichnet, liegt darin eine wirk-

same Beschränkung der Berufung, wenn es nach den konkreten Umständen jedenfalls nicht ungewöhnlich oder fernliegend erscheint, dass eine solche Beschränkung beabsichtigt sei. Wird in einem solchen Fall mit der Berufungsbegründung die Berufung auch gegen den weiteren Streitgenossen gerichtet, ist die Berufung insoweit als unzulässig, weil verfristet, zu verwerfen.

2. Die Werbeaussage, ein Anwaltssuchportal werde von einem renommierten Presseorgan „empfohlen“, ist irreführend, wenn das Presseorgan lediglich die Urteilsdatenbank des Portals für einige Zwecke in Anspruch nimmt.

Fundstelle: MMR 2012, 824

OLG Köln: Fernbehandlung im Internet

Urt. v. 10. 8. 2012 – 6 U 235/11
HWG § 9

1. Der Begriff der Fernbehandlung im Sinne des § 9 HWG setzt voraus, dass der Patient Fragen an den Werbung Treibenden stellen kann, die das Ziel eines Behandlungsvorschlags oder der Diagnose haben, und der Arzt sich konkret und individuell zu der zu behandelnden Person äußert und diese Äußerung nicht auf seiner eigenen Wahrnehmung beruht. Das ist der Fall, wenn der (Frauen-)Arzt sich an einem Internetauftritt beteiligt, der dem Publikum die Möglichkeit eröffnet, sich per Mail an ihn zu wenden, und die Frage einer Patientin nach der Verträglichkeit eines Mittels zur Behandlung einer Blasenentzündung mit ihrem Verhütungsmittel wie folgt beantwortet, „Nehmen sie die Pille einfach ohne Unterbrechung weiter, dadurch wird Ihre Blutung nicht wie erwartet beginnen, Zwischenblutungen sind aber möglich.“

2. Die Beurteilung ändert sich nicht dadurch, dass die Internetseite den Hinweis enthält: „Die Informationen unserer Experten ersetzen keine persönliche ärztliche Beratung und Behandlung. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte persönlich an ihren behandelnden Arzt.“

Fundstellen: CR 2012, 736; GRUR-RR 2012, 437; Magazindienst 2012, 1163

OLG Köln: Zur Zulässigkeit des vorzeitigen Abbruchs einer Rabattaktion

Urt. v. 10. 8. 2012 – 6 U 27/12
UWG §§ 4 Nr. 4; 5

Bricht ein Händler eine Rabattaktion, bei der dem Kunden das Recht eingeräumt wird, für eine innerhalb der Aktion zu sammelnde Anzahl von „Treuepunkten“ ein Produkt eines bestimmten Herstellers (hier: hochwertige Küchenmesser) zu stark herabgesetzten Preisen zu erwerben, wegen unerwartet hoher Beteiligung vorzeitig ab, ohne sich dies zu Beginn vorbehalten zu haben, so liegt in der Regel ein Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG nicht vor, je nach den Umständen des Einzelfalls kann aber der Vorwurf der Irreführung gerechtfertigt sein.

Fundstellen: DB 2012, 2393; K&R 2012, 822; WRP 2013, 95

KG: irreführende Selbstanpreisung des Namensgebers von Nahrungsergänzungsmitteln

Urt. v. 15. 8. 2012 – 5 U 92/07

UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1; GG Art. 5 Abs. 1

1. Eine wettbewerbsrechtliche „geschäftliche Handlung“ und eine unwahre „Angabe“ können nach den besonderen Umständen des Einzelfalles (insbesondere Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmittel mit dem Namen der irreführend - als international anerkannter Arzt und Wissenschaftler, dessen Entdeckungen [einer Krebsbehandlung durch Vitamine und andere Nährstoffe] klinisch erwiesen seien - hervorgehobenen Person, Strukturvertrieb dieser Nahrungsergänzungsmittel) auch dann (als Imagewerbung) zu bejahen sein, wenn in der Zeitungsanzeige darüber hinaus ebenso allgemeine gesundheitspolitische Aussagen enthalten sind, die Produkte selbst nicht genannt werden und über die weiteren Hinweise in der Anzeige nicht unmittelbar Informationen zu diesen Produkten zu erlangen sind (vgl. hierzu BVerfG, GRUR 2008, 81 - Pharmakartell und GRUR 2007, 1083 - Vitaminprogramm).

2. Aus der objektiven Eignung zur Wettbewerbsförderung folgt eine Vermutung für eine „geschäftliche Handlung“ (anknüpfend an BGH, GRUR 2002, 1093 - Kontostandsankunft; GRUR 2003, 800 - Schachcomputerkatalog).

3. Wettbewerbsrecht kann auch dann anwendbar sein, wenn neben ein (auf die Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs gerichtetes) Geschäftsinter-

resse andere (etwa allgemeine politische) Ziele treten. Das geschäftliche Interesse muss dabei nicht überwiegen (vgl. hierzu auch BVerfG, a. a. O. und BGHZ 180, 355 - Festbetragsfestsetzung).

4. Dem grundgesetzlichen Schutz der Meinungsfreiheit kann in diesen Fällen durch eine Abwägung innerhalb der jeweiligen wettbewerbsrechtlichen Verbotsnorm hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. BGH, a. a. O., Festbetragsfestsetzung).

5. Bei einer (insbesondere bewusst) irreführenden Selbstanpreisung einer Person (die bürgerlichrechtlich von Wettbewerbern an sich nicht untersagt werden könnte) mit einer erheblichen wettbewerbsrechtlichen Wirkung kann der Schutz des lautereren Wettbewerbs die Meinungsfreiheit im Einzelfall überwiegen.

6. Die Aussage „ein international anerkannter Arzt und Wissenschaftler“ enthält einen hinreichenden Tatsachekern, der einer Beweisaufnahme zugänglich ist (Abgrenzung zu BGH, WRP 2008, 820 - namenloser Gutachter). Maßgeblich ist insoweit, ob bei den Patienten und in der Wissenschaftsgemeinde tatsächlich ein entsprechendes hohes Ansehen dieser Person besteht, nicht aber, ob nach den Leistungen der Person ein solches Ansehen geschuldet wäre.

Fundstelle: Magazindienst 2012, 999

OLG Karlsruhe: Verwendung des Zusatzes „Vorsitzender Richter a. D.“

Urt. v. 22. 8. 2012 – 4 U 90/12

UWG § 4 Nr. 11; StBerG § 43 II 2

Ein Steuerberater darf im geschäftlichen Verkehr neben seiner Berufsbezeichnung „Steuerberater“ den Zusatz „Vorsitzender Richter a.D.“ nicht führen.

Fundstellen: NJW 2012, 3664; MDR 2012, 1319; WRP 2012, 1433

OLG Frankfurt: Wettbewerbswidriges Verhalten durch Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel

Beschl. v. 29. 8. 2012 – 6 W 84/12

UWG § 4 Nr. 11, BGB §§ 307, 308

Eine AGB-Klausel, nach der die Annahme des Vertragsangebot des Kunden „zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Vorkasse leis-

tet“ erklärt wird, ist unwirksam; die Verwendung dieser Klausel stellt zugleich einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 WG dar.

Fundstellen: BB 2012, 2592; MMR 2012, 809; NJW-RR 2012, 1446

OVG Lüneburg: Zur Eingriffsschwelle bei Rabattgewährungen für verschreibungspflichtige Medikamente

Beschl. v. 31. 8. 2012 – 13 ME 142/12
AMG §§ 69 Abs. 1 S. 1; 78; HWG §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Nr. 2; UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11

Auch bei einem Bonus von lediglich 1,- EUR je bestelltem verschreibungspflichtigem Medikament kann nach den Umständen des Einzelfalls die Eingriffsschwelle der zuständigen Apothekerkammer für den Erlass einer Untersagungsverfügung überschritten sein.

Fundstelle: PharmR 2012, 464

OLG Brandenburg: Zur Zulässigkeit der Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge durch gesetzliche Krankenkassen

Urt. v. 4. 9. 2012 – 6 U 20/11
SGB V § 194 Abs. 1 a; UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 2; SGB IV §§ 87 Abs. 1, 90; GewO § 34d

1. Eine gesetzliche Krankenkasse handelt nicht nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG wettbewerbswidrig, wenn sie aufgrund einer Bestimmung ihrer Satzung gemäß § 194 Ia SGB V den bei ihr gesetzlich Versicherten den Abschluss privater Krankenzusatzversicherungen vermittelt, ohne im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d GewO zu sein.

2. Die gesetzlichen Krankenkassen unterliegen bei der Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge nicht der Erlaubnispflicht des § 34d I 1 GewO, weil die mit § 194 Ia SGB für den besonderen Bereich der Zusatzversicherungen zur Ergänzung des gesetzlichen Krankenschutzes erfolgte gesetzliche Gestattung der Vermittlertätigkeit als spezialgesetzliche Regelung den die Berufszulassung von Versicherungsvermittlern im Allgemeinen regelnden Vorschriften der GewO vorgeht.

3. Den mit der Versicherungsvermittler-RL (Richtlinie 2002/92/EG) aufgestellten An-

forderungen an die Sicherstellung bestimmter beruflicher Anforderungen für Versicherungsvermittler wird durch die staatliche Rechtsaufsicht über die Krankenkassen hinreichend Rechnung getragen.

Fundstelle: GesR 2012, 767

LG Aachen: Reichweite der Verantwortlichkeit des Unternehmers für seine Beauftragten

Urt. v. 4. 9. 2012 – 41 O 56/12
UWG § 3, 5, 8

Ein Unternehmer ist für Zuwiderhandlungen nach § 3 UWG seines Beauftragten und /oder Unterbeauftragten auch dann verantwortlich, wenn er ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das gewählte Verhalten unzulässig ist.

OLG Schleswig: Irreführende Werbung für eine Geldanlage mit „maximaler Sicherheit“

Urt. v. 5. 9. 2012 – 6 U 14/11
UWG §§ 4 Nr. 11, 5, 8; WpHG § 31; WpPG § 15; WpDVerOV § 4

Die Bewerbung von Genussrechten als Geldanlage mit dem Hinweis auf „maximale Sicherheit“ wie bei einer Spareinlage ist irreführend und unlauter nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG sowie wettbewerbswidrig nach § 4 Nr. 11 UWG, weil es eine gesetzliche Einlagensicherung wie bei Bank-Sparguthaben nicht gibt. Das gleiche gilt für Aussagen zur Investition der Gelder in Sachwerte und dadurch vermittelte Sicherheit, wenn das über die Genussrechte gesammelte Kapital tatsächlich durch Darlehensvergabe angelegt wird. Irreführend und wettbewerbswidrig ist schließlich die Bewerbung mit „maximaler Flexibilität“ der Einlagen, wenn eine Kündigung der Anleihe frühestens nach drei Kalenderjahren zulässig ist.

Fundstellen: BB 2012, 2528; GWR 2012, 420; WRP 2012, 1558

KG: Wettbewerbswidrigkeit eines Partnerprogramms zwischen Pharma-Unternehmen und Apotheker

Urt. v. 11. 9. 2012 – 5 U 57/11
UWG § 4 Nr. 1, Nr. 11; HWG § 7 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1

1. Allein durch das Angebot einer direkten Belieferung der Apotheker zum Herstellerabgabepreis verstößt das Pharma-Unternehmen weder gegen das Zuwendungsverbot aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HWG (in Verbindung mit § 4 Nr. 11 UWG) noch beeinträchtigt es die Entscheidungsfreiheit dieser Apotheker durch unangemessenen unsachlichen Einfluss im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG.

2. Dem steht auch nicht das Zuwendungsverbot aus § 128 Abs. 2, Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 SGB V entgegen.

3. Ein solches Partnerprogramm (Verpflichtung des Pharma-Unternehmens zur Belieferung von Apothekern zum Herstellerabgabepreis und Verpflichtung der Apotheker zur bevorzugten Berücksichtigung dieser verschreibungspflichtigen Arzneimittel bei einer Wahlfreiheit des Apothekers - „aut idem-Substitution“) verletzt allerdings § 10 ApothG (in Verbindung mit § 4 Nr. 11 UWG) sowie § 4 Nr. 1 UWG.

Fundstelle: WRP 2012, 1567

OLG Hamburg: Gesundheitsbezogene kann irreführend sein, wenn die Angabe nur für einen Bestandteil zulässig ist, allerdings für das gesamte Produkt verwendet wird

Urt. v. 13. 9. 2012 – 3 U 107/11
EGV Nr. 1924/2006 Art. 10 Abs. 1, 13 Abs. 3, 28 Abs. 6 b, UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8, 12 Abs. 2

1. Trägt der Antragsteller zur Begründung der Irreführung in tatsächlicher Hinsicht mehrere Fehlvorstellungen vor, so handelt es sich, wenn das Verbot einer konkreten Verletzungsform begehrt wird, zwar nur um einen Streitgegenstand (BGH GRUR 2012, 184 - Branchenbuch Berg). Jedoch begrenzen diese vortragenen Irreführungsaspekte die Prüfung des Gerichts und wirken sich, soweit eine Entscheidung über sie ergeht, auf die Reichweite des ausgesprochenen Verbots aus. Wird im Verlauf eines Verfügungsverfahrens erstmals eine vom Antragsteller zunächst nicht erwogene Fehlvorstellung vorgetragen, so kann es daher für den Erlass des auf diese Fehlvorstellung gestützten Verbots am Verfügungsgrund fehlen.

2. Bezieht sich ein Antrag, eine gesundheitsbezogene Angabe in die nach Art. 13 Abs. 3 HCV zu erstellende Liste aufzunehmen, auf einen konkreten Inhaltsstoff, so ist die Angabe nicht nach Art. 28 Abs. 6 lit. b HCV übergangsweise zulässig, wenn sie bei ihrer werblichen Verwendung nach dem Verkehrsverständnis auf das ganze Produkt bezogen ist, dieses aber weitere Inhaltsstoffe enthält.

OLG Hamburg: Pflichtangaben des Reiseveranstalters bei Werbung für Mittelmeer-Kreuzfahrten

Beschl. v. 14. 9. 2012 – 3 W 76/12
UWG §§ 3, 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, 8 Abs. 1

Ein Reiseveranstalter ist gemäß § 5 a Abs. 3 Nr. 2 UWG verpflichtet seine Identität und seine Anschrift in der Werbeanzeige für eine Mittelmeer-Kreuzfahrt anzugeben, wenn die in der Anzeige enthaltenen Angaben geeignet sind, den angesprochenen Verbraucher in die Lage versetzen können, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Anzeige die Reiseregion, die Reisezeit, die Art der Unterbringung, den Preis (als Eckpreis) und die Inklusivleistungen enthält. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass das jeweilige Schiff, die An- und Abfahrtshäfen sowie die Reiserouten und der letztlich zu zahlende Preis nicht bereits unmittelbar in der Anzeige genannt werden. Es genügt, dass diese Angaben bei Aufruf der in der Anzeige genannten Websiteadresse zugänglich sind. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: Magazindienst 2012, 1021

OLG Hamburg: Werbung für ein Arzneimittel als „überlegen wirksam“

Urt. v. 20. 9. 2012 – 3 U 53/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8, 12 Abs. 2, HWG § 3, VO (EG) 726/2004 Art. 16 Abs. 2, Abs. 3

1. Die inhaltlich uneingeschränkte, unter Bezugnahme auf eine Studie erfolgende werbliche Behauptung, ein Arzneimittel (Proteaseinhibitor zur Behandlung von HIV), das international erforscht und vertrieben wird, sei gegenüber einem Referenzpräparat wissenschaftlich erwiesenermaßen überlegen wirksam, ist nach dem

Verständnis der angesprochenen Ärzte nicht auf einen regional begrenzten, „europäischen“, sondern vielmehr einen universellen Stand der Wissenschaft bezogen.

2. Studienergebnisse, die in Anwendung einer von der EMA akzeptierten Analyse-methode (TLOV) statistisch signifikant zum Nachweis der Überlegenheit des Arzneimittels gegenüber einem Referenzpräparat führen, sind wissenschaftlich umstritten, wenn die US-amerikanische Zulassungsbehörde FDA bei Anwendung der von ihr akzeptierten Analyse-methode (Snapshot) das Überlegenheitsergebnis der Studie als nicht statistisch signifikant nachgewiesen ansieht. In einem solchen Fall hat der Antragsgegner die Richtigkeit der Behauptung darzulegen und glaubhaft zu machen.

3. Die von der EMA gebilligte aktualisierte Fassung der Fachinformation berechtigt nicht zu einer werblichen Überlegenheitsbehauptung, wenn die EMA die Studie, die die Überlegenheit gezeigt haben soll, in der Fachinformation nur unter dem Aspekt der Bestätigung der Nicht-Unterlegenheit des Mittels gewürdigt hat.

OLG Köln: Werbung mit dem Preis für ein neues Kraftfahrzeug muss auch die Überführungskosten beinhalten

Urt. v. 21. 9. 2012 – 6 U 14/12

PAngRL 98/6/EG Art. 4 Abs. 1; UGP-RL Art. 3 Abs. 4, 7 Abs. 4 lit c; PAngV § 1 Abs. 1 S. 1; UWG §§ 3; 4 Nr. 11; 5 a Abs. 3 Nr. 3

1. Der Händler hat in der Werbung für neue Kraftfahrzeuge bei Preisangaben die obligatorischen Kosten für die Überführung des Fahrzeugs („Überführungskosten“) in den Endpreis einzurechnen (Bestätigung von BGH GRUR 1983, 443, 445 - „Kfz-Endpreis“). Das gilt auch angesichts der Bestimmung in Art. 7 Abs. 4 lit c UGP-RL bzw. § 5 a Abs. 3 Nr. 3 UWG, wonach neben dem Preis „alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- und Zustellkosten“ wesentliche und daher dem Verbraucher mitzuteilende Informationen darstellen. Die Überführungskosten sind keine Frachtkosten.

2. Die gesonderte Ausweisung der Überführungskosten neben dem Endpreis (hier in einer Fußnote: „zuzüglich Überführung in Höhe von 790 €“) ist geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne des § 3

UWG spürbar zu beeinträchtigen. Dabei ist unerheblich, dass der Fußnotentext hinreichend lesbar ist und die dem Verbraucher zugemutete Addition einen einfachen Rechenvorgang darstellt.

LG Köln: „Fruchtgummi-Glückswochen“

Urt. v. 21. 9. 2012 – 6 U 53/12

UWG §§ 3 Abs. 2, 4 Nr. 6

1. Für eine stets unlautere unmittelbare Aufforderung zum Kauf von Waren gegenüber Kindern genügt es nicht, dass Kinder in der Werbung gezeigt werden, die sich die Ware kaufen oder ihre Eltern zum Kauf auffordern.

2. Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Werbung ist auf das Verständnis des durchschnittlichen Mitglieds einer schutzbedürftigen Verbrauchergruppe (hier: minderjährige Kinder) bereits dann abzustellen, wenn die Werbung aufgrund objektiver Kriterien erkennbar dazu bestimmt ist, auch Mitglieder dieser Gruppe zu erreichen.

3. Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit einem an den Warenumsatz gekoppelten Gewinnspiel ist nicht generell unlauter, sondern erfordert eine Betrachtung des Einzelfalls; unlauter kann sie sein, wenn Minderjährigen in einem Werbespot eine unrealistische Korrelation von Mehreinkauf und Gewinnchance vorgespiegelt und sie dadurch zu einem Kauf über Bedarf angeregt werden.

Fundstellen: K&R 2012, 824; WRP 2013, 92

KG: Fehlende Angabe eines Vertretungsberechtigten im Impressum einer Kapitalgesellschaft

Beschl. v. 21. 9. 2012 – 5 W 204/12

UWG §§ 4 Nr. 11, 5a; TMG § 5 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 312c Abs. 1; EGBGB Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3

1. § 5 I Nr. 1 TMG und § 312c I BGB (i. V. mit Art. 246 § 1 I Nr. 3 EGBGB) stellen - soweit sie bei juristischen Personen zusätzlich die Angabe des bzw. eines Vertretungsberechtigten im Impressum fordern - keine Marktverhaltensregelungen i. S. von § 4 Nr. 11 UWG dar. Es fehlt insoweit an

einer hinreichenden Grundlage im Unionsrecht.

2. In dem insoweit unvollständigen Impressum liegt auch keine unlautere Irreführung durch Unterlassen i. S. von § 5a UWG. Die vorenthaltene Information über einen Vertretungsberechtigten der juristischen Person ist nicht wesentlich i. S. des § 5a II UWG.

OLG Frankfurt: Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung durch zu langes Zuwarten

Beschl. v. 27. 9. 2012 – 6 W 94/12
UWG § 12

Bei der Frage, unter welchen Umständen der Antragsteller nach Kenntnis vom Wettbewerbsverstoß durch zu langes Zuwarten die Dringlichkeitsvermutung des § 12 II UWG widerlegt hat, gelten keine starren Fristen. Vielmehr ist eine Beurteilung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Der Zeitraum von sechs Wochen stellt dabei einen groben Zeitrahmen dar, an dem sich diese Beurteilung orientieren kann.

OLG Hamm: „100 % umweltfreundlich, da keine Emissionen (z.B. CO 2) entstehen“

Urt. v. 27. 9. 2012 – 4 U 63/12
UWG §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1

Zur Frage, ob es sich bei der Aussage „100 % umweltfreundlich, da keine Emissionen (z.B. CO 2) entstehen“ um eine irreführende Werbung handelt, wenn der beworbene Wärmestrahler selbst keine Emissionen abgibt, jedoch der benötigte Strom aufgrund seiner Produktionsweise nicht emissionsfrei ist.

LG Köln: Tagesschau-App

Urt. v. 27. 9. 2012 – 31 O 360/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; RStV §§ 11 d, 11 f

1. Die Konzepte tagesschau.de und Tagesschau-App sind trotz ihrer unterschiedlichen technischen Aufbereitung inhaltgleich und daher als einheitliches Angebot zu

qualifizieren, die nicht getrennt durch Telemedienkonzepte darzustellen, zu prüfen und zu genehmigen gewesen wären.

2. Auch bei der Tagesschau-App ist von einem Telemedium auszugehen ist, welches den 3-Stufen-Test im Sinne des § 11 f RStV zu durchlaufen hat.

3. Bei § 11 d Abs. 2 Ziff.3 letzter Halbsatz handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.

4. Bei der Beantwortung der Frage der Presseähnlichkeit ist auf die Sicht des außen stehenden Nutzers abzustellen und zu fragen, ob dieser das (Gesamt-)Angebot als „Presseersatz“ ansieht. Das kann jedoch nicht anhand eines einzelnen Beitrags beurteilt werden, sondern muss unter Würdigung des gesamten Auftritts wertend festgestellt werden. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: AfP 2012, 481; K&R 2012, 769; WRP 2012, 1606

OLG München: Bestätigungsaufforderung

Urt. v. 27. 9. 2012 – 29 U 1682/12
UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3; BGB § 823 Abs. 1

Auch eine E-Mail, mit der zur Bestätigung einer Bestellung im Double-opt-in-Verfahren aufgefordert wird, fällt als Werbung unter das Verbot des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

Fundstelle: WRP 2013, 111

KG: „Ginger Beer“

Urt. v. 12. 10. 2012 – 5 U 19/12
UWG §§ 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1; 8 Abs. 3 Nr. 2

1. Die Bezeichnung „Ginger Beer“ für ein Getränk, das kein Bier enthält, kann irreführend sein, weil und soweit dies vom inländischen Durchschnittsverbraucher als Hinweis auf Bier(bestandteile) verstanden wird.

2. Zu den Mitbewerbern, die einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Verwender einer solchen Bezeichnung geltend machen können, gehören auch Bierbrauereien und Bierhändler (auf jeglicher Markstufe).

Fundstelle: AMK 2012, Nr 12, 11; A&R 2012, 288

OLG Celle: Keine Vereinbarkeit des Rabattkonzeptes „Vorteil 24“ mit der Arzneimittelpreisbindung

Beschl. v. 15. 10. 2012 – 13 U 60/12

UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; AMG § 78 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1

Zur Frage, ob der deutsche Apotheker durch die Werbung für das so genannte Rabattkonzept „Vorteil 24“, in das er eingebunden ist, in wettbewerbsrechtlich relevanter Weise gegen die Arzneimittelpreisbindung verstößt.

Fundstelle: AMK 2012, Nr 12, 11; A&R 2012, 288

OLG Karlsruhe: Werbung mit der Leistung eines Dritten ohne dessen Kenntnis

Urt. v. 25. 10. 2012 – 4 U 83/12

UWG §§ 5 Abs. 1, Abs. 3, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

Es ist wettbewerbsrechtlich unzulässig, für den Verkauf von Orientteppichen mit der Fotografie und der namentlichen Nennung eines den „rechtlichen Ablauf“ des Verkaufs begleitenden Rechtsanwalts zu werben, wenn dieser Rechtsanwalt vom Inhalt der Werbeanzeige keine Kenntnis hat.

Fundstelle: K&R 2012, 827

OLG Frankfurt: Umfang der Informationspflichten bei Werbung mit Testergebnissen

Urt. v. 25. 10. 2012 – 6 U 186/11

UWG § 5 a Abs. 2

Bei der Werbung mit dem Testergebnis „gut“ der Stiftung Warentest muss auch im Rahmen eines Fernsehspots grundsätzlich der Rang des Qualitätsurteils im Rahmen des Gesamttests deutlich gemacht werden, wenn mehrere Konkurrenzzeugnisse mit „sehr gut“ bewertet worden sind und das Testergebnis des beworbenen Erzeugnisses gerade noch überdurchschnittlich war.

OLG Hamburg: Zum Prüfungsumfang der Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung; Anforderungen an eine die Wiederholungsgefahr ausräumende

Unterwerfungserklärung; Zur Kostentragung bei verspäteter Erklärung der Erledigung

Beschl. v. 26. 10. 2012 – 3 W 72/12

UrhG § 12 Abs. 2; ZPO § 91 a

1. Begehrt der Antragsteller das Verbot einer konkreten Verletzungsform und begründet den Antrag alternativ mit mehreren tatsächlichen Irreführungsaspekten, so ist die Frage, ob aufgrund der Vorkenntnis kerngleicher Verletzungsformen die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG widerlegt ist, hinsichtlich jedes geltend gemachten tatsächlichen Irreführungsaspekts isoliert zu beurteilen.

2. Hat der Antragsteller seinen auf das Verbot einer konkreten Verletzungsform gerichteten Antrag alternativ mit mehreren tatsächlichen Irreführungsaspekten begründet und verpflichtet sich der Antragsgegner strafbewehrt zur Unterlassung, wobei er auf einen der geltend gemachten Irreführungsaspekte Bezug nimmt, jedoch einen anderen ebenfalls geltend gemachten Irreführungsaspekt in Abrede stellt, so ist die Unterwerfung gleichwohl geeignet, die Wiederholungsgefahr auszuräumen.

3. Im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO können Kosten, die durch eine verspätete Erledigungserklärung des Antragstellers verursacht worden sind, zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden. So verhält es sich mit den außergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens, wenn die nach Zustellung der einstweiligen Verfügung erklärte Unterwerfung die Wiederholungsgefahr beseitigt hat und der Antragsteller ungeachtet der Aufforderung des Antragsgegners, auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung zu verzichten, das Verfahren erst für erledigt erklärt, nachdem der Antragsgegner den bei rechtzeitiger Erledigungserklärung unnotigen Widerspruch eingelegt hat.

KG: Ordnungsgeld bei unlauterer Telefonwerbung

Beschl. v. 29. 10. 2012 – 5 W 107/12

UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 307 Abs. 1 S. 2; ZPO § 890 Abs. 1

1. Die in einem Gewinnspiel formulierte Klausel zur Verbrauchereinwilligung in werbende Telefonanrufe, die die zu bewer-

bende Produktgattung nicht nennt, ist eine wegen Intransparenz unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung (Fortführung BGH GRUR 2011, 629, Tz. 22 - Einwilligungserklärung für Werbeanrufer; OLG Hamburg WRP 2009, 1282, 1285; gegen KG [23. ZS] NJW 2011, 466).

2. Ein (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erforderlicher) Nachweis tatsächlich erteilter Einwilligungen in Werbeanrufer kann auch im Ordnungsmittelverfahren nur dann als geführt angesehen werden, wenn der Schuldner eine insoweit gemäß BGH GRUR 2011, 917, Tz. 31 - Double-opt-in-Verfahren - hinreichende Dokumentation beibringt.

3. Der Adressat eines (näher spezifizierten) gerichtlichen Verbots, einwilligungslose Telefonwerbung zu betreiben, handelt in erheblichem Ausmaß schuldhaft, wenn er Telefonwerbung betreibt, ohne sich von seinem „Datenlieferanten“ eine hinreichende Dokumentation diesbezüglicher Einwilligungserklärungen präsentieren zu lassen, und sich vielmehr auf dessen diesbezügliche schlichte „Zusicherung“ verlässt. Eine nicht geringe Anzahl dergestalt illegaler Werbeanrufer kann eine entsprechende Summe der dafür zu verhängenden Ordnungsgelder nach sich ziehen (im Streitfall: 26 x 3.000 € = 78.000 €).

OLG Frankfurt: Zur Irreführung über die geographische Herkunft durch einen Herstellerhinweis

Urt. v. 8. 11. 2012 – 6 U 27/11
UWG § 5

Ein kleingedruckter, mit dem Lebensmittelkennzeichnungsrecht vereinbarter Herstellerhinweis, der für sich gesehen den unzutreffenden Eindruck einer Herstellung im Inland erwecken könnte, begründet jedenfalls dann keine relevante Irreführungsgefahr, wenn es sich bei dem Lebensmittel um eine in einem anderen Land hergestellte dortige Spezialität handelt und die sonstige Aufmachung deutlich auf eine Herkunft aus diesem Land hindeutet.

OLG Celle: Zur Anerkenntniswirkung einer strafbewehrten Unterlassungs-

erklärung; irreführende Werbung für medizinische Fußpflege

Urt. v. 15. 11. 2012 – 13 U 57/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 8, 12 Abs. 1 S. 2; GG Art. 12; BGB §§ 257, 781; PodG § 1

1. Zur Frage der - hier verneinten - Anerkenntniswirkung einer vorbehaltlosen Unterlassungserklärung für die Kosten der Abmahnung (entgegen KG, Urteil vom 16. August 1977 - 5 U 2942/76).

2. Die Werbung für „medizinische Fußpflege“ durch eine Fußpflegerin, der das Führen der Berufsbezeichnung „Podologin/Medizinische Fußpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 PodG nicht erlaubt ist, ist zwar grundsätzlich irreführend nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG (entgegen OLG Frankfurt, Urteil vom 7. Juni 2005 - 14 U 198/04; OLG Naumburg, Urteil vom 4. März 2004 - 7 U (Hs) 58/03); ein Verbot der Werbung wäre jedoch mit Blick auf Art 12 GG unverhältnismäßig (Anschluss OLG Frankfurt, Urteil vom 7. Juni 2005 - 14 U 198/04; entgegen OLG Hamm, Urteil vom 3. Februar 2011 - 4 U 160/10).

OLG Frankfurt: Zur Formulierung des Unterlassungsantrages bei unerlaubter Telefonwerbung

Urt. v. 4. 12. 2012 – 6 U 133/11
UWG § 7 Abs. 2

1. Ein Unterlassungsantrag, mit welchem dem Beklagten verboten werden soll, gegenüber Verbrauchern mittels Telefonanrufen für bestimmte Leistungen zu werben, solange der Angerufene zuvor nicht sein Einverständnis mit einer Telefonwerbung erteilt hat, ist dann hinreichend bestimmt, wenn dieser Antrag nur solche Fälle erfassen soll, in denen der Verbraucher keinerlei Erklärung abgegeben hat, in der möglicherweise eine Einwilligung in Telefonwerbung gesehen werden könnte.

2. Ist ein Verstoß eines Telekommunikationsunternehmens gegen das Verbot der Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung festgestellt worden, kann der Unterlassungsantrag dahin verallgemeinert werden, dass er alle von diesem Unternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen umfasst und sich auch auf die Erweiterung

einer bestehenden Vertragsbeziehung erstreckt.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH/EuG

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Generalanwalt Bot schlägt dem Gerichtshof vor, die Klagen Spaniens und Italiens gegen den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patents abzuweisen

EuGH, Urt. v. 11. 12. 2012 – C-274/11 und C-295/11 – Spanien und Italien ./ Rat

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können¹. Der Beschluss wird auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Parlaments vom Rat erlassen.

Der Rat hat mit einem im Jahr 2011 erlassenen Beschluss² 25 Mitgliedstaaten (von den 27 Mitgliedstaaten der Union) zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ermächtigt; Spanien und Italien hatten eine Teilnahme daran abgelehnt. Diese Zusammenarbeit strebt die Einführung zentralisierter Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene an.

Spanien und Italien begehren die Nichtigerklärung dieses Beschlusses des Rates

¹ Art. 20 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

² Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 76, S. 53).

durch den Gerichtshof und tragen mehrere Gründe für seine Ungültigkeit vor.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag geht Generalanwalt Yves Bot auf die von diesen beiden Mitgliedstaaten vorgebrachten Argumente ein.

Nachdem er erläutert hat, dass der Gerichtshof zum ersten Mal aufgerufen sei, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses über eine solche Zusammenarbeit zu prüfen, weist der Generalanwalt darauf hin, dass der Gerichtshof nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung nur eine beschränkte Prüfung der gesetzgeberischen Maßnahmen des Rates vornehmen könne. Es sei nämlich Sache der beteiligten Organe, die Wirkungen der Verstärkten Zusammenarbeit anhand zahlreicher Punkte zu beurteilen, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen in Rede stehenden Interessen herzustellen und über politische Fragen, die in die eigene Zuständigkeit des jeweiligen Organs fielen, zu entscheiden. Der Gerichtshof habe sich daher auf die Prüfung zu beschränken, ob der Rat die Wahlfreiheit nicht offensichtlich fehlerhaft oder ermessensmissbräuchlich ausgeübt habe oder ob er nicht offensichtlich die Grenzen seines Ermessens überschritten habe.

Der Generalanwalt wendet sich zunächst dem Argument zu, der Rat sei nicht befugt, den Beschluss zu erlassen, da die Schaffung eines einheitlichen Patents in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle, nämlich unter die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln. Die Mitgliedstaaten könnten eine Verstärkte Zusammenarbeit aber nur in den Bereichen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Union ausüben³. Der Generalanwalt ist der Meinung, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine abschließende Liste mit den Bereichen enthalte, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union gehörten. Außerdem gehöre die Schaffung eines europäischen Rechtstitels für geistiges Eigentum zum Binnenmarkt. Es treffe zwar zu, dass die Rechte, die sich aus einem Patent ergäben, den Handel und die Wettbewerbsverhältnisse im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, jedoch genüge diese Feststellung nicht, um daraus einen Rechtstitel zu machen, der zu den Wettbewerbsregeln gehöre. Daher biete der AEUV im Rahmen der Verwirkli-

³ Art. 20 Abs. 1 EUV.

chung und des Funktionierens des Binnenmarkts, eines Bereichs, der in die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit falle, eine geeignete Rechtsgrundlage zur Schaffung von Rechtstiteln im Bereich des geistigen Eigentums.

Dann prüft der Generalanwalt den Klagegrund eines angeblichen Ermessensmissbrauchs des Rates. Er weist darauf hin, dass eine Verstärkte Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sei, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Die Gründe für die Einführung eines solchen Mechanismus für das einheitliche Patent seien die zunehmende Vielfalt innerhalb der Mitgliedstaaten sowie ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse gewesen. Folglich habe der Rat dadurch, dass er zuerst festgestellt habe, dass in Bezug auf die Sprachenregelung des einheitlichen Patents keine Einstimmigkeit vorliege, und er zweitens entschieden habe, dieser Blockierung durch Einführung einer Verstärkten Zusammenarbeit abzuhelfen, nur auf ein ihm nach den Verträgen zur Verfügung stehendes Instrument zurückgegriffen.

Zu einem angeblichen Verstoß gegen das Gerichtssystem der Union führt der Generalanwalt aus, dass der Gerichtshof mit den beiden Nichtigkeitsklagen aufgerufen sei, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Verstärkten Zusammenarbeit beachtet worden seien. Die Schaffung eines eigenen Gerichtssystems für einheitliche Patente⁴ gehöre nicht zu den Voraussetzungen, die nach den Verträgen für die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit erforderlich seien. Die Ermächtigung, die der Rat für die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit erteile, sei nur die Prämisse für den Erlass weiterer Rechtssetzungsakte, die diese Zusammenarbeit konkret umsetzen müssten. Der Generalanwalt erläutert, dass die Zusammenarbeit als letztes Mittel herangezogen werden müsse, wenn die angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden könnten. Er

⁴ In seinem Gutachten 1/09 vom 8. März 2011 hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Entwurf des Übereinkommens zur Schaffung eines Gerichts für europäische Patente und Gemeinschaftspatente nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist (vgl. auch Pressemitteilung 17/2011).

stellt fest, dass weder die Bedingung „letztes Mittel“ noch der Begriff „vertretbarer Zeitraum“ in den Verträgen definiert worden seien. Das „letzte Mittel“ bedeute nicht zwangsläufig die Feststellung der Ablehnung eines Gesetzesvorschlags, sondern vielmehr die Feststellung, dass eine echte Blockierung bestehe, die auf allen Stufen des Gesetzgebungsverfahrens eintreten könne und die bestätige, dass es nicht möglich sei, einen Kompromiss zu erzielen. Die Verstärkte Zusammenarbeit wäre somit das als letztes Mittel verwendete Instrument, wenn sich herausstelle, dass im Wege des üblichen Gesetzgebungsverfahrens kein Kompromiss gefunden werden könne. Der Rat, der die näheren Umstände des Gesetzgebungsverfahrens, den Inhalt der geführten Debatten und die ausweglosen Situationen kenne, könne weiter am besten beurteilen, ob es möglich sei, dass am Ende eine Übereinkunft bei ihm erzielt werde. Folglich müsse sich der Gerichtshof darauf beschränken, zu kontrollieren, ob der Rat sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte untersucht habe. Nach Ansicht des Generalanwalts hat der Rat im vorliegenden Fall keinen offensichtlichen Ermessensfehler begangen, da es nach jahrelangen erfolglosen Erörterungen⁵ nicht möglich gewesen sei, eine Einstimmigkeit zu erreichen, und zu einer Handlung unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten zu gelangen. Infolgedessen meint der Generalanwalt, dass der Klagegrund des Verstoßes gegen die Voraussetzung des letzten Mittels unbegründet sei.

Der Generalanwalt äußert sich danach zu dem Vorbringen zur Beeinträchtigung des Binnenmarkts und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, zur Behinderung und Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und zu behaupteten Verzerrungen des Wettbe-

⁵ Die Kommission hat einen ersten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent im Jahr 2000 vorgelegt. Der Rat hat die Debatte im Jahr 2001 aufgenommen und bis zum Jahr 2004 fortgesetzt und sich dabei insbesondere mit der Sprachenregelung befasst, ohne jedoch zu einem Einvernehmen zu gelangen. Die Diskussionen wurden 2008 wieder aufgenommen und ein revidierter Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Die Kommission hat im Jahr 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vorschriften betreffend die Übersetzung erlassen, aber unüberwindbare Schwierigkeiten habe eine einmütige Zustimmung unmöglich gemacht.

werbs. Er weist darauf hin, dass der Beschluss über die Ermächtigung, eine Verstärkte Zusammenarbeit einzuführen, den verfahrensrechtlichen Rahmen definiere, innerhalb dessen im Anschluss weitere Rechtsakte erlassen würden, um diese Zusammenarbeit konkret umzusetzen. Die gerichtliche Kontrolle des Beschlusses über die Ermächtigung könne also nicht mit der Kontrolle der Rechtsakte, die im Anschluss erlassen würden, vermengt werden. Der Rat habe in dem Beschluss zwar tatsächlich angesprochen, was die Sprachenregelung für das einheitliche Patent sein könnte, diese Frage sei aber keine entscheidende Bedingung, die die Gültigkeit des Beschlusses über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit bestimme. Sie müsste später behandelt werden und Gegenstand eines gesonderten Rechtsakts sein, der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten einstimmig erlassen werde. Der Gerichtshof könnte dann im Rahmen einer eventuellen späteren Klage eine gerichtliche Kontrolle dieses Rechtsakts vornehmen. Der Generalanwalt meint, dass die Beurteilung des Rates demnach nicht offensichtlich fehlerhaft sei. Er ist im Gegenteil der Auffassung, dass ein Mechanismus, der dazu bestimmt sei, ein einheitliches Patent zu schaffen, das zu einem einheitlichen Schutz im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten führe, zur harmonischen Entwicklung der gesamten Union beitrage, indem die bestehenden Unterschiede zwischen diesen Mitgliedstaaten reduziert würden. Im Übrigen könnten alle Wirtschaftsbeteiligten in den Genuss eines solchen Patents kommen, da der Herkunftsort des Antragstellers eines einheitlichen Patents für dessen Erlangung gleichgültig sei. Der Generalanwalt ist schließlich in Bezug auf die behauptete Verletzung der Verpflichtung, die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zu achten (nach Ansicht der spanischen Regierung, die sich auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit stützt, verpflichtet die geplante Sprachenregelung den Mitgliedstaat, der nicht daran teilnehme, auf die Übersetzung der Patentbrochüre in seine Sprache zu verzichten, da eine solche Übersetzung keine Rechtswirkungen in diesem Staat erzeugen könne), der Auffassung, dass wiederum die Frage dieser Sprachenregelung keine Bedingung

sei, die die Gültigkeit des Beschlusses über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit bestimme.

Folglich schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, alle von Spanien und Italien vorgetragene Klagegründe zurückzuweisen und somit beide Klagen abzuweisen.

Pressemitteilung Nr. 163/12 [\[Link\]](#)

Das Gericht weist die Klage Ungarns gegen die Eintragung der Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ für die Slowakei in der Datenbank E-Bacchus ab

EuG, Urt. v. 8. 11. 2012 – T-194/10 - Ungarn ./ . Kommission

Diese Eintragung kann nicht in Frage gestellt werden, denn sie wird automatisch auf der Grundlage des Schutzes vorgenommen, in dessen Genuss diese Bezeichnung in der Union bereits vor der Errichtung der Datenbank kam

Die Weinbauregion Tokaj erstreckt sich auf Ungarn und die Slowakei.

Die Kommission trug auf Antrag der Slowakei die geschützte Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ in die Listen für die in bestimmten Anbaugebieten hergestellten Qualitätsweine (Qualitätsweine b. A.) ein, die sie am 17. Februar 2006 und am 10. Mai 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte.

Am 31. Juli 2009, einen Tag vor der Einführung des elektronischen Registers von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Weine (Datenbank E-Bacchus¹), wurde eine neue Liste der Qualitätsweine b. A. veröffentlicht. Sie schloss eine von der Slowakei beantragte Änderung der in den vorherigen Listen veröffentlichten geschützten Ursprungsbezeichnung ein. In dieser neuen Liste wurde daher die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ eingetragen.

Die Datenbank E-Bacchus hat die Veröffentlichung der Listen der Qualitätsweine b. A. ersetzt. Auf der Grundlage der neuen Liste wurde die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ für den in der Slowakei befindlichen Teil der Weinbauregion Tokaj in die Datenbank E-Bacchus aufgenommen.

Am 30. November 2009 richtete die Slowakei ein Schreiben an die Kommission, mit dem sie diese ersuchte, in der Datenbank E-Bacchus die geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ durch die geschützte Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ zu ersetzen. Sie führte dazu aus, die Bezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ sei durch ein Versehen in die Liste der Qualitätsweine b. A. aufgenommen worden; tatsächlich werde in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ verwendet, auf deren Grundlage die Eintragung in die Liste vorgenommen werden sollte.

Nachdem sich die Kommission vergewissert hatte, dass in den fraglichen slowakischen Rechtsvorschriften am Tag der Einführung der Datenbank E-Bacchus in der Tat die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ zu finden war, änderte sie entsprechend dem Antrag der Slowakei die in dieser Datenbank enthaltenen Informationen. Ungarn trat dieser Änderung jedoch unter Bezugnahme auf die am 30. Juni 2009 erlassenen (und am 1. September 2009 in Kraft getretenen) neuen slowakischen Rechtsvorschriften über Weine entgegen, in denen sich der Ausdruck „Tokajská vinohradnícka oblasť“ finde. Ungarn erhob daher beim Gericht Klage mit dem Antrag, die von der Kommission in der Datenbank E-Bacchus für die Slowakei vorgenommene Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ für nichtig zu erklären.

In seinem Urteil stellt das Gericht zunächst fest, dass die Bezeichnungen für Weine, die bereits vor der Einführung der Datenbank E-Bacchus aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Union geschützt waren, automatisch aufgrund der seit Einführung dieser Datenbank geltenden Rechtsvorschriften geschützt sind. Daher hat ihre Einführung den Charakter des Schutzes dieser Bezeichnungen von Weinen nicht geändert, so dass dieser Schutz nicht von ihrer Aufnahme in die Datenbank abhing. Die Aufnahme ist nämlich lediglich eine Folge des automatischen Übergangs eines bereits bestehenden Schutzes von einem Regelungsrahmen auf einen anderen und keine Voraussetzung dieses Schutzes. Weiter führt das Gericht aus, dass der Schutz, den das Unionsrecht den Bezeichnungen von Weinen aufgrund der vor der

Einführung der Datenbank E-Bacchus geltenden Rechtsvorschriften der Union gewährte, auf den durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Weine beruhte. Dieser Schutz ergab sich somit weder aus einem autonomen Gemeinschaftsverfahren noch aus einem Vorgang, an dessen Ende die von den Mitgliedstaaten anerkannten geografischen Angaben in einem zwingenden Rechtsakt der Gemeinschaft gebündelt worden wären. Das Gericht stellt hierzu fest, dass die am 1. August 2009 – dem Tag der Einführung der Datenbank E-Bacchus – geltenden slowakischen Rechtsvorschriften, auf denen der gemeinschaftliche Schutz der Bezeichnungen von Weinen hinsichtlich des in der Slowakei befindlichen Teils der Weinbauregion Tokaj beruhte, lediglich die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ enthielt, so dass nur sie an diesem Tag in der Union zu schützen war.

Das Gericht legt in diesem Zusammenhang dar, dass die fälschliche Veröffentlichung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajsky vinohradnícka oblasť“ im Amtsblatt nichts daran änderte, dass nach den allein maßgebenden slowakischen Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ am 1. August 2009 geschützt war. Auch der Umstand, dass die neuen, am 30. Juni 2009 erlassenen slowakischen Rechtsvorschriften über Weine den Begriff „Tokajská vinohradnícka oblasť“ enthielten, vermag nicht in Frage zu stellen, dass die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ am 1. August 2009 geschützt war, denn die neuen Rechtsvorschriften sind erst am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Unter diesen Umständen hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Bezeichnung „Vinohradnícka oblasť Tokaj“ bereits vor ihrer Aufnahme in die Datenbank E-Bacchus durch das Unionsrecht geschützt war, entschieden, dass ihre Aufnahme in diese Datenbank keine Rechtswirkungen zu entfalten vermag. Da das Gericht auf der Grundlage des Vertrags allein die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwacht, weist es die von Ungarn erhobene Klage als unzulässig ab.

Pressemitteilung 143/12 [\[Link\]](#)

Aggressive Praktiken von Gewerbetreibenden, mit denen dem Verbrau-

cher der fälschliche Eindruck vermittelt wird, er habe bereits einen Preis gewonnen, obwohl er für dessen Entgegennahme bestimmte Kosten übernehmen muss, sind verboten

EuGH, Urt. v. 18. 10. 2012 – C-428/11 – Purely Creative u. a. ./ Office of Fair Trading

Das Verbot solcher Praktiken gilt auch dann, wenn die dem Verbraucher auferlegten Kosten im Verhältnis zum Wert des Preises geringfügig sind oder dem Gewerbetreibenden keinerlei Vorteil bringen

Das Unionsrecht¹ will die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher schützen, indem es unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern verbietet. Insbesondere verbietet es den Unternehmen, den fälschlichen Eindruck zu erwecken, der Verbraucher habe bereits einen Preis gewonnen, werde einen Preis gewinnen oder werde durch eine bestimmte Handlung einen Preis oder einen sonstigen Vorteil gewinnen, obwohl die Möglichkeit des Verbrauchers, Handlungen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Preises oder eines sonstigen Vorteils vorzunehmen, in Wirklichkeit von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher abhängig gemacht wird.

In der vorliegenden Rechtssache stehen sich einerseits fünf auf den Versand von Werbung spezialisierte Unternehmen und mehrere ihrer Mitarbeiter und andererseits das Office of Fair Trading (britische Wettbewerbsbehörde; im Folgenden: OFT), das im Vereinigten Königreich für die Durchsetzung von Verbraucherschutzregelungen, u. a. in Bezug auf die Praktiken von Gewerbetreibenden, zuständig ist, gegenüber.

Das OFT gab den Gewerbetreibenden auf, ihre Praktiken einzustellen, die darin bestanden, den Verbraucher durch individuelle Briefe, Rubbelkarten und andere Werbebeilagen, die Zeitungen und Zeitschriften beigelegt wurden, zu informieren, dass er einen Preis gewonnen habe oder auf ihn ein Gewinn entfallen sei, die von beträchtlichem oder auch nur symbolischem Wert sein konnten. Der Verbraucher hatte die

Wahl zwischen mehreren Vorgehensweisen, um herauszufinden, was er gewonnen hatte, und um eine Gewinnnummer zu erhalten: Er musste entweder eine Mehrwertnummer anrufen, oder sich eines Mehrwert-SMS-Dienstes bedienen, oder sich für den normalen Postweg entscheiden (diese letztgenannte Vorgehensweise wurde weniger herausgestellt). Dem Verbraucher wurden die Kosten pro Minute und die maximale Dauer des Anrufs mitgeteilt, aber er erfuhr nicht, dass die Werbefirma einen bestimmten Betrag von den Anruferkosten bekam.

Beispielsweise betrafen mehrere Werbesendungen Mittelmeerkreuzfahrten. Um diesen Preis in Anspruch zu nehmen, musste der Verbraucher u. a. die Versicherung, einen Zuschlag für eine Einbett- oder Zweibettkabine, Verpflegungskosten sowie Hafengebühren bezahlen. So hätten zwei Paare für die Teilnahme an dieser Kreuzfahrt 399 GBP pro Person aufwenden müssen.

Den Gewerbetreibenden geht es ihren Stellungnahmen vor dem Gerichtshof zufolge um aktuelle Datenbestände der Teilnehmer, die durch Werbung mit der Ausschreibung von Preisen angesprochen werden können, da diese Daten dazu verwendet werden könnten, den Verbrauchern andere einschlägige Produkte anzubieten, oder an andere Unternehmen veräußert werden könnten, die daran interessiert seien, ihre Produkte anzubieten.

Der Gerichtshof wird gefragt, ob solche Praktiken mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und insbesondere, ob die Gewerbetreibenden einem Verbraucher, dem mitgeteilt wurde, dass er einen Preis gewonnen habe, Kosten, selbst wenn sie geringfügig sind, auferlegen dürfen.

In seinem heute verkündeten Urteil antwortet der Gerichtshof, dass das Unionsrecht aggressive Praktiken verbietet, mit denen dem Verbraucher der Eindruck vermittelt wird, er habe bereits einen Preis gewonnen, obwohl er einen Betrag zahlen und Kosten übernehmen muss, um Informationen über die Natur des Preises zu erhalten bzw. um Handlungen für seine Inanspruchnahme vorzunehmen.

Solche Praktiken sind selbst dann verboten, wenn die dem Verbraucher auferlegten Kosten im Verhältnis zum Wert des Preises geringfügig sind (wie zum Beispiel die Kosten einer Briefmarke) oder dem

¹ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (ABl. L 149, S. 22).

Gewerbetreibenden keinerlei Vorteil bringen.

Im Übrigen sind solche aggressiven Praktiken auch dann verboten, wenn dem Verbraucher für die Inanspruchnahme des Preises verschiedene Vorgehensweisen angeboten werden, selbst wenn eine von ihnen gratis ist.

Schließlich antwortet der Gerichtshof, dass es Sache der nationalen Gerichte ist, die Informationen, die den Verbrauchern, auf die diese Praktiken abzielen, mitgeteilt werden, unter Berücksichtigung ihrer Klarheit und Verständlichkeit zu beurteilen.

Pressemitteilung Nr. 133/12 [\[Link\]](#)

Eine Person, der nur erlaubt worden ist, einen Domännennamen „.eu“ für den Inhaber einer Marke zu registrieren, ist kein „Lizenznehmer früherer Rechte“

EuGH, Urt. v. 19. 7. 2012 – Pie Optiek SPRL / Bureau Gevers SA, European Registry for Internet Domains ASBL

Denn zu Lizenznehmern, die die Registrierung einer Marke als Domännennamen „.eu“ während der Vorabregistrierungsfrist (Sunrise Period) anmelden konnten, gehören nicht Personen, denen nicht erlaubt ist, diese Marke gemäß ihren Funktionen kommerziell zu benutzen

Die Registrierung der Domännennamen oberster Stufe „.eu“¹ begann am 7. Dezember 2005. Sie wird nach dem „Windhundprinzip“ durchgeführt, d. h. mit Vorrang des ersten Antragstellers. Während der ersten vier Monate, die Vorabregistrierungsfrist (Sunrise Period) genannt werden, waren jedoch nur die Inhaber früherer Rechte sowie amtliche Stellen berechtigt, eine Registrierung zu beantragen. Ferner wurde zwischen den Inhabern früherer Rechte unterschieden. Die ersten beiden Monate waren für Inhaber von nationalen und Gemeinschaftsmarken sowie von geo-

grafischen Angaben reserviert. Jedoch konnten sich auch deren Lizenznehmer auf diese bevorzugte Behandlung berufen. Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften nimmt EURid², die mit dieser Registrierung beauftragte Stelle, die Eintragung der Domännennamen vor, die von einem in einem Unionsstaat niedergelassenen Unternehmen beantragt werden.

Die amerikanische Gesellschaft Walsh Opticals bietet in ihrem Internetauftritt Kontaktlinsen und andere Brillenartikel an. Einige Wochen vor Beginn der Vorabregistrierungsfrist meldete sie die Benelux-Marke „Lensworld“ an. Außerdem schloss sie eine „Lizenzvereinbarung“ mit Bureau Gevers ab, einer belgischen Gesellschaft, die im Bereich der Beratung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums tätig ist. Nach diesem Vertrag musste Bureau Gevers die Registrierung eines Domännennamen „.eu“ in ihrem eigenen Namen, aber für Rechnung von Walsh Optical erwirken. Folglich beantragte Bureau Gevers am 7. Dezember 2005, dem ersten Tag der Vorabregistrierungsfrist, bei EURid den Domännennamen „lensworld.eu“. Am 10. Juli 2006 wurde dieser Domännennamen für Bureau Gevers eingetragen.

Die belgische Gesellschaft Pie Optiek, die über das Internet Kontaktlinsen, Brillen und andere Produkte für die Augen verkauft, hatte am 17. Januar 2006 ebenfalls den Domännennamen „lensworld.eu“ bei EURid beantragt. Kurz davor hatte sie auch die Benelux-Bildmarke in Form des Wortzeichens „Lensworld“ angemeldet. EURid wies jedoch diese Anmeldung aufgrund des früher gestellten Antrags von Bureau Gevers zurück. Pie Optiek trägt jetzt vor, dass Bureau Gevers spekulativ und missbräuchlich gehandelt habe.

In diesem Zusammenhang ersucht die Cour d’appel de Bruxelles (Belgien), bei der das Rechtsmittel in diesem Rechtsstreit anhängig ist, den Gerichtshof um Erläuterung des Begriffs „Lizenznehmer“, der während der ersten Phase der Vorabregistrierungsfrist die Registrierung beantragen konnte.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff „Lizenznehmer“ im Unionsrecht nicht definiert wird. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass

¹ Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. L 113, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40).

² European Registry for Internet Domains [Europäisches Register für Internetdomännennamen] ASBL.

die Domäne oberster Stufe „.eu“ geschaffen wurde, um den Binnenmarkt im virtuellen Markt des Internets besser sichtbar zu machen, indem eine deutlich erkennbare Verbindung mit der Union geschaffen und so den Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen innerhalb der Union eine Eintragung in eine spezielle Domäne ermöglicht wurde, die diese Verbindung offensichtlich macht.

Unter Berücksichtigung dieses Ziels sind unter der Domäne oberster Stufe „.eu“ die Domänennamen zu registrieren, die von einem Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Union hat, einer in der Union niedergelassenen Organisation unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften sowie einer natürlichen Person mit Wohnsitz innerhalb der Union beantragt wurden. Solche Unternehmen, Organisationen und natürliche Personen sind die Antragsberechtigten, die einen oder mehrere Domänennamen unter der „.eu“-Domäne registrieren lassen dürfen.

Was die Inhaber früherer Rechte angeht, so durften nur die, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz innerhalb der Union haben, während der Vorabregistrierungsfrist einen oder mehrere Domänennamen in der „.eu“-Domäne registrieren lassen. Ebenso sind die Lizenznehmer früherer Rechte nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Union erfüllen und anstelle des Inhabers zumindest teilweise und/oder zeitweise über das betreffende frühere Recht verfügen.

Es widerspräche nämlich den Zielen der betreffenden Rechtsvorschriften, einem Inhaber eines früheren Rechts, der nicht das Kriterium der Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Union erfüllt, zu erlauben, dass er durch eine Person, die dieses Anwesenheitskriterium erfüllt, aber nicht – zumindest teilweise oder zeitweise – über das genannte Recht verfügt, einen Domänennamen „.eu“ erhält.

Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass eine Vereinbarung, durch die der Vertragspartner, der „Lizenznehmer“ genannt wird, sich gegen ein Entgelt verpflichtet, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um einen Antrag einzureichen und eine Registrierung eines Domänennamens „.eu“ für den Inhaber einer Marke zu erwirken, eher

einem Dienstleistungsvertrag als einem Lizenzvertrag ähnelt. Dies ist umso mehr der Fall, wenn eine solche Vereinbarung diesem Lizenznehmer kein Recht zur kommerziellen Benutzung dieser Marke gewährt.

Folglich kann eine solche Vereinbarung nicht als ein Lizenzvertrag über Markenrechte betrachtet werden. Demnach kann ein Vertragspartner, dessen Auftrag es ist, einen Domänennamen „.eu“ für den Inhaber der fraglichen Marke zu registrieren, nicht als „Lizenznehmer früherer Rechte“ im Sinne der anwendbaren Rechtsvorschriften qualifiziert werden.

Pressemitteilung Nr. 104/12 [\[Link\]](#)

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH entscheidet Streit um „Biomineralwasser“

Urt. v. 13. 9. 2012 – I ZR 230/11 – Biomineralwasser

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hält die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ nicht für irreführend.

Der Beklagte bietet ein natürliches Mineralwasser an. Dieses Wasser bezeichnet und bewirbt er als „Biomineralwasser“. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hält dies für irreführend. Sie meint, der Verkehr verbinde mit „Biomineralwasser“ Qualitätsmerkmale, die für ein natürliches Mineralwasser bereits gesetzlich vorgeschrieben und daher selbstverständlich seien.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat der von der Zentrale erhobenen Unterlassungsklage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Nürnberg die Klage hinsichtlich der beanstandeten Verwendung des Begriffs „Biomineralwasser“ abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt. Der Verkehr erwartet von einem als „Biomineralwasser“ bezeichneten Mineralwasser, dass es nicht nur unbehandelt und frei von Zusatzstoffen ist, sondern im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe deutlich unterhalb der für natürliche Mineralwässer vorgesehenen Höchstwerte liegt. Mineralwässer, die die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unter-

schreiten, unterscheiden sich von den Mineralwässern, bei denen der Gehalt an Rückständen und Schadstoffen nahe an diesen Werten liegt. Ob das vom Beklagten vertriebene Mineralwasser diese hohen Reinheitserwartungen erfüllt, stand nicht im Streit.

Der Verkehr erwartet auch nicht, dass die Verwendung von „Bio“ bei Mineralwässern gesetzlichen Vorgaben unterliegt oder staatlich überwacht wird. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von „Bio“ getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden darf. Das in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bestimmte Gebot, für das vom Beklagten vertriebene Wasser die Verkehrsbezeichnung „natürliches Mineralwasser“ anzugeben, steht der zusätzlichen Bezeichnung als „Biomineralwasser“ ebenso nicht entgegen.

Pressemitteilung Nr. 149/2012

BGH legt EuGH Fragen zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze in Bibliotheken vor

Beschl. v. 20. 9. 2012 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union heute drei Fragen zur Zulässigkeit von elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken vorgelegt.

Die Klägerin ist ein Verlag. Die beklagte Technische Universität Darmstadt hat in ihrer öffentlich zugänglichen Bibliothek elektronische Leseplätze eingerichtet, an denen Bibliotheksnutzer Zugang zu bestimmten Werken aus dem Bibliotheksbestand haben. Darunter befand sich das im Verlag der Klägerin erschienene Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“. Die Beklagte hatte das Buch digitalisiert, um es an den elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Die Nutzer der Leseplätze konnten das Werk ganz oder teilweise auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern. Auf ein Angebot der Klägerin, von ihr herausgegebene Lehrbücher als elektronische Bücher (E-Books) zu erwerben und zu nutzen, ist die Beklagte nicht eingegangen.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine solche Nutzung der in ihrem Verlag erschienenen Werke sei nicht von der Schrankenregelung des § 52b UrhG gedeckt. Nach dieser Bestimmung ist es zulässig, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlicher Bibliotheken, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Die Klägerin nimmt die Beklagte unter anderem auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat zwar den Antrag der Klägerin abgewiesen, der Beklagten zu verbieten, Bücher aus dem Verlag der Klägerin zu digitalisieren und in digitalisierter Form an elektronischen Leseplätzen ihrer Bibliothek zu benutzen, wenn die Klägerin ihr für diese Nutzung einen angemessenen Lizenzvertrag anbietet. Es ist der Ansicht, ein bloßes Vertragsangebot des Rechtsinhabers sei keine geltende Regelung, die einer Inanspruchnahme der Schrankenregelung entgegenstehe. Es hat der Beklagten jedoch - wie von der Klägerin beantragt - untersagt, Bibliotheksnutzern zu ermöglichen, digitale Versionen von Büchern aus ihrem Verlag an elektronischen Leseplätzen auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern. Dies sei nicht zulässig, weil andernfalls der normale Verkauf der Bücher übermäßig beeinträchtigt werde.

Mit ihrer vom Bundesgerichtshof zugelassenen Sprungrevision erstrebt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin verfolgt mit ihrer Anschlussrevision ihren Klageantrag in vollem Umfang weiter.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union drei Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Regelung des § 52b UrhG setzt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG um und ist daher richtlinienkonform auszulegen. Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG können die Mitgliedstaaten bestimmte Rechte

des Rechtsinhabers einschränken, für die Nutzung von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, und zwar durch ihre Zugänglichmachung auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der Bibliotheken.

Nach Ansicht des BGH stellt sich zunächst die Frage, ob im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG „Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten“, wenn der Rechtsinhaber den Bibliotheken den Abschluss von Lizenzverträgen über die Nutzung von Werken auf Terminals zu angemessenen Bedingungen anbietet.

Sodann stellt sich nach Auffassung des BGH die Frage, ob Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten dazu berechtigt, Bibliotheken das Recht zu gewähren, Druckwerke des Bibliotheksbestands zu digitalisieren, wenn dies erforderlich ist, um die Werke auf den Terminals zugänglich zu machen.

Schließlich hat der BGH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es den Bibliotheksnutzern nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG ermöglicht werden darf, auf den Terminals zugänglich gemachte Werke ganz oder teilweise auf Papier auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern und diese Vervielfältigungen aus den Räumen der Einrichtung mitzunehmen.

Pressemitteilung Nr. 155/2012

BGH zur Haftung von Eltern für illegales Filesharing ihrer minderjährigen Kinder

Urteil vom 15. 11. 2012 – I ZR 74/12 – Morpheus

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht haften, wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetaustauschbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt.

Die Klägerinnen sind Tonträgerhersteller. Sie sind Inhaber ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen.

Am 28. Januar 2007 wurden nach den Ermittlungen eines von den Klägerinnen beauftragten Unternehmens in einer Internetaustauschbörse unter einer bestimmten IP-Adresse 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Klägerinnen stellten Strafanzeige gegen Unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen.

Bei den Beklagten handelt es sich um ein Ehepaar. Sie hatten den Internetanschluss auch ihrem damals 13 Jahre alten Sohn zur Verfügung gestellt, dem sie zu seinem 12. Geburtstag den gebrauchten PC des Beklagten zu 1 überlassen hatten.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Beklagten wurde am 22. August 2007 der PC des Sohnes der Beklagten beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tauschbörsenprogramme „Morpheus“ und „Bearshare“ installiert; das Symbol des Programms „Bearshare“ war auf dem Desktop des PC zu sehen.

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Klägerinnen die Beklagten durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagten gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, die Beklagten seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei. Sie nehmen die Beklagten wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 € je Titel, insgesamt also 3.000 € nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 € in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagten hafteten nach § 832 Abs. 1 BGB für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten. Sie

hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht - wie von ihnen behauptet - kontrolliert. Hätten die Beklagte auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert, das bezüglich der Installation weiterer Programme auf „keine Zulassung“ gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharingsoftware nicht installieren können. Hätte der Beklagte zu 1 den PC seines Sohnes monatlich überprüft, hätte er die von seinem Sohn installierten Programme bei einem Blick in die Softwareliste oder auf den Desktop des Computers entdecken müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kindes, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internet durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern - so der BGH - erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.

Pressemitteilung Nr. 193/2012

BGH entscheidet über Patentierung von neuronalen Vorläuferzellen

Urt. v. 27. 11. 2012 – X ZR 58/07

Der für das Patentrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die Patentierung von Zellen entschieden, die aus menschlichen Stammzellen hergestellt werden.

Das Patent, dessen Rechtsbestand zu beurteilen war, wurde am 19. Dezember 1997 beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet und von diesem am 29. April 1999 erteilt. Es betrifft so genannte neurale Vorläuferzellen und ihre Verwendung zur Therapie von neuronalen Defekten bei Tieren und Menschen. Nach den Ausführungen in der Patentschrift stellt die Behandlung mit Vorläuferzellen eine Alternative zu der im Stand der Technik bekannten Transplanta-

tion von Nervenzellen dar. Die für die Transplantation eingesetzten Nervenzellen seien vorwiegend aus dem embryonalen Gehirn gewonnen worden. Als Ausgangsmaterial für die vom Patent geschützten Vorläuferzellen dienen demgegenüber embryonale Stammzellen. Diese können nach den Ausführungen in der Patentschrift unter anderem aus Embryonen in einem frühen Entwicklungsstadium gewonnen werden, was mit der Zerstörung der Embryonen verbunden ist.

Der Kläger – Greenpeace e.V. – hat dieses Patent mit der gegen den Patentinhaber Prof. Dr. Brüstle gerichteten Nichtigkeitsklage angegriffen, soweit es um Zellen geht, die aus menschlichen embryonalen Stammzellen gewonnen werden. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das in erster Instanz zuständige Bundespatentgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und das Patent für nichtig erklärt, soweit es Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden. Es hat dieses Ergebnis auf § 2 Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes (PatG)* und die gleichlautende Regelung in Art. 6 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998 gestützt.

Gegen die Entscheidung des Bundespatentgerichts hat der Patentinhaber Berufung eingelegt.

Der Bundesgerichtshof hat nach einer ersten mündlichen Verhandlung eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung von Art. 6 der Richtlinie eingeholt. Der EuGH hat mit Urteil vom 18. Oktober 2011 (C-34/10 – Brüstle/Greenpeace) unter anderem entschieden, dass jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an ein „menschlicher Embryo“ im Sinne der Richtlinie ist, dass der Patentierungsausschluss sich auch auf die Verwendung von menschlichen Embryonen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung bezieht und dass eine Erfindung nach Art. 6 der Richtlinie auch dann von der Patentierung ausgeschlossen ist, wenn in der Beschreibung der beanspruchten technischen Lehre die Verwendung menschlicher Embryonen nicht erwähnt ist, die technische Lehre, die Gegenstand des Patentantrags ist, aber die vorhergehende Zerstörung menschlicher

Embryonen oder deren Verwendung als Ausgangsmaterial erfordert.

Der Patentinhaber hat sein Patent auch nach dieser Entscheidung in vollem Umfang verteidigt. Hilfsweise hat er beantragt, das Patent in geringerem Umfang für nichtig zu erklären, als das Bundespatentgericht dies getan hat.

Der Bundesgerichtshof hat auf die heutige mündliche Verhandlung dem Hilfsantrag des Patentinhabers stattgegeben und die weitergehende Berufung zurückgewiesen. Damit ist das Patent nichtig, soweit Vorläuferzellen aus menschlichen embryonalen Stammzellen umfasst sind, bei deren Gewinnung Embryonen zerstört worden sind. Der Patentschutz bleibt hingegen bestehen, soweit menschliche embryonale Stammzellen durch andere Methoden gewonnen werden. Dies geht über den vom Bundespatentgericht für zulässig erachteten Umfang des Patentschutzes hinaus.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs hat das Patent im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH in der erteilten Fassung keinen Bestand, weil ansonsten der mit § 2 PatG nicht vereinbare Eindruck vermittelt würde, die in der Beschreibung mehrfach erwähnte Gewinnung von menschlichen embryonalen Stammzellen aus Embryonen sei von der Patentierung mit umfasst und werde dadurch vom Staat gebilligt.

Die mit dem Hilfsantrag verteidigte eingeschränkte Fassung ist hingegen nicht von der Patentierung ausgeschlossen. Hierfür hat es der Bundesgerichtshof als ausreichend angesehen, dass es Methoden gibt, mit der menschliche embryonale Stammzellen ohne Zerstörung von Embryonen gewonnen werden können. Vor diesem Hintergrund hat er es für zulässig erachtet, dass der Patentinhaber den Patentanspruch mit einer allgemein gefassten Einschränkung versieht, ohne dass es näherer Klärung bedarf, ob es noch weitere gangbare Wege gibt, auf denen menschliche embryonale Stammzellen ohne Zerstörung von Embryonen gewonnen werden können. Den Einsatz von menschlichen embryonalen Stammzellen als solchen hat der Bundesgerichtshof nicht als Verwendung von Embryonen im Sinne der Richtlinie qualifiziert. Stammzellen weisen nicht die Fähigkeit auf, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen. Dass sie unter Umständen durch Kombination mit bestimmten anderen Zellen in einen Zustand

versetzt werden können, in dem sie über die genannte Fähigkeit verfügen, reicht nicht aus, um sie schon vor einer solchen Behandlung als Embryonen ansehen zu können.

Pressemitteilung Nr. 198/2012

BGH legt Frage zur gesundheitsbezogenen Lebensmittelwerbung dem EuGH vor

Beschl. v. 5. 12. 2012 – I ZR 36/11 – Monsterbacke

Die Beklagte stellt Milcherzeugnisse her und vertreibt einen Früchtequark mit der Bezeichnung „Monsterbacke“. Auf dessen Verpackungsoberseite verwendet sie den Slogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“. Die Klägerin hält dies für unzulässig im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit Art. 9 und 10 der sogenannten Health-Claim-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1924/2006), weil der Werbeslogan sowohl nährwert- als auch gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel enthalte, weiter erforderliche Angaben aber fehlten. Im Übrigen sei der Slogan irreführend nach § 11 Abs. 1 LFGB, weil nicht auf den gegenüber Milch erheblich erhöhten Zuckergehalt hingewiesen werde. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung und Zahlung der Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt.

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits ab dem Zeitpunkt der Geltung dieser Verordnung am 1. Juli 2007 zu beachten waren.

Der Bundesgerichtshof ist dabei davon ausgegangen, dass der Werbeslogan nicht irreführend ist und auch keine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, wohl aber eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung darstellt. Dies entnimmt der BGH der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Deutsches Weintor“ (Urteil vom 6. September 2012 C 544/10, GRUR 2012, 1161 Rn. 34-36). Danach ist der

Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ weit zu verstehen.

Der Erfolg des Rechtsmittels hängt demnach davon ab, ob die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in dem für die Beurteilung des Falles relevanten Zeitraum im Jahr 2010 bereits anwendbar war. Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung, in dem Art. 10 Abs. 2 der Verordnung nicht genannt ist. Nach der gegenteiligen Ansicht spricht der systematische Zusammenhang der Regelung dafür, dass die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erst ab der - nach wie vor ausstehenden - Verabschiedung der Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung gelten.

Pressemitteilung Nr. 200/2012

III. INSTANZGERICHTE

zusammengest. v. Carsten Johne u. Tina Mende

LG Köln: Landgericht Köln verbietet auf Antrag von HARIBO den „Lindt-Teddy“

Urt. v. 18. 12. 2012 – 33 O 803/11

Eine Wettbewerbskammer des Kölner Landgerichts hat durch heute verkündetes Urteil die weitere Verbreitung des sog. „Lindt-Teddys“, eines von der Lindt & Sprüngli AG (der Beklagten) vertriebenen in Goldfolie eingewickelten Schokoladenbären, auf Antrag der Fa. HARIBO (der Klägerin) untersagt.

Das Gericht hat sich damit der Auffassung der Klägerin angeschlossen, wonach die Verbreitung dieses Produkts gegen die für sie eingetragene deutsche Wortmarke „GOLDBÄREN“ verstoße und die Ausgestaltung des „Lindt Teddys“ der Beklagten nichts anderes als die bildliche Darstellung des Wortes „GOLDBÄR“ darstelle. Der Verkehr stelle bei Anblick eines verkörperten Goldbären mit roter Schleife im Süßwarensegment unweigerlich eine Verbindung zu der Klägerin her. Dies gelte umso mehr, als die Verwendung der Bezeichnung „Goldbär“ für das Produkt der Beklagten auch durch die Bezeichnung des im Ostergeschäft durch die Beklagte erfolgreich vertriebenen bekannten Schokoladenhasens als „Goldhase“ nahe gelegt werde.

Demgegenüber hatte die Beklagte argumentiert, der „Lindt Teddy“ stelle eine logi-

sche und einheitliche Fortentwicklung ihrer eigenen Produktlinie dar. Bei der Teddybärenfigur handele es sich um eine auch von Mitbewerbern und insbesondere im Süßwarenereich häufig verwendete Ausgestaltung. Zudem sei die Farbe Gold im Weihnachtsgeschäft eine übliche, die Festlichkeit hervorhebende Farbgebung. Die konkret gewählte Form sei herstellungsbedingt. Die Aufmachung orientiere sich an dem „Goldhasen“. Bewusst habe man aber auf die – nach Auffassung der Beklagten ohnehin rein beschreibende – Bezeichnung „Goldbär“ oder „Goldteddy“ verzichtet. Die Produkte der Parteien seien einander zudem auch nicht ähnlich, geschweige denn austauschbar.

Die Besonderheit des Verfahrens liegt darin, dass es bisher zu der Frage einer Kollision einer Wortmarke mit einer dreidimensionalen Produktgestaltung keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Der BGH hat aber zur Kollision einer Wortmit einer Bildmarke einen Verstoß dann für möglich gehalten, wenn nicht nur eine Übereinstimmung im Motiv vorliege, sondern das Wort die naheliegende ungewollene und erschöpfende Benennung des konkreten Bildes ist. Daran angelehnt hat das Landgericht nun entschieden, dass ein Verstoß gegen eine Wortmarke auch dann vorliegt, wenn diese Wortmarke den in der dreidimensionalen Produktgestaltung verkörperten Sinngehalt wiedergibt. Im vorliegenden Fall sind – so die Kammer – diese Voraussetzungen auch unter Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes erfüllt, denn für das Schokoladenprodukt der Beklagten ist nicht dessen offizieller Name „Lindt Teddy“, sondern die Bezeichnung „GOLDBÄR“ die für den Verbraucher naheliegende ungewollene und erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung. Bei dem Produkt handelt es sich um eine in goldene Folie eingewickelte Bärenfigur aus Schokolade. Zu dessen Benennung wird sich der Großteil der Verbraucher aber nicht der Bezeichnung „goldene Bärenfigur“, „goldfolierter Bär“, „goldfarbener Schokoladent Teddybär“ oder eines ähnlichen Begriffs bedienen. Die am nächsten liegende griffige Bezeichnung ist vielmehr – gerade auch angesichts der überragenden Bekanntheit der klägerischen Marke – der Begriff des „GOLDBÄREN“.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die unterliegende Partei kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Berufung zum Oberlandesgericht Köln einlegen.

Pressemitteilung vom 18. 12. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Hamburg: Reisevermittlung trotz Exklusivvertriebs? – OLG Hamburg verbietet Reiseportal kommerzielle Nutzung einer Online-Flugdatenbank
 Ur. v. 24. 10. 2012 – 5 U 38/10

Greift ein Internet-Reiseportal zum Zwecke der kommerziellen Flugvermittlung auf die Buchungswebsite einer Fluggesellschaft zu, so kann das wettbewerbsrechtlich unzulässig sein. Das hat am 24. Oktober 2012 das Hanseatische Oberlandesgericht entschieden und einem niederländischen Reiseportal verboten, weiterhin die Buchungswebsite einer irländischen Fluggesellschaft kommerziell zu nutzen (Az. 5 U 38/10).

Mit ihrer überwiegend erfolgreichen Klage wollte die in Dublin ansässige Fluggesellschaft verhindern, dass die Beklagte weiterhin kommerziell Flüge der Klägerin unter Verwendung deren Online-Flugdatenbank vermittelt.

Die Klägerin bietet international Linienflüge im sog. Low-Fare-Segment an. Die Flüge vertreibt sie ausschließlich über ihre Buchungswebsite und ein eigenes Call-Center. Der Direktvertrieb soll gewährleisten, dass die Endpreise möglichst niedrig bleiben und der Kunde nicht mit Provisionen oder anderen Vermittlungsgebühren Dritter belastet wird.

Die Beklagte ist ein großer niederländischer Reiseanbieter. Sie betreibt ein Internet-Reiseportal, in dem sich der Kunde über die schnellste und günstigste Flugverbindung zum gewünschten Ziel informieren und anschließend den Flug buchen kann. Auch Flüge der Klägerin können über das Portal gebucht werden, ohne dass der Kunde die Website der Klägerin besuchen muss. Um die für die Auswertung nötigen Flugdaten zu erhalten, greift die Beklagte auch auf die Website der Klägerin mit deren Flugdatenbank zu. Entscheidet sich der Kunde für einen Flug der Klägerin, übermittelt die Beklagte die Kundendaten an deren Buchungssystem und vermittelt den Vertragsschluss. Der Kunde zahlt den Flugpreis zuzüglich einer von der Beklagten erhobenen Vermittlungsgebühr („Customer-Service“ bzw. „Reservierungsgebühr“)

an die Beklagte, die ihrerseits den Flugpreis an die Klägerin weiterleitet.

Der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat entschieden, dass die Beklagte mit ihrem Geschäftsmodell die Klägerin unter dem Gesichtspunkt des sog. Schleichbezugs wettbewerbswidrig behindere. Anerkannt sei, dass ein Händler unlauter handele, wenn er beim Kauf eines Produkts gegenüber dem Anbieter, der das Produkt ausschließlich selbst vermarkte und den gewerblichen Weiterverkauf verbiete, seine Wiederverkaufsabsicht verschweige. Ein unlauterer Schleichbezug kann nach Auffassung des Gerichts aber auch dann vorliegen, wenn es – wie hier – nicht um den Weiterverkauf eines Produkts geht, sondern lediglich ein Vertragsschluss vermittelt wird. Auch die nicht autorisierte Vermittlung seiner Leistungen könne einen Anbieter in seiner wettbewerblichen Entfaltung behindern, wenn dadurch seine eigentlichen Vertriebswege nicht nur entgegen seiner erklärten Absicht, sondern gerade in wettbewerbswidriger Weise umgangen würden.

Die Beklagte verletze mit ihrer Vorgehensweise legitime absatzbezogene Interessen der Klägerin. Ziel der Beklagten sei, den Kunden auf ihrer Website zu halten und ihn zu veranlassen, zumindest den gesamten kommerziellen Geschäftsablauf ausschließlich mit ihr und nicht mit der Klägerin abzuwickeln. Auf diese Weise werde die Klägerin um die Möglichkeit gebracht, dem Kunden vor seiner Buchungsentscheidung ihre Zusatzleistungen werbend anzubieten. Auch das Interesse der Klägerin, Flugpreise anzubieten, die nicht noch durch Vermittlungsprovisionen Dritter gesteigert würden, sei grundsätzlich schutzfähig. Zumal die Beklagte es durch die intransparente Gestaltung ihrer Kosten darauf anlege, dass der Kunde nicht erkenne, dass die Zusatzgebühr von ihr und nicht von den Fluggesellschaften erhoben werde.

Nicht jede Nutzung, die dem Willen des Anbieters zuwiderlaufe, sei auch ein wettbewerbswidriger Schleichbezug. Die Klägerin habe allerdings die gewerbliche Vermittlung nicht nur in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausdrücklich ausgeschlossen; sie habe außerdem ihre Website technisch so gestaltet hat, dass ohne vorherige Akzeptanz der AGB keine Buchung bzw. Buchungsvermittlung möglich sei. Die Beklagte habe daher vor jeder Buchungsvermittlung zunächst das Ver-

mittlungsverbot akzeptiert und es anschließend missachtet. Damit habe sie die Grenze zu einer wettbewerbsrechtlich nicht mehr akzeptablen Beeinträchtigung der Klägerin überschritten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da über die grundlegende Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen für Vermittlungsdienstleistungen und die Schutzfähigkeit exklusiver Vertriebsmodelle im Internet noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei.

Pressemitteilung vom 12. 11. 2012 [\[Link\]](#)

LG Düsseldorf: Neues Urteil im "Puddingstreit"

Urt. v. 20. 11. 2012 – 4b O 141/12

Die 4b Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat heute entschieden, dass weder der Pudding "Flecki" noch seine Herstellung patentverletzend sind.

Die Kammer hatte bereits Zweifel, ob das Verfahren, nach dem "Flecki" hergestellt wird, optisch so schöne Flecken bildet, wie vom Patent bezweckt. Während "Paula" viele kleine, gezielt angeordnete Flecken zeige, gingen bei "Flecki" diese nahezu in einem einzigen dicken Fleck auf. Grund hierfür seien die Unterschiede in den technischen Abläufen bei der Herstellung der beiden Nachspeisen: Um die charakteristischen Flecken in der Puddingcreme zu erzeugen, würden die Auslaufdüsen beim Befüllen der Becher nach dem Patent mindestens zwei Mal unterbrochen und dabei um verschiedene Gradzahlen gedreht. Dagegen sei zur Herstellung von "Flecki" allenfalls eine Dosierpause und innerhalb dieser Pause nur eine Drehung vorgesehen. Bei so gravierenden Unterschieden könne von einer Patentverletzung nicht gesprochen werden.

Die Antragstellerin führte unter der Marke "Dr. Oetker" in den vergangenen Jahren den Vanille-Schoko-Pudding "Paula" ein, bei dem die beiden Puddingsorten in Form von Flecken innerhalb des Bechers verteilt sind. Die Antragsgegnerin stellt ebenfalls einen gefleckten Pudding, das Produkt "Flecki", her und liefert dieses an Aldi-Discountmärkte in Nordrhein-Westfalen.

Am 1. März 2012 hatte die 14c Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf bereits eine Verletzung des europäischen Designrechts (Gemeinschaftsgeschmacksmusters)

und des Wettbewerbsrechts verneint (Pressemitteilung Nr. 4/2012).

Die Antragstellerin kann gegen das Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen.

Pressemitteilung vom 20. 11. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Karlsruhe - "Mogelpackung" bei Frischkäse

Urt. v. 22. 11. 2012 – 4 U 156/12

Mit seinem Urteil vom 22.11.2012 hat der unter anderem für Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs zuständige 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Außensenate in Freiburg -, den Vertreter mehrerer Frischkäsesorten - Rondelé in den Sorten „Knoblauch von der Garonne und feine Kräuter“, „Walnüsse aus der Dordogne“, „Ziegenkäse aus dem Poitou“ und „Meersalz aus der Camargue“ verurteilt, es zu unterlassen, diesen in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben, wenn die Verpackung mit einer Höhe von ca. 5,9 cm (mit Deckel) einen Inhalt von 125 g Frischkäse aufweise und der von einer seitlich und an der Unterseite vorhandenen Pappummantelung umgebene Plastikbecher im Inneren an einer Seite eine ca. 1,0 cm tiefe, ca. 3,5 cm breite Einbuchtung aufweise und insgesamt nach unten abgerundet sei.

Das Produkt wurde so vertrieben, dass eine Innenverpackung (wie auf dem Bild unten links) von einer zylinderförmigen Außenverpackung umgeben war (wie auf dem Bild unten rechts).

Das Landgericht Offenburg hatte die Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zunächst abgewiesen, ihre Berufung zum Oberlandesgericht hatte Erfolg. Der Senat hat festgestellt:

Die Klägerin habe einen Unterlassungsanspruch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2 EichG und 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch). Durch das Anbieten, in den Verkehr Bringen und Bewerben der Produkte handele die Beklagte unlauter. Die verwendete Verpackung verstoße gegen das Eichgesetz. Nach § 7 Abs. 2 EichG müssten Fertigpackungen so gestaltet und gefüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten sei. Sinn des Gesetzes sei es, im Interesse der Marktteilnehmer den Markt im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG zu regeln. Ein Verstoß gegen

das Eichgesetz stelle zugleich ein wettbewerbswidriges Verhalten und eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des UWG dar. Durch das Eichgesetz solle eine Täuschung durch die Verpackung selbst verhindert werden, der Verbraucher solle davor geschützt werden, dass bei ihm aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Fertigpackung der Eindruck erweckt werde, er könne das Produkt in einer Menge erwerben, die dem äußeren Erscheinungsbild der Verpackung in etwa entspreche, obwohl diese tatsächlich wesentlich weniger enthalte. Maßstab sei dabei, welche Vorstellung der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der dem Produkt die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringe, über den Inhalt der jeweiligen Verpackung aufgrund deren äußerer Gestaltung entwickle, und ob diese Vorstellung vom tatsächlichen Inhalt der Verpackung abweiche.

Ein nennenswerter Teil der Verbraucher ginge hier aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Verpackung von einer größeren Füllmenge aus als tatsächlich in ihr enthalten sei. Da der Verbraucher Einbuchtung und Verjüngung des inneren Plastikbehälters vor dem Öffnen nicht wahrnehmen könne, werde die Fehlvorstellung entwickelt, dass Volumen und Gewicht der Füllmenge dem äußeren Erscheinungsbild entsprächen. Der Eindruck einer größeren Füllmenge werde noch verstärkt durch Konkurrenzprodukte, die trotz größeren Füllgewichts eine kleinere Verpackung aufwiesen. Die beiden Gewichtsangaben auf der Banderole der Verpackung und auf der Deckelfolie stünden der Eignung zur Irreführung nicht entscheidend entgegen. Die Verpackung sei insgesamt nicht so ausgestaltet, dass der situationsadäquat aufmerksame Verbraucher die Gewichtsangabe zwangsläufig wahrnehme. Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass ein erheblicher Anteil der Verbraucher bei einem entsprechenden Einkauf die Gewichtsangabe entweder nicht zur Kenntnis nehme oder dennoch die Entscheidung alleine nach dem optischen Größeneindruck fälle.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Pressemitteilung vom 28. 11. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Karlsruhe: Irreführende Werbung für Silikonpads, die unter anderem zum Schutz vor Elektrosmog dienen sollen

Urt. v. 27. 9. 2012 – 4 U 163/12

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen des lautereren Wettbewerbs gehört. Die Beklagte vertreibt esoterische Gesundheitsprodukte, darunter Silikonpads, die zur Abwehr von Elektrosmog und zur Verbesserung von Speisen und Getränken dienen sollen. Die Wirkungsweise basiere auf subtilen Energien informierter Mineralien („Bienen-Energie“). Die flachen ovalen Pads gegen Elektrosmog (2 x 2,5 cm) sollen dazu auf den Körper aufgelegt oder in die Hosentasche gesteckt werden, die flachen runden Pads zur Verbesserung von Speisen und Getränken (d = 9 oder 21cm) unter Gläser oder Teller gelegt werden.

Die Klägerin hat im Verfahren der einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Konstanz beantragt, der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr für die kleinen Pads damit zu werben, dass sie für ein Mehr an Vitalität stünden und auszuführen, dass im Zusammenhang mit einer steigenden Belastung des menschlichen Körpers durch Strahlen X-pad ein kleines Pad sei, das zum Schutz vor dieser Strahlung dienen solle. Hinsichtlich der größeren Pads sollte die Werbung untersagt werden, diese könnten ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Speisen und Getränken leisten, sie seien dazu bestimmt, den ph-Wert positiv zu beeinflussen, der Anzahl freier Radikale entgegen zu wirken, Wasser optimal auszurichten und linksdrehende Milchsäuren im Wandel zu rechtsdrehenden Milchsäuren zu beeinflussen.

Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Außensenat in Freiburg - der Beklagten diese Werbung untersagt.

Der Senat hat ausgeführt, dass die Werbung irreführend sei, sie enthalte zur Täuschung geeignete Angaben über die Wirkung der X-pads. Der verständige und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher gewinne durch diese Werbung den Eindruck, allein durch körpernahes Tragen der Pads könnten die angepriesenen positiven Wirkungen bereits erreicht werden.

Die Werbeaussagen genügten nicht den strengen Anforderungen, die an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit gesundheitsbezogener Werbung zu stellen seien.

Die Werbung bewege sich im empfindlichen Bereich des Heilwesens, der im Interesse der öffentlichen Gesundheit eine besondere Reglementierung von Werbung erfordere. Wer gesundheitsbezogene Wirkungsaussagen treffe, müsse auf substantiierten Angriff seines Wettbewerbers die Richtigkeit seiner Behauptung darlegen und beweisen. Soweit der Werbende nicht dartun könne, dass sein Wirkversprechen wissenschaftlich abgesichert sei, habe er die behauptete Wirkung im einstweiligen Verfügungsverfahren zumindest glaubhaft zu machen. Eine wissenschaftliche, schulmedizinische Absicherung ihres Ansatzes behauptet die Beklagte aber selbst nicht.

Die Irreführung werde auch nicht dadurch beseitigt, dass die Werbeaussagen durch Formulierungen wie „soll“, „dazu bestimmt“, „kann“ relativiert würden. Auch die von der Beklagten vorgenommenen Hinweise am Ende des jeweiligen Werbetextes, auf die mit dem Zeichen * verwiesen werde, reichten nicht aus, eine Irreführung zu verhindern oder zu beseitigen. Der Hinweis am Ende des Textes, der Ansatz sei dem Bereich Alternativmedizin zuzuordnen und sei in der klassischen Schulmedizin bisher wissenschaftlich nicht anerkannt und gelte nicht als bewiesen, sei zu wenig konkret und für den umworbenen Adressaten nicht ausreichend nachvollziehbar. Ihm stehe auch die sehr ausführliche Werbung der Beklagten sowie ihr Hinweis auf die hinter den Produkten stehende Wissenschaft gegenüber. Zudem suggeriere die beachtliche Preisgestaltung der Beklagten für die Pads (kleines Pad 98,- Euro, großes Pad 9 cm 98,- Euro, 21 cm 198,- Euro) eine entsprechende Werthaltigkeit und damit auch die Wirkung des Produkts.

Pressemitteilung vom 27. 9. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Koblenz: In Koblenz ansässige Brauerei darf mit der Beschreibung "Stubbi-Flasche" werben

Urt. v. 20. 12. 2012 – 6 W 615/12

"Stubbi" weist auf charakteristische Flaschenform hin, nicht auf bestimmte Biersorte

Eine in Koblenz ansässige Brauerei darf weiter mit der Formulierung „Probieren Sie das neue Koblenzer Radler in der Stubbi-Flasche“ werben. Die Inhaberin der Marke „STUBBI“ kann nicht mit Erfolg die Unterlassung dieser Werbung verlangen, da es sich um eine nach dem Markenrecht er-

laubte „beschreibende Benutzung“ handelt. Denn der Begriff „Stubbi“ wird dabei nicht als Marke sondern lediglich als beschreibender Hinweis auf die abgefüllte Menge und die Flaschenform des Getränks verwendet. Dies gilt jedenfalls in der Region Koblenz, in der viele von der Werbung angesprochene Verbraucherinnen und Verbraucher den Begriff „Stubbi“ nicht einer bestimmten Biersorte zuordnen, sondern als umgangssprachliche Bezeichnung für eine charakteristische Flaschenform verstehen. Dies hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz entschieden (Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 6 W 615/12), der damit die vorausgegangene Entscheidung des Landgerichts Koblenz bestätigt hat.

Die Beklagte zu 1), eine in Koblenz ansässige Brauerei, deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2) und zu 3) sind, hat im Internet mit der beschriebenen Formulierung für ein Biermischgetränk geworben. Die Klägerin, eine Eifeler Brauereigruppe, ist Inhaberin der Wortmarke „STUBBI“ und hatte von der Beklagten verlangt, die Werbung mit dem Begriff „Stubbi“ zu unterlassen. Bereits beim Landgericht war der entsprechende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Erfolg geblieben. Die Beschwerde gegen die landgerichtliche Entscheidung wurde nun vom 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zurückgewiesen.

Der Senat legte in seiner Entscheidung dar, durch die maßgebliche Vorschrift des § 23 Nr. 2 des Markengesetzes solle allen Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit erhalten bleiben, beschreibende Angaben zur Bezeichnung von Merkmalen ihrer Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. Die Beklagten hätten den Begriff „Stubbi“ nicht als Marke sondern lediglich als beschreibenden Hinweis auf die abgefüllte Menge und die Flaschenform des Getränks verwendet. Diese Beschreibung ermögliche den Kunden ein Verständnis von bestimmten Merkmalen des angebotenen Produkts, nämlich die Abfüllung in einer 0,33 Liter-Flasche mit einer charakteristischen, gedrungenen Form, die in Fachkreisen als „Steinie“-Flasche bezeichnet werde, in der Region Koblenz und darüber hinaus aber umgangssprachlich als „Stubbi“ bekannt sei.

Folglich werde der Begriff „Stubbi“ in weiten Teilen des Verbreitungsgebiets der Koblenzer Brauerei seit Jahrzehnten als Inbegriff für genau diese Flaschenform

verstanden, nicht dagegen als Hinweis auf die Herkunft des darin abgefüllten Bieres. Die Beschreibung sei insbesondere bereits lange geläufig, bevor die Klägerin ihn im Jahre 2001 habe markenmäßig in der Schreibweise mit Großbuchstaben schützen lassen. Zudem werde die Flaschenform seit Jahrzehnten von der Klägerin und zahlreichen anderen Brauereien genutzt.

Letztlich verstoße die beschreibende Benutzung der Marke der Klägerin durch die Beklagten auch nicht gegen die guten Sitten. Die Verwendung des Begriffes beeinträchtigt insbesondere die Klägerin nicht derart schwer in ihren geschäftlichen Interessen, dass dies die lediglich beschreibende Verwendung durch die Beklagte verbieten müsse. Die Beklagte informiere ihre Kunden nur über die Flaschenform und greife den guten Ruf der Marke der Klägerin dabei nicht an.

Pressemitteilung vom 3. 1. 2013 [\[Link\]](#)

IV. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

zusammengestellt von *Carsten Johne*

EU-Patentreformen in Brüssel beschlossen

Zur Zustimmung des EU-Ministerrats und des Europäischen Parlaments zum Patentreformpaket erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Nach mehr als 40 Jahren intensiver, immer wieder unterbrochener Verhandlungen ist es gelungen, den Weg zu einem einheitlichen und kostengünstigen Patent in Europa freizumachen. Deutschland und weitere 24 europäische Partner haben sich auf einen flächendeckenden Patentschutz und ein einheitliches Patentgericht geeinigt. Das EU-Patent stärkt die Europäische Union als bedeutender Innovationsstandort und insbesondere Deutschland als wichtigster Anmeldestaat und verbessert die europäische Wettbewerbssituation gegenüber den anderen großen Wirtschaftsräumen USA, China und Japan. Mit der breiten Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP) zu der Patentverordnung, der Sprachenverordnung und dem Gerichtsabkommen sind die einheitlichen Rahmenbedingungen gesetzt worden, die unsere Wirtschaft so dringend braucht. Das ist in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ein

starkes und gemeinsames Signal für die Reformfähigkeit der Union.

Das EU-Patent bringt ganz konkrete Verbesserungen mit sich. Patente EU-weit anzumelden wird nach Start des neuen Systems deutlich kostengünstiger und unbürokratischer werden. Die teuren Patentübersetzungen und der Aufwand, das Schutzrecht in jedem Land einzeln registrieren zu lassen, entfallen. Vor dem europäischen Patentgericht kann in einem einzigen Verfahren die Verletzung oder Gültigkeit des Schutzrechts einheitlich für alle beteiligten Staaten geklärt werden. Davon werden insbesondere unsere vielen innovativen Kleinen und Mittleren Unternehmen in Deutschland profitieren, die sich bisher einen umfassenden Schutz nicht leisten konnten.

Zum Hintergrund:

Der Ministerrat hat die beiden Verordnungen über das EU-Patent und das zugehörige Übersetzungsregime sowie den Entwurf für das Übereinkommen zum Einheitlichen Patentgericht politisch gebilligt und das Europäische Parlament hat den Berichten zu diesen drei Rechtsakten mit großer Mehrheit zugestimmt. Die gestrige Einigung des Ministerrats auf den Text des Abkommens über das europäische Patentgericht ist Voraussetzung dafür, dass die Unterzeichnung des Vertrages und dessen spätere Ratifizierung durch die nationalen Parlamente (in Deutschland durch Bundestag und Bundesrat) vorbereitet werden können. Mit der Zeichnung durch Deutschland ist im Frühjahr 2013 zu rechnen. Das neue System startet erst dann, wenn mindestens 13 Staaten das Gerichtsübereinkommen ratifiziert haben; dies wird voraussichtlich ab 2015 der Fall sein.

Aufgrund der EU-Patentverordnung können Patentinhaber einen einheitlichen Schutz für die gesamte EU (außer Italien und Spanien) erhalten. Kostspielige händische Übersetzungen des Patents in die zahlreichen Sprachen der EU-Staaten wird es nach einer Übergangszeit nicht mehr geben; sie werden durch Maschinenübersetzungen ersetzt. Der einheitliche Schutz kann vor dem europäischen Patentgericht mit einer einzigen Klage nach einheitlichen Maßstäben flächendeckend durchgesetzt werden.

Pressemitteilung vom 12. 12. 2012 [\[Link\]](#)

Längere Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller

Zu dem heute vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes erklärt der Parlamentarische Staatssekretär, Dr. Max Stadler:

Auch wenn ausübende Künstler älter werden, sollen sie an den Werken verdienen können, die sie in jungen Jahren geschaffen haben. Das bezweckt das Achte Urheberrechtsänderungsgesetz. Die Dauer des rechtlichen Schutzes für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller wird von 50 auf 70 Jahre verlängert. Zugleich wird sichergestellt, dass die Künstler an den Mehreinnahmen der Tonträgerhersteller beteiligt werden.

Zum Hintergrund:

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2011/77/EU in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung muss nach den Vorgaben der Richtlinie bis zum 1. November 2013 erfolgen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes beschränken sich auf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie. Diese sieht im Wesentlichen die Verlängerung der Schutzdauer von Rechten des ausübenden Künstlers und des Tonträgerherstellers von 50 auf nunmehr 70 Jahre vor.

Von der Verlängerung der Schutzdauer werden Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler und Tonträger erfasst, deren Schutzdauer am 1. November 2013 noch nicht erloschen ist und die nach dem 1. November 2013 entstehen.

Ein Tonträgerhersteller wird wegen der verlängerten Schutzdauer mehr Einnahmen durch die Verwertung des Tonträgers erzielen können. Damit der ausübende Künstler, der seine Rechte gegen eine Pauschalvergütung dem Tonträgerhersteller eingeräumt oder übertragen hat, an diesen Mehreinnahmen beteiligt wird, erhält er für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer (d.h. für die Jahre 51 bis 70) einen neuen zusätzlichen Vergütungsanspruch in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen des Tonträgerherstellers. Dieser Vergütungsanspruch ist unverzichtbar und kann nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend ge-

macht werden. Von der Vergütung des ausübenden Künstlers, dessen Übertragungsvertrag eine laufende Beteiligung an den mit der Verwertung des Tonträgers erzielten Einnahmen vorsieht, darf der Tonträgerhersteller für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer (d.h. für die Jahre 51 bis 70) weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge abziehen.

Wenn ein Tonträgerhersteller die Aufzeichnung einer Darbietung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, nicht in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf anbietet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, so hat der ausübende Künstler nach Ablauf des 50. Schutzjahres künftig ein Kündigungsrecht gegenüber dem Tonträgerhersteller. In diesem Fall fallen die Rechte an den ausübenden Künstler zurück.

Entsprechend der Richtlinienvorgaben wird daneben die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, die eigens für die gemeinsame Verwendung geschaffen wurden, auf einheitlich 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Urhebers, des Texturhebers oder des Musikkomponisten festgelegt. Erfasst sind Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt sind und Musikkompositionen mit Text, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

Pressemitteilung vom 31. 10. 2012 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

ausgewertete Ausgaben: 411

aufgeführte Literaturnachweise: 452

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Bertoni, Aura**

Research and "Development as Freedom" – Improving Democracy and Effectiveness in Pharmaceutical Innovation for Neglected Tropical Diseases
IIC 2012, 771 (Heft 7)

- **Bindal, Saurabh**

The Quest for Appropriate Jurisdiction: Clash between Indian Patent and Competition Law
World Competition 2012, 693 (Heft 4)

- **Brückner, Christopher**

Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel in der neueren Rechtsprechung des EuGH
GRURInt 2012, 1097 (Heft 12)

- **Claessen, Rolf**

Wann kommt das Gemeinschaftspatent? - Aktuelle Entwicklungen
IPRB 2012, 277 (Heft 12)

- **Emmerling, Friedrich**

Patentschutz im Finanzdienstleistungsbe-
reich
IPRB 2012, 186 (Heft 8)

- **Engels, Rainer/Morawek, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des Bundespa-
tentgerichts im Jahre 2011 - Patentrecht,
Gebrauchsmusterrecht und Geschmacks-
musterrecht (Teil 2)
GRUR 2012, 673 (Heft 7)

- **Gröning, Jochem**

Angriff und Verteidigung im reformierten
Patentnichtigkeitsberufungsverfahren
GRUR 2012, 996 (Heft 10)

- **Hassan, Sandro**

Patent Equivalence – Some Italian Court
Decisions from an International Perspective
IIC 2012, 661 (Heft 6)

- **Hawkins, Naomi**

An Exception to Infringement for Genetic
Testing – Addressing Patient Access and
Divergence Between Law and Practice
IIC 2012, 641 (Heft 6)

- **Kaltner, Jonathan A.**

Anm. zu U.S. Court of Appeals for the Fed-
eral Circuit, Urteil vom 21.07.2011 - Du-
ramed Pharmaceuticals, Inc. (now known
as TEVA Women's Health, Inc.) v. Paddock
Laboratories, Inc., Duramed v. Paddock
GRURInt 2012, 946 (Heft 10)

- **Kaltner, Jonathan A.**

Anm. zu U.S. Court of Appeals for the Fed-
eral Circuit, Urteil vom 30.7.2012 - David
Grober and Voice International, Inc. v.
Mako Products, Inc. et al., Grober v. Mako
GRURInt 2012, 952 (Heft 10)

- **Kaltner, Jonathan A.**

Microsoft v. Motorola - Recent Develop-
ment – The U.S. Court of Appeals for the
Ninth Circuit Affirms an Anti-Suit Injunc-
tion Against a German Patent Infringement
Decision
GRURInt 2012, 1078 (Heft 12)

- **Kühnen, Thomas**

Die Erteilungsakte - Verbotenes oder gebo-
tenes Auslegungsmittel bei der Schutzbe-
reichsbestimmung europäischer Patente?
GRUR 2012, 664 (Heft 7)

- **Liebenau, Diana/Zech, Herbert/
Hofmann, Franz**

Das Recht an der Erfindung und das Recht
auf das Patent - Eine Analyse der Rechts-
stellung des Erfinders in der jüngeren
Rechtsprechung des BGH
ZGE 2012, 133 (Heft 2)

- **Luginbühl, Stefan**

Weiterentwicklung und Öffnung der Recht-
sprechung des Europäischen Gerichtshofs
zu grenzüberschreitenden Patentstreitig-
keiten
sic! 2012 (Heft 12)

- **Maume, Philipp**

Der Zwangslizenz einwand am Scheideweg
- Zugleich Besprechung von Daniel Antoni-
us Hötte: Die kartellrechtliche Zwangsliz-
enz im Patentrecht
ZGE 2012, 216 (Heft 2)

- **Meier-Beck, Peter**

Die Rechtsprechung des BGH zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahre 2011
GRUR 2012, 1177 (Heft 12)

- **Mulch, Joachim**

Das Miteigentum an Patenten
IPRB 2012, 255 (Heft 11)

- **Pahlow, Louis**

Zwischen unternehmerischer Verwertung und internationaler Verflechtung - Zur Geschichte des Patentrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts
ZGE 2012, 186 (Heft 2)

- **Riederer, Cyrill**

Wem gehört die Hochschulerfindung? - Ein Diskussionsbeitrag zum Urteil „Fixateur intern“ des Bundespatentgerichts vom 28. März 2012
sic! 2012, 528 (Heft 9)

- **Schacht, Hubertus**

Neues zum internationalen Gerichtsstand der Streitgenossen bei Patentverletzungen
GRUR 2012, 1110 (Heft 11)

- **Schärli, Kilian/Holzer, Simon**

EuGH: Ergänzende Schutzzertifikate für Wirkstoffkombinationen
sic! (Heft 4)

- **Schuster, Martina Ines**

The Court of Justice of the European Union's Ruling on the Patentability of Human Embryonic Stem-Cell-Related Inventions (Case C-34/10)
IIC 2012, 626 (Heft 6)

- **Seitz, Claudia/Kock, Michael A.**

Wettbewerbsrechtliche Aspekte von Sortenschutz- und Patentlizenzen im Saatgutbereich - Schutzrechtslizenzen zwischen sortenschutzrechtlichen, patentrechtlichen und kartellrechtlichen Vorgaben
GRURInt 2012, 711 (Heft 8/9)

- **Seitz, Claudia/Kock, Michael A.**

Wettbewerbsrechtliche Aspekte von Sortenschutz- und Patentlizenzen im Saatgutbereich - Ausgestaltung, Beschränkung und rechtliche Vorgaben für Schutzrechtslizenzen im Bereich des Patent- und Sortenschutzes
GRURInt 2012, 868 (Heft 10)

- **Varju, Marton/Sándor, Judit**

Patenting stem cells in Europe: The challenge of multiplicity in European Union law Common Market Law Review 2012, 1007 (Heft 3)

- **Wildhaber, Isabelle**

Aktuelle Rechtsprechung zum Patentschutz für Gene und Gensequenzen
sic! 2012 (Heft 11)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

- **Apel, Simon**

Die Entwicklung des Interpretenschutzes in Deutschland und den USA von 1877 bis 1945. Dargestellt am Beispiel des ausübenden Musikers
ZGE 2012, 1 (Heft 1)

- **Baierle, Christian**

Lizenzierung von Musikwerken im Online-Bereich - Weg frei zu einer globalen Musik-rechtedatenbank?
MMR 2012, 503 (Heft 8)

- **Becker, Guido M.**

PepsiCo und die Folgewirkungen des market approach im europäischen Geschmacksmusterrecht
GRURInt 2012, 610 (Heft 7)

- **Becker, Jürgen**

Schleichendes Ende des Urheberrechts im Netz - Einführung zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 20. April 2012
ZUM 2012, 721 (Heft 10)

- **Becker, Maximilian**

Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien
ZUM 2012, 643 (Heft 8/9)

- **Becker, Maximilian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.06.2012 – I ZR 70/10 – Auswirkungen der Beendigung eines Lizenzvertrags (M2Trade)
ZUM 2012, 768 (Heft 10)

- **Becker, Maximilian/Becker, Felix**

Virtuelle Festplatten als Sharehoster - Prüfungspflichten im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht, Datenschutz und legitimen Nutzerinteressen
WRP 2013, 41 (Heft 1)

- **Berberich, Matthias**

Zum Leitbildcharakter urheberrechtlicher Rechtsgrundsätze - Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 31. 05. 2012 – I ZR 73/10 – Honorarbedingungen Freie Journalisten
WRP 2012, 1055 (Heft 9)

- **Bisges, Marcel**

Urheberrechtliche Aspekte des Cloud Computing - Wirtschaftlicher Vorteil gegenüber herkömmlicher Softwareüberlassung?
MMR 2012, 574 (Heft 9)

- **Bockslaff, Frederik/Krause, Ringo**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.04.2012 - I ZB 80/11 - Auskunftsanspruch gegen Internet-Service-Provider (Alles kann besser werden)
MMR 2012, 693 (Heft 10)

- **Brenken, Benjamin**

Zur Berechnung, Verhandlung und Geltendmachung von Geräteabgaben - Die §§ 54 ff. UrhG nach EuGH, Urte. v. 21. 10. 2010 – C-467/08 – Padawan und BGH, Urte. v. 30. 11. 2011 – I ZR 59/10 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät auf dem Prüfstand der Praxis
WRP 2013, 48 (Heft 1)

- **Brühwiler, Stefan**

Leistungsschutz für Verlage – 11. Urheberrechtstag des Schweizer Forum für Kommunikationsrecht SF•FS vom 28. Februar 2012
sic! 2012, 503 (Heft 7/8)

- **Christiansen, Per**

Anm. zu LG Hamburg, Urte. v. 20.04.2012 - 310 O 461/10 – Störerhaftung des Betreibers einer Video-Plattform wegen Urheberrechtsverletzung
K&R 2012, 533 (Heft 7/8)

- **Cichon, Caroline**

Anm. zu BGH, Urte. V. 23.02.2012 - I ZR 6/11 - Anspruch auf angemessene Vergütung für Verwertungs-GbR von Urhebern („Kommunikationsdesigner“)
GWR 2012, 402 (Heft 17)

- **Conrad, Albrecht**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.08.2012 – I ZR 44/10 - Urheberrechtliche Vergütung von Kabelweitersendungen
ZUM 2012, 891 (Heft 11)

- **Eichelberger, Jan**

(Wieder-)Ausdehnung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts durch den EuGH? - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urte. v. 21.6.2012 – C-5/11 – Donner (ZUM-RD 2012, 437)
ZUM 2012, 954 (Heft 12)

- **Elmenhorst, Lucas/Schmidt-Thomé, Bertold**

Anm. zu BGH, Urte. v. 30.11.2011 – I ZR 212/10 – Zitat in einem Kunstwerk (Blühende Landschaften)
ZUM 2012, 684 (Heft 8/9)

- **Ensthaler, Jürge/Blanz, Harald**

Leistungsschutzrecht für Presseverleger
GRUR 2012, 1104 (Heft 11)

- **Fette, Gunter**

Der Sender einer Auftragsproduktion als Werknutzer im Sinne von § 36 UrhG - Eine Bestandsaufnahme zur gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts in der UrhG-Novelle 2002 anhand des Urteils des LG München I vom 6. November 2012 – 33 O 1081/12 = ZUM 2012, 1000
ZUM 2013, 29 (Heft 1)

- **Fiala, Donatella**

EuGH: Pflicht von Internetdienstanbietern, zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen ein umfassendes Filtersystem einzurichten
sic! 2012 (Heft 7/8)

- **Fiedler, Alexander**

Anm. zu EuGH, Urte. v. 02.05.2012 – C-406/10 (SAS Institute Inc./World Programming Ltd) - Reichweite des Schutzes von Computerprogrammen
EuZW 2012, 588 (Heft 15)

- **Fischer, Roland/Colli, Flavio Delli**

EuGH: Weiterverkauf gebrauchter Softwarelizenzen ist auch bei online in Verkehr gebrachter Software zulässig
sic! 2012 (Heft 12)

- **Flehsig, Norbert P.**

Gesetzliche Vergütungsansprüche im Lichte geplanter Leistungsschutzrechte für pressemäßige Medienerzeugnisse
AfP 2012 (Heft 5)

- **Flehsig, Norbert P.**

Zur Verkehrsfähigkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche des Filmherstellers

ZUM 2012, 855 (Heft 11)

- **Ganter, H. G.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 70/10 - Sukzessionsschutz für den Sublizenznehmer bei Insolvenz des Hauptlizenznehmers

WuB 2012, 765 (Heft 12)

- **Götting, Horst-Peter**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 01.03.2012 - C-604/10 - Originalität als maßgebliches Kriterium für den Begriff der „geistigen Schöpfung“ (Football Dacato/Yahoo)

LMK 2012, 337357 (Ausgabe 9)

- **Gounalakis, Georgios**

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.03.2012 - VI ZR 123/11 - Veröffentlichung eines Portraitfotos eines Unfallopfers

LMK 2012, 333917 (Ausgabe 7)

- **Groh, Dennis**

„Mit fremden Federn“ - Zur Wirksamkeit von Ghostwritervereinbarungen

GRUR 2012, 870 (Heft 9)

- **Grünberger, Michael**

Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke

ZGE 2012, 321 (Heft 3)

- **Haberstumpf, Helmut**

Der Handel mit gebrauchter Software im harmonisierten Urheberrecht, Warum der Ansatz des EuGH einen falschen Weg zeigt

CR 2012, 561-572 (Heft 9)

- **Haberstumpf, Helmut**

Die Paradoxien des Werkbegriffs. Können fiktionale Figuren urheberrechtlich geschützt sein?

ZGE 2012, 284 (Heft 3)

- **Haberstumpf, Helmut**

Das Urheberrecht – Feind des Wissenschaftlers und des wissenschaftlichen Fortschritts? Zugleich Besprechung zu OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27. März 2012 – 11 U 66/11 (ZUM 2012, 574)

ZUM 2012, 529 (Heft 7)

- **Hansen / Libor**

EuGH-Urteil zu gebrauchter Software: Gibt es bald auch einen Zweitmarkt für ePaper, eBooks und MP3s?

AfP 2012 (Heft 5)

- **Härting, Niko**

Die drei Phasen der BGH-Rechtsprechung zur Störerhaftung im Netz, Von der Prüfpflicht zum Notice and take down

ITRB 2012, 254 (Heft 11)

- **Härting, Niko/Slowiczek, Marie**

Fotos im Sport, Verwertung von Sportbildern durch Veranstalter

IPRB 2012, 165 (Heft 7)

- **Härting, Niko/Thiess, Lars**

Streaming-Plattformen: Neue Abmahnwelle in Sicht?

WRP 2012, 1068 (Heft 9)

- **Handig, Christian**

Durch „freie kreative Entscheidungen“ zum europäischen urheberrechtlichen Werkbegriff

GRURInt 2012, 973 (Heft 11)

- **Hansen, Hauke/Wolff-Rojczyk, Oliver**

Anm. zu EuGH (Große Kammer), Urt. v. 03.07.2012 – C-128/11 (UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.) - Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei „gebrauchten“ Softwarelizenzen (UsedSoft)

GRUR 2012, 908 (Heft 9)

- **Hartmann, Thomas**

Weiterverkauf und „Verleih“ online vertriebener Inhalte - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, Rs. C-128/11 – UsedSoft ./. Oracle

GRURInt 2012, 980 (Heft 11)

- **Hartwig, Henning**

Formenschatz und Schutzzumfang

GRUR 2012, 769 (Heft 8)

- **Hasenstab, Sven**

EuGH: Handel mit "gebrauchten" Softwarelizenzen rechtmäßig

CR 2012, R079 (Heft 8)

- **Hasselblatt, Gordian N./**

- **George, Inga**

PepsiCo & Co.: Aktuelle Rechtsprechungstendenzen im Designrecht

IPRB 2012, 201 (Heft 9)

- **Heydn, Truiken J.**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.07.2012 - C-128/11 - Handel mit gebrauchter Software (UsedSoft)

MMR 2012, 591 (Heft 9)

- **Hoeren, Thomas/
Försterling, Matthias**

Onlinevertrieb „gebrauchter“ Software - Hintergründe und Konsequenzen der EuGH-Entscheidung „UsedSoft“
MMR 2012, 642 (Heft 10)

- **Hoeren, Thomas/Neubauer, Arne**

Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken
ZUM 2012, 636 (Heft 8/9)

- **Holzer / Matzneller / Rock**

Rechtliche Absicherung der ökonomischen Interessen von Sportveranstaltern, berichterstattenden Medien und Sportmedien
AfP 2012 (Heft 6)

- **Igel, Dominic**

Schleichendes Ende des Urheberrechts im Netz - Diskussionsbericht zur gleichlautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 20. April 2012
ZUM 2012, 742 (Heft 10)

- **Jacobs, Rainer**

Anm. zu BGH, Urt. v. 23.02.2012 – I ZR 6/11 - Vertragsänderungsanspruch einer Miturhebergesellschaft auf angemessene Vergütung (Kommunikationsdesigner)
GRUR 2012, 1025 (Heft 10)

- **Jestaedt, Dirk**

Anm. zu BGH, Urt. v. 08.03.2012 – I ZR 124/10 - Kein Teil-Geschmacksmusterschutz bei Kombinationserzeugnis (Weinkaraffe)
GRUR 2012, 1142 (Heft 11)

- **Just, Chr. /Ludwig J.R.**

Anm. zu BGH, Urt. 23.02.2012 – I ZR 6/11 Anspruch der Gesellschafter einer Urheber-GbR auf Anpassung der Vergütung für Werknutzung („Kommunikationsdesigner“)
EWiR 2012, 771 (Heft 23)

- **Kianfar, Mina**

Öffentliche Zugänglichmachung und dann? - Zur Frage der Anschlussnutzung im Rahmen des § 52a UrhG
GRUR 2012, 691 (Heft 7)

- **Kirchberg, Elena**

Die Störerhaftung von Internetanschlussinhabern auf dem Prüfstand - Zugleich

Anmerkung zu BVerfG ZUM 2012, 471 – Unerlaubtes Filesharing im Internet
ZUM 2012, 544 (Heft 7)

- **Klass, Nadine**

Neue Internettechnologien und das Urheberrecht: Die schlichte Einwilligung als Rettungsanker? - Zugleich Besprechung der Vorschaubilder I und II-Entscheidungen des BGH
ZUM 2013, 1 (Heft 1)

- **Klett, Alexander R.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.11.2011 - I ZR 59/10 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät: Zur Vergütungspflicht bei PCs mit eingebauter Festplatte
K&R 2012, 516 (Heft 7/8)

- **Klett, Alexander R./
Schlüter, Kathrin**

Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2011
K&R 2012, 449 (Heft 7/8)

- **Koch, Benjamin/
Krauspenhaar, Daniel**

Hat das derzeitige System der Abgaben auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien nach §§ 54ff. UrhG noch eine Zukunft?
GRURInt 2012, 881 (Heft 10)

- **Koch, Frank A.**

Auswirkungen des EuGH-Urteils zum Gebrauchtssoftwarehandel auf das Urheberrecht - Teil 1, Zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei Online-Überlassung von Software
ITRB 2013, 9 (Heft 1)

- **Krüsi, Sascha**

EuGH "UsedSoft" und Softwarelizenzierung
CR 2012, R111-R112 (Heft 11)

- **Kuß, Christian/Schmidtman, Karin**

Gaming - Rechtliche Risiken und Möglichkeiten für Spieleanbieter in Deutschland
K&R 2012, 782 (Heft 12)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Ein "Leistungsschutzrecht" für Presseverlage und die Rechtsverfassung der Internetkommunikation
AfP 2012 (Heft 5)

- **Ladeur, Karl-Heinz**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.04.2012 – I ZB 80/11 - Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider über Nutzer von IP-Adressen (Alles kann besser werden)
NJW 2010, 2963 (Heft 40)
- **Leistner, Matthias**
Grundlagen und Perspektiven der Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet
ZUM 2012, 722 (Heft 10)
- **Lloyd, Ian**
UK: Tablets, War and Design Rights,
CRI 2012, 197-200
- **Mantz, Reto**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2012 - I ZB 80/11 - Alles kann besser werden: Gewerbliches Ausmaß für Filesharing-Auskunftsanspruch nicht erforderlich
K&R 2012, 664 (Heft 10)
- **Marly, Jochen**
Der Handel mit so genannter „Gebrauchtssoftware“
EuZW 2012, 654 (Heft 17)
- **Marly, Jochen**
Der Schutzgegenstand des urheberrechtlichen Softwareschutzes
GRUR 2012, 773 (Heft 8)
- **Möller, Doris**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.04.2012 – C-461/10 - Bonnier Audio AB u.a./Perfect Communication Sweden AB - Herausgabe gespeicherter Verkehrsdaten zur zivilrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
EuZW 2012, 519 (Heft 13)
- **Moritz, Hans-Werner**
Eingeschränkte Zulässigkeit der Weiterveräußerung gebrauchter Software
K&R 2012, 456 (Heft 7/8)
- **Müller, Helga**
Die Privatkopie bei Porträtwerken der bildenden Kunst
GRUR 2012, 785 (Heft 8)
- **Nolte, Georg**
Schleichendes Ende oder Renaissance des Urheberrechts im Netz?
ZUM 2012, 740 (Heft 10)
- **Ohrtmann, Jan-Peter/Kuß, Christian**
Der digitale Flohmarkt - das EuGH-Urteil zum Handel mit Gebrauchtssoftware und dessen Auswirkungen
BB 2012, 2262 (Heft 37)
- **Osterwalder, Simon**
Fernsehen ohne Grenzen – oder: wie teuer englischer Club-Fussball zum billigen Exportprodukt für den europäischen Binnenmarkt wurde
sic! 2012 (Heft 10)
- **Ott, Stephan**
Snippets im Lichte des geplanten Leistungsschutzrechts für Presseverlage
K&R 2012, 556 (Heft 9)
- **Partsch**
Zum Stand der Informationsfreiheit in Deutschland
AfP 2012 (Heft 6)
- **Paschke**
Bestandsschutz für das Pressegrasso als Eingriff in die Pressevertriebsfreiheit
AfP 2012 (Heft 5)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Die AGB-Kontrolle von Urheberverträgen - Götterdämmerung für das Leitbild der Durchsetzung einer angemessenen Vergütung?
AfP 2012 (Heft 6)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 23.02.2012 - I ZR 6/11 - Vergütungsanpassungsanspruch bei Verwertung durch Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Kommunikationsdesigner)
LMK 2012, 338467 (Ausgabe 10)
- **Rath, Michael/Maiworm, Christoph**
Weg frei für Second-Hand-Software? - EuGH, Urteil vom 03. 07. 2012 – C-128/11 ebnet Handel mit gebrauchter Software
WRP 2012, 1051 (Heft 9)
- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**
Urheberrecht: EuGH trifft Grundsatzentscheidung zu "gebrauchter" Software
EWS 2012, 322 (Heft 8)
- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**
Anm. zu BGH, Urteil vom 19.07.2012 - I ZR 70/10 - Take Five: Kein Erlöschen der Unterlizenz bei Aufhebung des Hauptlizenzvertrags

K&R 2012, 604 (Heft 9)

- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**

Zum Fortbestand von Unterlizenzen bei Wegfall der Hauptlizenz - Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19. 07. 2012 – I ZR 24/11 – Take Five
WRP 2012, 1198 (Heft 10)

- **Rauer, Nils/Pfuhl, Fabian**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 16.05.2012 - 6 U 239/11 - Filesharing: Keine Haftung für Ehemann
K&R 2012, 526 (Heft 7/8)

- **Redlich, Philipp C.**

Download von Video- und Audiostreams zum privaten Gebrauch - eine "rechtliche Grauzone"?
K&R 2012, 713 (Heft 11)

- **Reinke, Peter F.**

Die Verbreiterhaftung des Onlinehandels für die unkörperliche Verbreitung digitaler Inhalte
K&R 2012, 459 (Heft 7/8)

- **Riesenhuber, Karl**

Priorität als Verteilungsprinzip?
ZUM 2012, 746 (Heft 10)

- **Rizvi, Salim**

Die Tarife des Schweizer Urheberrechts sic! 2012 (Heft 12)

- **Schadrowski / Stumpf**

Rundfunkfreiheit in Gefahr? - Das ZDF und der Einfluss seiner Kontrollgremien
AfP 2012 (Heft 5)

- **Schippan, Martin**

Klare Worte des BGH zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten
ZUM 2012, 771 (Heft 10)

- **Schneider, Jochen/Spindler, Gerald**

Der Kampf um die gebrauchte Software - Revolution im Urheberrecht?, Das Urteil des EuGH vom 3.7.2012 - Rs. C-128/11 - "UsedSoft" Gebrauchsoftware
CR 2012, 489-498 (Heft 8)

- **Scholz, Jochen**

Nutzung und Weitergabe digitaler Werke nach der UsedSoft-Entscheidung des EuGH
ITRB 2013, 17 (Heft 1)

- **Schulz, Julia/Ayar, Zuhai**

Rechtliche Fragestellungen und Probleme rund um das E-Book - Betrachtung der rechtlichen Beziehung zwischen Autor und Verleger
MMR 2012, 652 (Heft 10)

- **Schulze, Gernot**

Die Übertragungszwecklehre – Auslegungsregel und Inhaltsnorm? - Zugleich Besprechung zu BGH, Urt. v. 31.5.2012 – I ZR 73/10 – Honorarbedingungen Freie Journalisten
GRUR 2012, 993 (Heft 10)

- **Schulze, Gernot**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.11.2011 – I ZR 59/10 - PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät
ZUM 2012, 573 (Heft 7)

- **Schwartzmann, Rolf**

Urheberrecht und Verfassung (Bericht zum 5. Kölner Mediensymposium mit Joachim Bornkamm, Till Kreutzer, Günter Krings, Andreas Paulus und Rolf)
K&R 2012 (Heft 11)

- **Schwartzmann, Rolf/Hentsch, Christian-Henner**

Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte
ZUM 2012, 759 (Heft 10)

- **Schwarz, Mathias/Hansen, Gerd**

Zulässigkeit von Buy-Out-Deals im Filmbereich, Zur umfassenden Nutzungsrechteinräumung gegen Pauschalhonorar
IPRB 2012, 212 (Heft 9)

- **Sedelmeier**

Rechtsschutz gegen verdeckte oder mehrdeutige Aussagen und Eindrücke
AfP 2012 (Heft 5)

- **Seiler, Julia**

Perspektiven für die Regelung der Nutzung verwaister Werke in Deutschland und der Europäischen Union
ZGE 2012, 155 (Heft 2)

- **Senftleben, Martin**

Die Fortschreibung des urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes im digitalen Umfeld
NJW 2012, 2924 (Heft 40)

- **Soldner, André/
Engelhard, Alexander**
Kehrtwende im Recht zur Kurzberichterstattung? - Die Rechtsprechung des BVerfG auf dem Prüfstand des EuGH
K&R 2012, 488 (Heft 7/8)
 - **Solmecke, Christian**
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 04.06.2012 - 6 W 81/12 – Haftung für volljährigen Sohn bei Filesharing
MMR 2012, 617 (Heft 9)
 - **Soppe, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 31.05.2012 – I ZR 73/10 - Keine Anwendung des urheberrechtlichen Schutzgedankens bei AGB-Inhaltskontrolle (Honorarbedingungen Freie Journalisten)
GRUR 2012, 1039 (Heft 10)
 - **Spindler, Gerald**
Grenzen des Softwareschutzes, Das Urteil des EuGH in Sachen SAS Institute
CR 2012, 417-422 (Heft 7)
 - **Spindler, Gerald**
Reformen der Vergütungsregeln im Urhebervertragsrecht
ZUM 2012, 921 (Heft 12)
 - **Spohn, Kolja**
Das zweistufige Verfahren im Bereich der Lizenzierung von Musikwerken
GRUR 2012, 780 (Heft 8)
 - **Stieper, Malte**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.07.2012 – C-128/11 – Handel mit »gebrauchten« Softwarelizenzen (UsedSoft)
ZUM 2012, 668 (Heft 8/9)
 - **Stieper, Malte**
Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG
ZUM 2013, 10 (Heft 1)
- Ulmer, Detlef/Hoppen, Peter
Die UsedSoft-Entscheidung des EuGH: Europa gibt die Richtung vor
ITRB 2012, 232 (Heft 10)
- **Verweyen, Urs**
Geräteabgaben: Eins vor, Zwei zurück
GRUR 2012, 875 (Heft 9)
 - **Verweyen/Schulz**
Update: Die neue Rechtsprechung zu den "Onlinearchiven"
AfP 2012 (Heft 5)
 - **Vinje, Thomas/Marsland, Vanessa/
Gärtner, Anette**
Software Licensing After Oracle v. UsedSoft, Implications of Oracle v. UsedSoft (C-128/11) for European copyright law
CRI 2012, 97-102 (iss. 4)
 - **Völzmann-Stickelbrock, Barbara**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.11.2011 - I ZR 212/10 - Erweiterter Anwendungsbereich des Zitatrechts bei Kunstwerken (Blühende Landschaften)
LMK 2012, 334799 (Ausgabe 7)
 - **Völzmann-Stickelbrock, Barbara**
Anm. zu BGH, Urt. v. 02.02.2012 - I ZR 162/09 - Keine Unwirksamkeit des urheberrechtlichen Lizenzvertrages, weil das zur Nutzung vergebene Werk urheberrechtlich nicht geschützt ist (Delcantos Hits)
LMK 2012, 339623 (Ausgabe 11)
 - **von Albrecht, Martin/Fiss, Olaf/
Sepperer, Sophia**
GEMA-Tarifreform und angemessene Vergütung für Clubs
K&R 2012, 777 (Heft 12)
 - **von Petersdorff-Campen, Thomas**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 20.04.2012 — 310 O 461/10 - Haftung eines UGC-Streaming-Dienstes
ZUM 2012, 606 (Heft 7)
 - **von Ungern-Sternberg, Joachim**
Urheberrechtliche Verwertungsrechte im Lichte des Unionsrechts
GRUR 2012, 1198 (Heft 12)
 - **von Walter, Axel**
Anm. zu BGH, Urteil vom 31.05.2012 - I ZR 73/10 - Eingeschränkte AGB-Kontrolle bei Honorarbedingungen für freie Journalisten
K&R 2012, 597 (Heft 9)
 - **Wandtke, Artur-Axel**
Anm. zu KG, Urt. v. 30.05.2012 - 24 U 14/11 - Vertragsänderungsanspruch eines Filmregisseurs gemäß § 32 a UrhG
ZUM 2012, 688 (Heft 8/9)

- **Weber, Rolf H.**
EU-Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken
sic! 2012 (Heft 11)
- **Wegener, Tino/Schlingloff, Jochen**
Urheberrechtsverletzendes Filesharing – unerhebliche Rechtsverletzung (§ 97 a Abs. 2 UrhG) gewerblichen Ausmaßes (§ 101 UrhG)?
ZUM 2012, 877 (Heft 11)
- **Westkamp, Guido**
Öffentliche versus private Wiedergabe im europäischen Urheberrecht
EuZW 2012, 698 (Heft 18)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Albrecht, Rolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.02.2012 - I ZR 100/10 - Beschreibende Begriffe im Domainnamen (pjur/pure)
MMR 2012, 697 (Heft 10)
- **Aßhoff, Guido**
Die Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten im Markenrecht
IPRB 2012, 184 (Heft 8)
- **Bebi, Matthias**
Gebrauchsabsicht bei Marken
sic! 2012, 610 (Heft 10)
- **Berlit, Wolfgang**
Der Schutzzumfang von Buchstabenmarken
Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 02. 02. 2012 – I ZR 50/11 – Bogner B/Barbie B
WRP 2012, 1342 (Heft 11)
- **Bever, Meike**
Product Placement and Branded Entertainment in Europe and the United States
Bericht zum 5. Hamburg International Media Law Forum
WRP 2012, 1317 (Heft 10)
- **Binder, Christof**
Die Zukunftsfähigkeit der markenrechtlichen Lizenzanalogie
GRUR 2012, 1198 (Heft 12)
- **Bittner, Bernhard**
Marken für touristische Sehenswürdigkeiten - Zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 08. 03. 2012 – I ZB 13/11 – Neuschwanstein
WRP 2012, 1503 (Heft 12)
- **Bott, Kristofer**
Agenten, Piraten, nachlässige Markeninhaber - Rechtsbehelfe bei der rechtswidrigen Registrierung ausländischer Marken bei DPMA und HABM
IPRB 2012, 162 (Heft 7)
- **Bugdahl, Volker**
Über Marken mit Z1FF3RN + ZAHL3N
MarkenR 2012, 297 (Heft 7/8)
- **Claessen, Rolf**
Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen - Alles neu?, Die Situation nach der EuGH-Entscheidung "IP Translator"
IPRB 2012, 232 (Heft 10)
- **Dietrich, Nils/Szalai, Stephan**
Schokolade, Formmarken und der bittere Nachgeschmack
MarkenR 2012, 283 (Heft 7/8)
- **Dück, Hermann**
Das russische Markenrecht und seine praktische Handhabung (1. Teil)
GRURInt 2012, 618 (Heft 7)
- **Dück, Hermann**
Das russische Markenrecht und seine praktische Handhabung (2. Teil)
GRURInt 2012, 735 (Heft 8/9)
- **Ebert-Weidenfeller, Andreas/Schmüser, Simone L.**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.06.2012 – C-307/10 (Chartered Institute of Patent Attorneys/Registrar of Trade Marks) - Eindeutigkeit bei Angaben im Rahmen einer Markenmeldung – Verwendung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation
EuZW 2012, 750 (Heft 19)
- **Eichelberger, Jan**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.07.2012 - C-376/11 - Eingeschränkte Markenlizenz mit Beauftragung zur eu-Domain-Anmeldung während Sunrise Period nicht ausreichend
K&R 2012, 583 (Heft 9)
- **Elmenhorst, Lucas/Schopp, Laura**
Die Beendigung markenrechtlicher Abgrenzungsvereinbarungen
WRP 2012, 1356 (Heft 11)

- **Griffiths, Andrew**
Trade Marks and Responsible Capitalism
IIC 2012, 798 (Heft 7)

- **Grundmann, Mascha**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 24.05.2012 – C-98/11 P (Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG/HABM) - Fehlende Unterscheidungskraft des Schokoladen-Goldhasen
EuZW 2012, 591 (Heft 15)

- **Heermann, Peter W.**
Ambush Marketing durch Gewinnspiele? - Marken- und lauterkeitsrechtliche Rahmenbedingungen von Gewinnspielen mit Bezug insbesondere zu Sportevents
WRP 2012, 1035 (Heft 9)

- **Hoche, Angelika**
Due Diligence im Markenrecht, Was ist das eigentlich und worauf kommt es an?
IPRB 2012, 189 (Heft 8)

- **Hoene, Verena**
Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechts
K&R 2012, 710 (Heft 11)

- **Hoene, Verena**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.03.2012 - I ZR 102/11 - Stimmt's? - Anforderungen an Verwechslungsgefahr bei Rubrikentitel
K&R 2012, 814 (Heft 12)

- **Jänich, Volker Michael**
Die Markenfähigkeit der Oberflächenstruktur von Getränkeflaschen
MarkenR 2012, 404 (Heft 10)

- **Kaiser, Markus**
EuGH: Markenverletzung durch Verkauf über Online-Marktplätze und diesbezügliche Pflichten der Betreiber
sic! 2012 (Heft 5)

- **Knaak, Roland**
Der Fall „Bud“ – Schutzentziehung geistigen Eigentums durch Unionsrecht
GRURInt 2012, 705 (Heft 8/9)

- **Koch, Matthias**
Muss der EuGH wegen § 21 IV MarkenG angerufen werden?
GRUR 2012, 1092 (Heft 11)

- **Kochendörfer, Mathias**
Der Neutralisierungsgedanke bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit
GRUR 2012, 765 (Heft 8)

- **Krauß, Friederike**
EuGH: "Lizenznehmer früherer Rechte" nur bei bestehender Erlaubnis zu kommerzieller Nutzung der Marke
CR 2012, R082 (Heft 8)

- **Lorenz, Sylvia**
Die Nutzungsbefugnisse mehrerer Inhaber einer Marke bei Fehlen vertraglicher Vereinbarungen
WRP 2013, 31 (Heft 1)

- **Ludwig, J.R.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 30.11.2011 – I ZB 56/11Keine Anwendung des IFG auf Akteneinsicht Dritter in Markenangelegenheiten („Schokoladenstäbchen“)
EWiR 2012, 499 (Heft 15)

- **Marly, Jochen/Nestler, Marie**
Anm. zu BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 135/10 - Zur rechtserhaltenden Benutzung einer beschreibenden Gemeinschaftsmarke (ZAPPA)
LMK 2012, 339020 (Ausgabe 11)

- **Marten, Günther**
Die Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde vor den Beschwerdekammern des HABM
WRP 2012, 1500 (Heft 12)

- **Mehler, Ulrich**
Die Dachmarke und ihre rechtlichen Probleme
MarkenR 2012, 399 (Heft 10)

- **Menebröcker, Carsten/Stier, Sabine**
Gemeinschaftsweite Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie - Ein Überblick über die gerichtliche Durchsetzung von nationalen Marken und Gemeinschaftsmarken
WRP 2012, 885 (Heft 8)

- **Nusser, Raphael M.**
Anm. zu Federal Supreme Court (Bundesgericht) (1st Civil Division), Appeal on a civil matter vom 22 September 2010 - Case No. 4A_302/2010 X Gesellschaft für Schutzmarkenverwertung v. Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, "Madonna"
IIC 2012, 876 (Heft 7)

- **Pfeffer, Ulrich**

Markenpflege als rechtfertigender Einwand im Kartellrecht?

MarkenR 2012, 365 (Heft 9)

- **Pfister, Alexander**

Wann meint „means-what-it-says“, was es sagt?

sic! 2012 (Heft 12)

- **Rickert, Thomas**

Schutz von Kennzeichenrechten bei der Einführung neuer TLDs - Die ICANN-Rechtsschutzmechanismen im Überblick

MMR 2012, 444 (Heft 7)

- **Rieken, Christoph**

Löschungsansprüche gegen rechtsverletzende Domainnamen

MarkenR 2012, 449 (Heft 11/12)

- **Rohnke, Christian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 25.10.2012 – C-553/11 (Bernhard Rintisch/Klaus Eder) - Voraussetzungen rechtserhaltender Benutzung von weiterentwickelten Markenformen (Rintisch [PROTI])

GRUR 2012, 1260 (Heft 12)

- **Rohnke, Christian/
Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht im Jahre 2011

GRUR 2012, 967 (Heft 10)

- **Roth**

Zur Verpflichtung der DENIC auf Löschung eines Domain-Namens bei Fällen eindeutigen Missbrauchs

AfP 2012 (Heft 3)

- **Sack, Rolf**

Die Verwechslungsgefahr im Marken- und Wettbewerbsrecht – einheitliche Auslegung?

WRP 2013, 8 (Heft 1)

- **Seelig, Geert Johann/
Schmidt, André**

Die Beweislastverteilung bei möglicher Erschöpfung und vermeintlichen Produktfälschungen

MarkenR 2012, 444 (Heft 11/12)

- **Slopek, David E.F./Fritzsche, Saskia**

Die ernsthafte Markenbenutzung „in der Gemeinschaft“

MarkenR 2012, 360 (Heft 9)

- **Sosnitza, Olaf**

Die weitere Entwicklung des europäischen Markenrechts

MarkenR 2012, 436 (Heft 11/12)

- **Stieper, Malte**

Bindungswirkung der Markeneintragung im Widerspruchsverfahren

MarkenR 2012, 292 (Heft 7/8)

- **Ströbele, Paul**

Unterscheidungskraft und markenmäßige Verwendungsmöglichkeit, Anmerkung zur „Deichmann“-Entscheidung des EuGH vom 26.4.2012

MarkenR 2012, 455 (Heft 11/12)

- **Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht im Jahre 2011

GRUR-RR 2012, 369 (Heft 10)

- **Trimborn, Michael**

Ist nach „Reifen Progressiv“, „Take Five“ und „M2Trade“ eine gesetzliche Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen obsolet geworden?

MarkenR 2012, 460 (Heft 11/22)

- **Troge, Thorsten**

Neue Top-Level-Domains - Neuer Markenschutz?, Die von der ICANN vorgesehenen Schutzmechanismen für Markeninhaber

CR 2012, 481-488 (Heft 7)

- **Weil, Birgit**

„Zuerst die innere Haltung, dann die äußere Form!“ – Urteil des EuG vom 6. Oktober 2011, „Bang & Olufsen/HABM“ (T-508/08)

sic! (Heft 6)

- **Welzel, Stephan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.10.2011 - I ZR 131/10 - regierung-oberfranken.de

MMR 2012, 532 (Heft 8)

IV. LAUTERKEITSSRECHT

- **Ahrens, Sönke**

Schockwerbung, Wo liegen die Grenzen des Erträglichen?

IPRB 2012, 181 (Heft 8)

- **Ahrens, Sönke**

Produktplatzierung, Effektive Werbung oder Täuschung des Verbrauchers?

IPRB 2012, 234 (Heft 10)

- **Alexander, Christian**

Verhaltenskodizes im europäischen und deutschen Lauterkeitsrecht
GRURInt 2012, 965 (Heft 11)

- **Alexander, Christian**

Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG bis zum Jahr 2012
WRP 2013, 17 (Heft 1)

- **Bien, Florian/Rummel, Per**

Ende des More Economic Approach bei der Beurteilung von Rabattsystemen?
EuZW 2012, 737 (Heft 19)

- **Bornemann, Roland**

Werbung für Glücksspiel im Fernsehen nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
K&R 2012, 653 (Heft 10)

- **Buchmann, Felix**

Neuere Entwicklungen im Recht der lauterkeitsrechtlichen Abmahnung - Unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsmissbrauchs bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften im Internet
WRP 2012, 1345 (Heft 11)

- **Bülow, Peter**

Lauterkeitsrecht oder Unlauterkeitsrecht?
GRUR 2012, 889 (Heft 9)

- **Burk, Enno**

Die neuen Publikumswerbverbote des § 11 HWG auf dem Prüfstand von Verfassungs- und Europarecht
GRUR 2012, 1097 (Heft 11)

- **Corgill, Dennis S.**

Die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in den USA
GRURInt 2012, 1065 (Heft 12)

- **Diederichsen, Almut/
Faber, Christian**

Anm. zu EuG, Urteil vom 24.05.2012 - T-111/08 - MasterCard darf keine multilateralen Standard-Interbankenentgelte erheben
GWR 2012, 443 (Heft 19)

- **Dittmer**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 – I ZR 42/10 Zur Irreführung bei Angebot eines

Gebraucht-Kfz in falscher Suchrubrik („Falsche Suchrubrik“)

EWIR 2012, 435 (Heft 13)

- **Gersdorf, Hubertus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR 129/10 – Einkauf Aktuell: Rechtmäßige Zustellung von Postwurfsendungen mangels Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse
K&R 2012, 509 (Heft 7/8)

- **Goldmann, Michael**

Lauterkeitsrechtlicher Schutz gegen mittelbare Verwechslungsgefahr?
GRUR 2012, 857 (Heft 9)

- **Grau, Carsten/Graumann, Matthias**

Anm. zu OLG Frankfurt/M., Urt. v. 9.2.2012 - 6 U 130/11 - Missbräuchliche Umgehung des Terminierungsentgelts durch Nutzung von SIM-Karten in „GSM-Gateways“
MMR 2012, 680 (Heft 10)

- **Hahn, Peter/Genth, Mario**

„Fassbrause“ – Nichts weiter als eine Verbrauchertäuschung?
ZLR 2012, 476 (Heft 4)

- **Hampe, Dennis/Köhlert, Sophie**

Branchenverzeichnisse im Internet - Arglistige Täuschung durch wettbewerbswidrige Formularschreiben?
MMR 2012, 722 (Heft 11)

- **Heermann, Peter W.**

Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter de lege ferenda?
GRUR 2012, 791 (Heft 8)

- **Heermann, Peter W.**

Sind nicht autorisierte Ticket-Verlosungen lauterkeitsrechtlich unzulässiges Ambush Marketing?
GRUR-RR 2012, 313 (Heft 8/9)

- **Heermann, Peter W.**

Anm. zu LG Kiel, Urt. v. 21.06.2012 - 15 O 158/11 – Werbung mit Olympia-Bezug wettbewerbsgemäß
K&R 2012, 694 (Heft 10)

- **Koch, Matthias/Böttger, Sebastian**

Neuer Glücksspielstaatsvertrag, Synopse der wesentlichen Änderungen bei Veranstaltung, Vertrieb und Bewerbung von Glücksspielen

IPRB 2012, 206 (Heft 9)

- **Köhler, Helmut**

Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Deutschland – eine kritische Analyse
GRUR 2012, 1073 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**

„Gratuliere, Sie haben gewonnen!“ – neue Kontrollmaßstäbe für Gewinnmitteilungen
GRUR 2012, 1211 (Heft 12)

- **Köhler, Helmut**

Die Rechte des Verbrauchers bei unlauteren Gewinnmitteilungen - Zugleich Kommentar zu EuGH, Urteil vom 18.10.2012 - C-428/11
K&R 2012, 788 (Heft 12)

- **Köhler, Helmut**

Ist die Regelung der Telefonwerbung im UWG richtlinienkonform?
WRP 2012, 1329 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**

Zur Mitbewerberklage gegen die Verwendung unwirksamer AGB - Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 31. 05. 2012 – I ZR 45/11 (Missbräuchliche Vertragsstrafe)
WRP 2012, 1475 (Heft 12)

- **Klute, Nikolai**

Die aktuellen Entwicklungen im Lauterkeitsrecht
NJW 2012, 3409 (Heft 47)

- **Leible, Stefan/Günther, Lucas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.01.2012 – I ZR 211/10 - Zulässige Gewährung von Rabatten auf preisgebundene und zulassungspflichtige Arzneimittel (Europa-Apotheke Budapest)
GRUR 2012, 956 (Heft 9)

- **Lettl, Tobias**

BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2011/2012
BB 2012, 1999 (Heft 33)

- **Mann, Roger**

Anm. zu BGH, Urteil vom 19.07.2012 - I ZR 2/11 – GOOD NEWS: Zur Kennzeichnungspflicht von Veröffentlichungen mit dem Begriff "Anzeige"
K&R 2012, 673 (Heft 10)

- **Micklitz, Hans-W./Reich, Norbert**

AGB-Recht und UWG - (endlich) ein Ende des Kästchendenkens nach EuGH Pereni?ová und Invitel?
EWS 2012, 257 (Heft 7)

- **Müller, Tobias Malte**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13.06.2012 - I ZR 228/10 - Firmenbestandteil „Stadtwerke“ ist in der Regel nur bei Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde zulässig
GWR 2012, 494 (Heft 21)

- **Nemeczek, Heinrich**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2012 – I-20 U 35/12 - Beseitigung der nachahmenden Rufausnutzung (Tablet PC II)
GRUR-RR 2012, 356 (Heft 8/9)

- **Nemeczek, Heinrich**

Wettbewerbsfunktionalität und unangemessene Rufausbeutung gem. § 4 Nr. 9 lit. b Alt. 1 UWG
WRP 2012, 1025 (Heft 9)

- **Röhl, Christoph**

Werbung mit „Olympischen Preisen“ und „Olympia-Rabatt“ und der Schutz olympischer Bezeichnungen
GRUR-RR 2012, 381 (Heft 10)

- **Runkel, Kai**

Verlosung von EM-Tickets - zulässige Verkaufsförderungsmaßnahme oder unlauteres "Ambush-Marketing"?
IPRB 2012, 159 (Heft 7)

- **Sack, Rolf**

Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO und „bilaterales“ unlauteres Wettbewerbsverhalten
GRURInt 2012, 601 (Heft 7)

- **Sieling, Carola/
Lachenmann, Matthias**

Wettbewerbsrechtliche Aspekte bei Werbung in sozialen Netzwerken
ITRB 2012, 156 (Heft 7)

- **Schmitt-Gaedke, Gernot**

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR 174/10 – Bauheizgerät: Kein Anspruch auf Abmahnkosten wegen Rechtsmissbrauchs und zulässiger Garantiewerbung
K&R 2012, 518 (Heft 7/8)

- **Schmitt-Gaedke, Gernot/
Arz, Matthias**

Die Grenzen der Zulässigkeit von Gegen-
listen

WRP 2012, 1492 (Heft 12)

- **Schröder, Markus**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 20.09.2012 -
I-4 U 85/12 -

K&R 2013, 53 (Heft 1)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu OLG Schleswig, Urt. v.
05.09.2012 - 6 U 14/11 - Bewerbung von
Genussrechten als ähnlich sichere Geldan-
lage wie Sparguthaben ist unzulässig

GWR 2012, 420 (Heft 18)

- **Schulz, Sebastian,**

Halbwertzeit bei Bestandskundenwer-
bung?, Zur (fehlenden!) zeitlichen Be-
schränkung von Bestandskundenwerbung
nach UWG und BDSG

CR 2012, 686-691

- **Shears, Peter**

Unfair Commercial Practices: Regulation at
Risk

*European Business Law Review 2012, 497
(Heft 4)*

- **Steckenborn, Arndt**

Verstoß gegen AGB als Wettbewerbsverlet-
zungen

BB 2012, 2324 (Heft 38)

- **Stuwe, Benedikt**

Die Button-Lösung - wettbewerbsrechtliche
Aspekte

IPRB 2012, 236 (Heft 10)

- **Suluk, Cahit**

A Comparative Law Perspective of the Pro-
tection of Unregistered Industrial Products
Under Turkish Unfair Competition Law

IIC 2012, 825 (Heft 7)

- **Teplitzky, Otto**

Anm. zu BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR
174/10 - Missbräuchlichkeit von Abmah-
nungen (Bauheizgerät)

LMK 2012, 334938 (Ausgabe 7)

- **Tillmanns, Christian**

Patienten-Compliance-Programme im Lich-
te des Werbeverbotes für verschreibungs-
pflichtige Arzneimittel - Zugleich Bespre-
chung zu EuGH, Urteil v. 05. 05. 2011 - C-

316/09 - MSD Sharp & Dome GmbH vs.
Merckle GmbH

WRP 2012, 914 (Heft 8)

- **Vohwinkel, Moritz**

Anm. zu BGH, Urt. v. 18.01.2012 - I ZR
83/11 - Auslegung des Verbots der Arz-
neimittelwerbung durch Fachleute
(Euminz)

GRUR 2012, 1060 (Heft 10)

- **Vohwinkel, Moritz**

Öffentlichkeitswerbung im neuen Heilmitt-
telwerbegesetz, Bleibt nach der Reform
alles beim Alten?

IPRB 2012, 258 (Heft 11)

- **Voigt, Dennis**

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.05.2012 - I ZR
158/11 - Keine unzumutbare Belästigung
durch Anzeigenblätter mit Werbeprospek-
ten

K&R 2012, 676 (Heft 10)

- **Wäble, Florian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR
45/11 - Anforderungen an das Vorliegen
einer missbräuchlichen Vertragsstrafe

K&R 2012, 591 (Heft 9)

- **Weber, Rolf H.**

Welches Lauterkeitsrecht braucht die
Schweiz?

sic! 2012 (Heft 4)

- **Wiltschek, Lothar/
Majchrzak, Katharina**

Wettbewerbs- und Markenrecht in Öster-
reich (Teil 1) - Eine Übersicht über die im
Jahr 2011 veröffentlichten Entscheidungen

WRP 2012, 893 (Heft 8)

- **Wiltschek, Lothar/
Majchrzak, Katharina**

Wettbewerbs- und Markenrecht in Öster-
reich (Teil 2) - Eine Übersicht über die im
Jahr 2011 veröffentlichten Entscheidungen

WRP 2012, 1044 (Heft 9)

- **Willert, Christian**

Anm. zu LG Heidelberg, Urt. v. 23.05.2012
- 1 S 58/11 - Wettbewerbsverstoß durch
Mitarbeiter-Abwerbung über soziales Netz-
werk

K&R 2012, 537 (Heft 7/8)

V. KARTELLRECHT

- **Alexander, Christian**

Die Neuordnung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht
WuW 2012, 1025 (Heft 11)

- **Andreangeli, Arianna**

Collective Redress in EU Competition Law: An Open Question with Many Possible Solutions
World Competition 2012, 529 (Heft 3)

- **Andriychuk, Oles**

The Dialectics of Competition Law: Sketching the Ordo-Austrian Approach to Antitrust
World Competition 2012, 355 (Heft 2)

- **Avdasheva, Svetlana/**

Goreyko, Nadezhda/Pittman, Russell
Collective Dominance and its Abuse under the Competition Law of the Russian Federation
World Competition 2012, 249 (Heft 2)

- **Babey, Fabio/Rizvi, Salim**

Die Frand-Selbstverpflichtung - Fair, Reasonable and Non-Discriminatory terms (FRAND) im Lichte des Kartellrechts
WuW 2012, 808 (Heft 9)

- **Badtke, Fabian/Vahrenholt, Oliver**

Kollektive Marktbeherrschung im Kraftstoffmarkt?
ZWeR 2012, 272 (Heft 3)

- **Billing, Tom/Letl, Tobias**

Franchising und § 20 Abs. 1 GWB (Teil 2)
WRP 2012, 906 (Heft 8)

- **Bernhard, Jochen/Holterhus, Till Patrik**

Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche in mehrstufigen Absatzverhältnissen: ein europäischer Kontrapunkt zum U.S.-Antitrust-Recht
RIW 2012, 470 (Heft 7)

- **Böni, Franz/Palzer, Christoph**

Auf einem Auge blind - Das EU-Kartellrecht und die Nachfragemacht
RIW 2012, 528 (Heft 8)

- **Böni, Franz**

Das Verhältnis von EU-Kartellrecht zum US Antitrust Law am Beispiel ausgewählter

vertikaler Beschränkungen - Rockzipfel oder Emanzipation?

WuW 2012, 699 (Heft 7)

- **Bosch, Wolfgang**

Haftung für kartellrechtswidriges Handeln der Tochtergesellschaft - Neue Rechtslage nach dem Urteil in der Rechtssache Elf Aquitaine/Kommission?
ZWeR 2012, 368 (Heft 3)

- **Bühlmann, Lukas/Schirnbacher, Martin**

Kartellrechtskonforme Regelung von Online-Marketing, Maßnahmen in Vertriebsverträgen nach deutschem, schweizerischen und EU-Kartellrecht
CR 2012, 451-460 (Heft 7)

- **Bueren, Eckart**

EU-Kartellbußgeldverfahren und EMRK: Aktuelle Implikationen aus der Rechtsprechung des EGMR - Zugleich Besprechung von EGMR, 27. 10. 2011, Menarini Diagnostics vs. Italy
EWS 2012, 363 (Heft 10)

- **Bueren, Eckart**

Reform des Mandats des Anhörungsbeauftragten in Wettbewerbsverfahren - Kleiner Schritt oder großer Wurf?
WuW 2012, 684 (Heft 7)

- **Bueren, Eckart**

Zinsen ab Schadenseintritt schon vor der 7. GWB-Novelle! - Zugleich ergänzende Anmerkung zum Fall "Selbstdurchschreibepapier"
WuW 2012, 1056 (Heft 11)

- **Bueren, Eckart**

Prämien für Whistleblower im Kartellrechtsvollzug - Eine rechtsökonomische und rechtsvergleichende Analyse
ZWeR 2012, 310 (Heft 3)

- **Cheong, May Fong**

Enforcement of Singapore's Competition Act 2004: Financial Penalties for Infringement of Section 34 Prohibition on Anti-Competitive Agreements
World Competition 2012, 301 (Heft 2)

- **Colbus, Birgit/Marquier, Julia**

Fusionskontrolle: "Freigabe" im Entflechtungsverfahren - Rechtsunsicherheit bis zur 8. GWB-Novelle?
EWS 2012, 305 (Heft 8)

- **Cortese, Bernardo**

Private Antitrust Enforcement – Status Quo in Italy

EuZW 2012, 730 (Heft 19)

- **de Bronett, Georg-Klaus**

Die Rechtmäßigkeit der neueren Geldbußenpraxis der EU-Kommission wegen Verstoß gegen Verfahrenspflichten nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung Nr. 1/2003

WuW 2012, 1163 (Heft 12)

- **Deichfuß, Hermann**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum kartellrechtlichen Zwangslizenzverbot nach "Orange-Book-Standard"

WuW 2012, 1156 (Heft 12)

- **Dethof, Sascha**

Die Beschränkung des Internetvertriebs der Händler nach Pierre Fabre

ZWeR 2012, 503 (Heft 4)

- **Dittert, Daniel**

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: auf dem Weg zu einem „more economic approach“ in der Rechtsprechung des EuGH? – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 27. März 2012, Rs. C-209/10 (Post Danmark)

EuR 2012 (Heft 5)

- **Dreher/Körner**

Anm. zu BGH 06.12.2011 – KVR 95/10 Zusammenschluss durch wirtschaftlich einheitlichen Erwerb selbstständiger Vermögensgegenstände eines Unternehmens mit Einfluss auf Marktstruktur („Total/OMV“)

EWiR 2012, 419 (Heft 13)

- **Dreher, Meinrad/Hoffmann, Jens**

Die Muster Allgemeiner Versicherungsbedingungen im europäischen Kartellrecht - Die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen bei Muster-AVB nach dem Wegfall der Gruppenfreistellung

ZWeR 2012, 402 (Heft 4)

- **Dück, Hermann/Schultes, Marion**

Bußgeldhaftung und Rechtsnachfolge – Schlupfloch für Kartellsünder?

WM 2013, 9 (Heft 1)

- **Eufinger, Alexander**

Kartellgehilfen als Parteien einer Vereinbarung i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV?

WRP 2012, 1488 (Heft 12)

- **Eufinger, Alexander/Maschemer, Andreas**

Die Compliance Defence im novellierten schweizerischen Kartellgesetz - Vorbild für europäisches Kartellrecht?

EWS 2012, 509 (Heft 12)

- **Fatima, Sayyeda**

Leniency Programme of the Competition Commission of Pakistan: Improvement is Indeed Essential

World Competition 2012, 671 (Heft 4)

- **Fischerauer, Sven**

Zwischen Regulierung und Selbstregulierung – Zur Ausarbeitung europäischer Netzkodizes im Energiesektor

ZNER 2012, 453 (Heft 5)

- **Fleischer, Holger/Bueren, Eckart**

Die Libor-Manipulation zwischen Kapitalmarkt- und Kartellrecht

DB 2012 S. 2561 (Heft 45)

- **Frenz, Walter**

Wettbewerbsfreiheit und Grundrechte

EWS 2012, 359 (Heft 9)

- **Frenz, Walter**

Die Lizenzverweigerung nach dem zweiten Microsoft-Urteil

WRP 2012, 1483 (Heft 12)

- **Frenz, Walter/Lülsdorf, Tanja**

Kontinuität und Zurechnung im Kartellrecht - Die Urteile ArcelorMittal und Alliance One International

EWS 2012, 504 (Heft 12)

- **Fritzsche, Alexander/Marquier, Julia**

Kampfpfeisunterbietung ohne Verdrängungsabsicht – Das Ende des formbasierten Ansatzes in der europäischen Missbrauchsaufsicht?

EuZW 2012, 536 (Heft 14)

- **Fritzsche, Jörg**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 06.12.2011 - KVR 95/10 - Erwerb mehrerer verselbständigter Vermögensgegenstände eines Unternehmens als einheitlicher Zusammenschluss (Total/OMV)

LMK 2012, 335712 (Ausgabe 8)

- **Garzaniti, Laurent/
Vanhulst, Olivier/Oeyen, Tone**
Private Antitrust Enforcement – Status Quo in Belgium
EuZW 2012, 691 (Heft 18)
- **Görisch, Christoph**
Netzneutralität – ein Grundsatz des europäischen Regulierungsrechts?
EuZW 2012, 494 (Heft 13)
- **Grave, Carsten/Klauß, Ingo**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.02.2012 - VI-W (Kart) 1/12 - Best-Preis-Garantie stellt kartellrechtswidrige Meistbegünstigungsklausel dar
GWR 2012, 470 (Heft 20)
- **Guski, Roman**
Regelbildung als Entdeckungsverfahren – Kontrolldichte, Rechtsstaatlichkeit und Prozeduralität im EU-Kartellrecht
ZWeR 2012, 243 (Heft 3)
- **Hainz, Josef/Benditz, Robert**
Indirekter Informationsaustausch in Hub and Spoke-Konstellationen – Der Teufel steckt im Detail
EuZW 2012, 686 (Heft 18)
- **Hauser, Max Sebastian/Titze, Laura**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 28.06.2012 - C-A04/10 (EuG); EuGH, Urt. v. 28.06.2012 - C-J047/10 (EuG) - „Unzugänglichkeitsvermutung“ für Dokumente aus Fusionskontrollverfahren
GWR 2012, 567 (Heft 24)
- **Hauser, Max/Vogt, Bianca**
Anm. zu BGH, Beschl. V. 10.08.2011 - KRB 55/10 - Rechtsnachfolge in der bußgeldrechtlichen Haftung nur bei wirtschaftlicher Identität
GWR 2012, 44 (Heft 2)
- **Herrlinger, Justus**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Beschl. V. 27.02.2012 - 6 U 136/11 - Grenzen der kartellrechtlichen Zwangslizenzierungspflicht (GPRS-Zwangslizenz II)
GRUR 2012, 740 (Heft 7)
- **Hirsbrunner, Simon**
Die Entwicklung der europäischen Fusionskontrolle im Jahr 2011
EuZW 2012, 646 (Heft 17)
- **Hooghoff, Kai**
Anm. zu BGH, Urt. V. 28.06.2011 - KZR 75/10 - Auch indirekte Abnehmer haben einen Schadensersatzanspruch gegen Kartellteilnehmer
GWR 2012, 19 (Heft 1)
- **Howald, Samuel**
Einvernehmliche Regelungen bei sanktionsbedrohten Verhaltensweisen im schweizerischen Kartellrecht
sic! 2012, 704 (Heft 11)
- **Jansen, Guido/
Johannsen, Sven Leif Erik**
Die Bewertung von Vergleichsvereinbarungen in Patentstreitigkeiten nach dem europäischen Kartellverbot
EUZW 2012, 893 (Heft 23)
- **Jüchser, Alexander**
Gesamtschuldnerausgleich zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft im Fall des Schadensersatzes nach deutschem und europäischem Kartellrecht
WuW 2012, 1048 (Heft 11)
- **Kirchhoff, Wolfgang**
Das ORWI-Urteil des Bundesgerichtshofs - Hintergründe und Konsequenzen für die Rechtspraxis
WuW 2012, 927 (Heft 10)
- **Klumpp, Ulrich**
Abgrenzung von Kfz-Servicemärkten nach dem MAN-Urteil des Bundesgerichtshofs
ZWeR 2012, 488 (Heft 4)
- **Kofler-Senoner, Bernhard/
Siebert, Sven**
Die private Durchsetzung von kartellrechtlichen Ansprüchen – Status Quo in Österreich
EuZW 2012, 650 (Heft 17)
- **Kollmann, Anni**
Die anstehende 8. GWB-Novelle bringt Veränderungen im Pressebereich
K&R 2013, 23 (Heft 1)
- **Kokott, Juliane/Dittert, Daniel**
Die Verantwortlichkeit von Muttergesellschaften für Kartellvergehen ihrer Tochtergesellschaften im Lichte der Rechtsprechung der Unionsgerichte
WuW 2012, 670 (Heft 7)

- **Kortmann, Jeroe/Swaak, Christof**
Private Antitrust Enforcement – Status Quo in the Netherlands
EuZW 2012, 770 (Heft 20)
- **Krohs, Christian/Timmerbeil, Sven**
Die Durchsetzung von Kartellgeldbußen gegen Rechtsnachfolger
BB 2012, 2447 (Heft 40)
- **Kühling, Jürgen**
Kartellrechtliche Befreiung und Betrauung des Presse-Grossos in der GWB-Novelle - Zulässige Daseinsvorsorgemaßnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV?
ZUM 2013, 18 (Heft 1)
- **Liesegang, Heiko**
Hub and Spoke Conspiracies im U.S. Kartellrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung
WuW 2012, 1036 (Heft 11)
- **Lock, Tobias**
Is private enforcement of EU law through State liability a myth? An assessment 20 years after Francovich
Common Market Law Review 2012, 1675 (Heft 5)
- **Lübbig, Thomas**
Nachhaltigkeit als Kartellthematik - Ein Beitrag über die zunehmende Verrechtlichung eines diffusen, aber bedeutsamen Begriffs
WuW 2012, 1142 (Heft 12)
- **Lüdemann, Volker/Lüdemann, Jörn**
Transparenz und Wettbewerb: Was kann die neue Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas leisten?
WuW 2012, 917 (Heft 10)
- **Malinauskaite, Jurgita**
Development of Merger Control in Slovakia and Slovenia
European Business Law Review 2012, 375 (Heft 3)
- **Mankowski, Peter**
Der europäische Gerichtsstand des Tator-tes aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bei Schadensersatzklagen bei Kartelldelikten
WuW 2012, 797 (Heft 9)
- **Mankowski, Peter**
Der europäische Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus Art. 6 Nr. 1 EuGVVO
bei Schadensersatzklagen bei Kartelldelikten
WuW 2012, 947 (Heft 10)
- **Mao, Xiaofei**
Eine neue Epoche für die private Durchsetzung des Kartellrechts in China? - Kritische Betrachtungen zur Auslegungsrichtlinie des Obersten Volksgerichtshofs
ZWeR 2012, 349 (Heft 3)
- **Martenet, Vincent/Heinemann, Andreas**
Schweizer Kartellrecht im Umbruch
EuZW 2012, 867 (Heft 22)
- **Melícias, Maria João**
'Did They Do It?' The Interplay between the Standard of Proof and the Presumption of Innocence in EU Cartel Investigation'
World Competition 2012, 471 (Heft 3)
- **Motyka-Mojkowski, Mariusz**
Die private Kartellrechtsdurchsetzung – Status Quo in Polen
EuZW 2012, 817 (Heft 21)
- **Müller, Tilmann**
Der kartellrechtliche Zwangslizenz einwand im Patentverletzungsverfahren - Drei Jahre nach der BGH-Entscheidung „Orange-Book-Standard“
GRUR 2012, 686 (Heft 7)
- **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. V. 20.09.2011 - 11 W 24/11 - Rekommunalisierung der Wasserversorgung stellt keine unzulässige Umgehung der Kartellvorschriften dar
GWR 2012, 94 (Heft 4)
- **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.08.2012 - V-4 Kart 5 + 6/11 (OWi) - Kronzeugenanträge von Kartellteilnehmern sind vor Akteneinsicht möglicher Geschädigter geschützt
GWR 2012, 419 (Heft 18)
- **Niebling, Jürgen**
Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht - Im Anschluss an WRP 2010, 1454 ff. und WRP 2011, 1518 ff. - Am Beispiel des Automobilvertriebs
WRP 2012, 1361 (Heft 11)

- **Oinonen, Mika**

Diagnostics of Competition Law: Economic Theory and the Case of Alleged Discrimination against Small Market Companies in EU Merger Control
World Competition 2012, 635 (Heft 4)

- **Paal, Boris P.**

Crossmediale Zusammenschlüsse, Markt-
abgrenzung und Medienmacht – Springer/
ProSieben II
ZWeR 2012, 380 (Heft 39)

- **Palzer, Christoph**

Stolperstein für die Kommission? Die Kron-
zeugenregelung auf dem Prüfstand der
Transparenz-VO. Zugleich Besprechung der
Urteile des EuG vom 15. Dezember 2011,
Rs. T-437/08 (CDC/Kommission) und vom
22. Mai 2012, Rs. T-344/08
(EnBW/Kommission)
EuR 2012 (Heft 5)

- **Pautke, Stephanie**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.06.2012 – C-
158/11 (Auto 24 SARL/Jaguar Land Rover
France SAS) - Begriff der „festgelegten
Merkmale“ im Fall eines quantitativen se-
lektiven Vertriebssystems
EuZW 2012, 630 (Heft 16)

- **Penadés, Manuel**

Beyond the prima facie effectiveness of
arbitration commitments in EU merger
control
Common Market Law Review 2012, 1915
(Heft 6)

- **Peyer, Sebastian**

Die private Durchsetzung von kartellrecht-
lichen Ansprüchen – Status Quo in England
und Wales
EuZW 2012, 617 (Heft 16)

- **Podszun, Rupprecht**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 15.05.2012 - KVR
51/11 - Kartellrechtliche Kostenkontrolle
bei Preishöhenmissbrauch („Wasserpreise
Calw“)
GWR 2012, 277 (Heft 12)

- **Podszun, Rupprecht**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 06.12.2011 - KVR
95/10 – Erwerb mehrerer verselbständigter
Vermögensgegenstände eines Unterneh-
mens als einheitlicher Zusammenschluss
GWR 2012, 401 (Heft 17)

- **Rai, Sheela**

Regulation of Cartels in India
World Competition 2012, 233 (Heft 2)

- **Raue, Benjamin**

Die verschränkte Anwendung und Durch-
setzung europäischen und nationalen
Wettbewerbsrechts - Erweiterte und über-
arbeitete Fassung des im Rahmen eines
rechtsvergleichenden Symposiums an der
Kangwon National University, Südkorea,
gehaltenen Vortrags, der in englischer und
koreanischer Sprache auch in der Kangwon
Law Review veröffentlicht wird
WRP 2012, 1478 (Heft 12)

- **Ritter, Jan-Stephan/
Käseberg, Thorsten**

Der Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle
WuW 2012, 661 (Heft 7)

- **Rosenberger, Hans-Peter**

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung
für Forschungs- und Entwicklungsvereinba-
rungen im Vergleich zu ihrer Vorgängerin
GRURInt 2012, 721 (Heft 8/9)

- **Rottbauer**

Anm. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2011
– VI-3 U (Kart) zu Zur Billigkeitskontrolle
von Gaspreiserhöhungen
EWiR 2012, 591 (Heft 18)

- **Russ, Christian/Wallenfels, Dieter**

Zehn Jahre gesetzliche Buchpreisbindung –
eine Zwischenbilanz
WRP 2013, 24 (Heft 1)

- **Scheer, Nina**

Der Competition Content – Ein Lösungsan-
satz zur Begegnung von Marktverdrän-
gungsmechanismen in Bezug auf EEG-
relevante Erneuerbare-Energien-
Technologien
ZNER 2012, 355 (Heft 4)

- **Schröder, Hendrik**

Ist der Cash & Carry-Großhandel ein ei-
genständiger Markt? - Antworten aus einer
empirischen Untersuchung
WuW 2012, 819 (Heft 9)

- **Schütz, Raimund/
Schreiber, Kristina**

Smart TV: Diskriminierungsfreier Zugang
zu Portalen auf TV-Endgeräten - Lösungs-
möglichkeiten mit den bestehenden medi-
en-, tk- und kartellrechtlichen Vorgaben?

MMR 2012, 659 (Heft 10)

- **Soltész, Ulrich**

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit im europäischen Kartellrecht
EuZW 2012, 620 (Heft 16)

- **Stephan, Andreas**

Price Fixing in Crisis: Implications of an Economic Downturn for Cartels and Enforcement
World Competition 2012, 511 (Heft 3)

- **Stöcker, Mathias**

Abstimmung über Dritte
WuW 2012, 935 (Heft 10)

- **Themelis, Andreas**

The Internet, Jurisdiction and EU Competition Law: The Concept of 'Over-territoriality' in Addressing Jurisdictional Implications in the Online World
World Competition 2012, 325 (Heft 2)

- **Thüsing, Gregor/Sternberg, Lioba**

8. GWB-Novelle soll klare Spielregeln für den Wettbewerb der Krankenkassen schaffen – Das Aus für das kooperative Leitbild des Sozialversicherungsrechts?
GWR 2012, 555 (Heft 24)

- **Tóth, András**

TEU Competition Law Aspects of Minority Shareholdings
World Competition 2012, 599 (Heft 4)

- **Vogel, Joseph**

Die private Durchsetzung des Kartellrechts – Status Quo in Frankreich
EuZW 2012, 897 (Heft 23)

- **Vollmer, Christof**

Akteneinsicht potenzieller Kartellgeschädigter gemäß § 406e StPO i. V. m. § 46 Abs. 1, 3 Satz 4 OWiG
ZWeR 2012, 442 (Heft 4)

- **Weitner**

Zur Zulässigkeit von Gutscheinkartaktionen im Buchhandel
AfP 2012 (Heft 6)

- **Wesseling, Rein/van der Woude, Marc**

The Lawfulness and Acceptability of Enforcement of European Cartel Law
World Competition 2012, 573 (Heft 4)

- **Wils, Wouter P.J.**

The Oral Hearing in Competition Proceedings before the European Commission
World Competition 2012, 397 (Heft 3)

- **Wils, Wouter P.J.**

The Role of the Hearing Officer in Competition Proceedings before the European Commission
World Competition 2012, 431 (Heft 3)

- **Wurmnest, Wolfgang**

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Kartelldelikten
EuZW 2012, 933 (Heft 24)

- **Zöttl, Johannes/Schlepper, Lisa**

Die private Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen – Status Quo in Deutschland
EuZW 2012, 573 (Heft 15)

VI. SONSTIGES

- **Alexander, Christian**

Nutzen und Zukunft der Gewinnabschöpfung in der Diskussion
WRP 2012, 1190 (Heft 10)

- **Andenas, Mads / Lilleholt, Kare**

Remedies and Substantive Law – European Dimensions of Economic and Private Law
European Business Law Review 2012, 861 (Heft 6)

- **Bischof, Beda/Noureddine, Hussein**

Chinesisches Haftpflichtrecht bei Immaterialgüterrechtsverletzungen
sic! 2012 (Heft 9)

- **Bölling, Markus B.**

Wird die 1,5 Geschäftsgebühr zur Regelgebühr? - Aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung zur Höhe der erstattungsfähigen Abmahnkosten
WRP 2012, 1214 (Heft 10)

- **Boscheck, Ralf**

Intellectual Property Rights & Compulsory Licensing: The Case of Pharmaceuticals in Emerging Markets
World Competition 2012, 621 (Heft 4)

- **Brand, Frédéric**

EuGH zur Zurückhaltung von Waren im Transit oder im Zolllager durch die Zollbe-

hörden wegen möglicher Verletzung von Schutzrechten sowie zur Feststellung, dass solche Waren tatsächlich Schutzrechte verletzen

sic! 2012 (Heft 4)

- **Broemel, Roland**

Hybrid-TV als Regulierungsproblem? - Medien-, urheber- und wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen hybriden Fernsehens
ZUM 2012, 866 (Heft 11)

- **Brown, Abbe/Harmon, Shawn H.E./Waelde, Charlotte**

Do You See What I See? Disability, Technology, Law and the Experience of Culture
IIC 2012, 901 (Heft 8)

- **Büttler, Sabine/Dannacher, Philipp J.**

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des geistigen Eigentums im Jahr 2011 – Überblick zweier Mitarbeitenden
sic! 2012 (Heft 11)

- **Cheng, Huai-Chi/Ni, Kuei-Jung**

The Boundary of a WTO Member's Obligation to Comply with Art. 31(f) of the TRIPS Agreement – A Critical Review of Granting a Compulsory License on Philips CD-R Patents by Taiwan
IIC 2012, 885 (Heft 8)

- **de la Durantaye, Katharina**

Der Kampf um die Public Domain
GRURInt 2012, 989 (Heft 11)

- **Dietrich, Christian**

Rechtsfragen zur E-Mail-Werbung: Wann ist Werbung zulässig und wie wird ein Unterlassungsantrag formuliert?
GWR 2012, 102 (Heft 5)

- **Dietrich, Nils/Szalai, Stephan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 70/10 - Fortbestand von Unterlizenzen beim Erlöschen der Hauptlizenz (M2Trade)
MMR 2012, 687 (Heft 10)

- **Ellerbrock, Tatjana**

Compliance und Intellectual Property
IPRB 2012, 210 (Heft 9)

- **Elmenhorst, Lucas/Decker, Pascal**

Sorgfaltsstandards für Auktionshäuser bei der Echtheitsprüfung von Kunstwerken für Versteigerungen

GRUR-RR 2012, 417 (Heft 11)

- **Faerber, Georg/Garbe, Sebastian**

Anm. zu BGH, Beschl. V. 12.01.2012 - I ZB 43/11 - Bei Verstoß gegen ein Unterlassungsgebot einer GmbH und ihres Geschäftsführers ist Ordnungsgeld nur gegen die GmbH festzusetzen
GWR 2012, 159 (Heft 7)

- **Fezer, Karl-Heinz**

Immaterialgüterrechtlicher und lauterkeitsrechtlicher Veranstaltungsschutz (Teil 1)
WRP 2012, 1173 (Heft 10)

- **Fezer, Karl-Heinz**

Immaterialgüterrechtlicher und lauterkeitsrechtlicher Veranstaltungsschutz (Teil 2)
WRP 2012, 1321 (Heft 11)

- **Graf von der Groeben, Christoph**

Schadensersatzfeststellung im Grundprozess unter Einschluss der Berechnungsfaktoren des Höheprozesses
GRUR 2012, 864 (Heft 9)

- **Grosskopf, Lambert**

3D Druck - Personal Manufacturing
CR 2012, 618-624 (Heft 9)

- **Gundel, Jörg**

Anm. zu BayVGH, Beschl. v. 26.07.2012 – 7 CS 12.817 - Untersagung von Fernsehwerbung für Sportwetten
ZUM 2013, 77 (Heft 1)

- **Härting, Niko**

Rotlichtgerüchte: Haftet Google?
K&R 2012, 633 (Heft 10)

- **Heckmann, Dirk**

Persönlichkeitsschutz im Internet
NJW 2012, 2631 (Heft 36)

- **Heyers, Johannes**

Gewährleistung und Gewährleistungsauschluss im Kunstauktionshandel
GRUR 2012, 1206 (Heft 12)

- **Heymann, Britta/Herrmann, Rajko**

Crowdsourcing
IPRB 2012, 261 (Heft 11)

- **Höch, Dominik/Kadelbach, Philipp**

Hat der Nutzer seine Rechte in sozialen Netzwerken selbst in der Hand? - Aktuelle (persönlichkeits-)rechtliche Fragen zu Facebook

WRP 2012, 1060 (Heft 9)

- **Höcker, Ralf/Röhr, Franziska**

Zur Zulässigkeit von Pressemitteilungen auf einer Kanzleihomepage
IPRB 2012, 229 (Heft 10)

- **Hoeren, Thomas/Yankova, Silviya**

The Liability of Internet Intermediaries – The German Perspective
IIC 2012, 501 (Heft 5)

- **Hoffmann, Helmut**

Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2012
NJW 2012, 2773 (Heft 38)

- **Hühner, Sebastian**

Zur (mittelbaren) Haftung einer Domain-Parking-Plattform. Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 18. 11. 2010 - I ZR 155/09 (Sedo)
ZGE 2012, 120 (Heft 1)

- **Huff, Martin W.**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 26.07.2012 - 27 O 14/12 – Unterlassungsanspruch gegen TV-Ausstrahlung wegen unzureichender Einwilligung
K&R 2012, 689 (Heft 10)

- **Kariyawasam, Kanjana**

Protection of Indigenous Artistic Works Against Unauthorised Reproduction – Has Australian Consumer Law Been Effective in Stopping Misleading and Deceptive Conduct in the Indigenous Art Market?
IIC 2012, 532 (Heft 5)

- **Kartal-Aydemir, Aliye/Krieg, Rebecca**

Haftung von Anbietern kollaborativer Internetplattformen - Störerhaftung für User Generated Content?
MMR 2012, 647 (Heft 10)

- **Klages, Christlieb/Rieger, Felicitas**

Von Zahnärzten und schlechten Restaurants, Persönlichkeitsrechte und Bewertungen im Internet
IPRB 2012, 280 (Heft 12)

- **Klein, Andreas**

Hauptsacheverfahren oder Eilverfahren – worauf bezieht sich die Abmahnung?
GRUR 2012, 882 (Heft 9)

- **Krüger, Christof/Backer, Anne**

Online-Archive und Persönlichkeitsschutz – gesetzgeberischer Handlungsbedarf? - Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 08. 05. 2012 – VI ZR 217/08
WRP 2012, 1211 (Heft 10)

- **Kur, Annette**

Die Ergebnisse des CLIP-Projekts – zugleich eine Einführung in die deutsche Fassung der Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property
GRURINT 2012, 857 (Heft 10)

- **Labesius, Stefan**

Streitwertbemessung bei der hilfsweisen Geltendmachung unterschiedlicher gewerblicher Schutzrechte
GRUR-RR 2012, 317 (Heft 8/9)

- **Lan, Rongjie**

Are Intellectual Property Litigants Treated Fairer in China's Courts? An Empirical Study of Two Courts
IIC 2012, 751 (Heft 7)

- **Lehr, Matthias**

Anm. zu EGMR (Große Kammer), Urt. v. 07.02.2012 - 40660/08 von Hannover/Deutschland, von Hannover/Deutschland Nr. 2 - Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben Prominenter
GRUR 2012, 750 (Heft 7)

- **Leible, Stefan/Müller, Michael**

Der Begriff der Niederlassung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Alt. 2 GGV und Art. 97 Abs. 1 Alt. 2 GMV (Der Beitrag geht in Teilen zurück auf eine Anfrage aus der Praxis)
WRP 2013, 1 (Heft 1)

- **Linsenbarth, Martin**

“Verlängerung im Kampf um die Kartenhoheit” - Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zum Handel mit Eintrittskarten auf Internetplattformen
WRP 2012, 1203 (Heft 10)

- **Liu, Kung-Chung**

The Need and Justification for a General Competition-Oriented Compulsory Licensing Regime
IIC 2012, 679 (Heft 6)

- **Mahmoudi, Yasmin**

Online-Versteigerungen am Beispiel des Kunsthandels

IPRB 2012, 283 (Heft 12)

- **McGuire, Mary-Rose**

Lizenzen in der Insolvenz: ein neuer Anlauf zu einer überfälligen Reform
GRUR 2012, 657 (Heft 7)

- **McGuire, Mary-Rose/Wagner, Sofia**
Verbraucherschutz durch Geistiges Eigentum? Über die Zweckmäßigkeit den Schutzzweck zu erweitern
ZGE 2012, 259 (Heft 3)

- **Menke, Simon/Witte, Sandra**

Aktuelle Rechtsprobleme beim E-Mail-Marketing - Zugleich Kommentar zu OLG München, Urt. v. 27. 9. 2012 - 29 U 1692/12, *K&R 2013, 57 ff.* sowie LG Coburg, Urt. v. 17. 2. 2012 - 33 S 87/11
K&R 2013, 25 (Heft 1)

- **Menn, Annatina**

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz - Bericht über die INGRES-Tagung vom 5. Juli 2012 in Zürich
sic! 2012, 673 (Heft 10)

- **Metzger, Axel**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 12.07.2012 – C-59/11 (Association Kokopelli/Graines Baumaux SAS) - Gültigkeit der Richtlinien über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (Association Kokopelli)
GRUR 2012, 903 (Heft 9)

- **Mey, Brenda Pamela**

Anti-Counterfeiting Legislations in the European Union and in Kenya: A Tale of Different Goals and Outcomes
GRURInt 2012, 1086 (Heft 12)

- **Möllers, Thomas M. J./**

- **Pregler, Bernhard**

Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung und kollektiver Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht
ZHR 2012, 144 (Heft 2)

- **Neumann, Andreas**

Insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit von Ratenzahlungen auf Mindestlizenzgebühren?
ZUM 2012, 959 (Heft 12)

- **Ohly, Ansgar**

Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet
GRUR 2012, 983 (Heft 10)

- **Prinz, Wolfgang/Strüwer, Elisabeth**

Die Einführung neuer Top-Level-Domains durch die ICANN - Kennzeichen-, namens- und lauterkeitsrechtliche Aspekte und die Gefahr potenzieller Rechtsverletzungen
WRP 2012, 920 (Heft 8)

- **Reinholz, Fabian**

Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2011/2012
K&R 2012, 705 (Heft 11)

- **Riis, Thomas/Schovsbo, Jens**

Extended Collective Licenses in Action
IIC 2012, 930 (Heft 8)

- **Ruse-Khan, Henning Grosse**

Internationaler Investitionsschutz und geistiges Eigentum
ZGE 2012, 37 (Heft 1)

- **Saatkamp, Jens Thomas**

Das Olympische Symbol als Gewerbliches Schutzrecht, Zur Zulässigkeit von Werbung im Zeichen der Ringe
IPRB 2012, 157 (Heft 7)

- **Schmidt-Bens, Johanna/Suhren, Peter**

Haftungsrisiken und Schutzmaßnahmen beim Betrieb von WLAN-Netzen
K&R 2013, 1 (Heft 1)

- **Scholz, Jochen**

Sind "Lizenzen" kündbar?, Beendigung der Nutzungsrechtseinräumung bei Softwareüberlassung
ITRB 2012, 162

- **Seitz, Walter**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 10.05.2012 – 15 U 199/11 - Suchergänzungsvorschläge in Internetsuchmaschine
ZUM 2012, 994 (Heft 12)

- **Solmecke, Christian/Frenken, Robert**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 18.05.2012 - 324 O 596/11 - Haftung eines Linksetzers bei „embedded video“
MMR 2012, 558 (Heft 8)

- **Stieper, Malte**

Geistiges Eigentum an Kulturgütern
GRUR 2012, 1083 (Heft 11)

- **Szalai, Stephan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 24/11 – Fortbestehen des Subverlagsrechts trotz Erlöschen der Hauptlizenz (Take Five)
ZUM 2012, 790 (Heft 10)
- **Taberska, Agnieszka**
Praxis des Immaterialgüterrechts in der Europäischen Union - Bericht über die INGRES-Tagung vom 30. Januar 2012 in Zürich
sic! 2012, 587 (Heft 9)
- **Tilmann, Winfried**
Ein Modellgesetz für Geistiges Eigentum – Ergebnis eines GRUR-Forschungsprojekts
GRUR 2012, 961 (Heft 10)
- **Tountopoulos, Vassilios D.**
Failure of NCAs to comply with Article 11(4) of Regulation 1/2003 and legal consequences
ZWeR 2012, 474 (Heft 4)
- **Triebe, Christian**
Lizenzen in der Insolvenz - eine unendliche Geschichte (?), Neue Dynamik in der Diskussion um die insolvenzrechtliche Behandlung von Lizenzen an Immaterialgüterrechten
IPRB 2012, 250 (Heft 11)
- **Ungewitter, Rolf M.**
Zur Verjährung des Aufwendungsersatzanspruchs bei Abmahnungen
GRUR 2012, 697 (Heft 7)
- **Verweyen, Urs**
Update: Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers
K&R 2012, 563 (Heft 9)
- **von Frentz, Wolfgang/
Masch, Christian L.**
Lizenzverträge in der Insolvenz des Lizenzgebers nach den Entscheidungen Reifen Progressiv, Vorschaubilder, M2Trade und Take Five des Bundesgerichtshofs – insolvenzfester Fortbestand der Lizenzen
ZUM 2012, 886 (Heft 11)
- **Wendland, Hendrik M.**
Die Europäische Sammelklage - Kompetenzen und Grundrechte auf dem Altar kollektiver Rechtsdurchsetzung
ZEuS 2012, 161 (Heft 2)
- **Wessing, Jürgen/Basar, Eren**
Streitwertangabe – strafbar? - Zugleich eine Besprechung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10. 5. 2011 – I-2 W 15/11
GRUR 2012, 1215 (Heft 12)
- **Widmer, Michael/Leis, Timo**
Zuständigkeit gemäß ZPO im Immaterialgüterrechtsprozess
sic! 2012 (Heft 6)
- **Wiebe, Andreas**
Providerhaftung in Europa: Neue Denkanstöße durch den EuGH (Teil 1) - Teil 1: Die Haftung der Host-Provider nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH und der Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache L'Oréal ./. eBay
WRP 2012, 1182 (Heft 10)
- **Wiebe, Andreas**
Providerhaftung in Europa: Neue Denkanstöße durch den EuGH (Teil 2)
WRP 2012, 1335 (Heft 11)
- **Wimmers, Jörg**
Leistungsschutzrecht im Leerlauf? - Suchmaschinen als Dienste rein technischer, automatischer und passiver Art - Das Spannungsverhältnis des vorgeschlagenen Leistungsschutzrechts für Presseverlage insbesondere zur Richtlinie 2000/31/EG
CR 2012, 663-670 (Heft 10)
- **Wündisch, Sebastian**
Leerverkäufe – nicht nur ein Thema für Finanzmärkte
GRUR 2012, 1003 (Heft 10)
- **Würtenberger, Gert**
Anm. zu EuGH (Erste Kammer), Urt. v. 05.07.2012 – C-509/10 (Josef Geistbeck, Thomas Geistbeck/Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH) - Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der „angemessenen Vergütung“ (Geistbeck)
GRUR 2012, 1016 (Heft 10)
- **Ziegelmayr, David**
Die Reputation als Rechtsgut
GRUR 2012, 76 (Heft 8)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

afP Archiv für Presserecht (Heft 02 bis 06/2012)
BB Betriebs-Berater (Heft 26 bis 52/2012)

- Common Market Law Review** – *Kluwer Law International* (Heft 03 bis 06/2012)
- Competition Law Review** (-)
- CR** Computer und Recht (Heft 07 bis 12/2012)
- CRi** Computer law review international (Heft 04 bis 06/2012)
- DB** Der Betrieb (Heft 26/27 bis 51-52/2012)
- Europarecht** (Heft 02 bis 06/2012)
- European Business Law Review** - *Kluwer Law International* (Heft 03 bis 06/2012)
- European Law Journal** (-)
- EuZW** Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 24/2012)
- EWiR** Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 13 bis 24/2012)
- EWS** Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 07 bis 12/2012)
- GPR** Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 03 bis 06/2012)
- GRUR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 07 bis 12/2012)
- GRURInt** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 07 bis 12/2012)
- GRUR-RR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 07 bis 12/2012)
- GWR** Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 24/2012)
- IIC** International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 05 bis 08/2012)
- IPRB** Der IP-Rechtsberater (Heft 07 bis 12/2012)
- ITRB** Der IT-Rechtsberater (Heft 07 bis 12/2012)
- JZ** Juristenzeitung (Heft 07 bis 23/2012)
- K&R** Kommunikation und Recht (Heft 07-08/2012 bis 01/2013)
- The Law Quarterly Review** (Heft 01 bis 04/2012)
- LMK (Fachdienst Zivildienst)** (Ausgabe 07 bis 12/2012)
- MarkenR** Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 07 bis 11-12/2012)
- MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 13 bis 24/2012)
- Mitt.** Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (-)
- MMR** Multimedia und Recht (Heft 07 bis 12/2012)
- The Modern Law Review** (Heft 01 bis 06/2012)
- NJOZ** Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 27 bis 52/2012)
- NJW** Neue Juristische Wochenschrift (Heft 27/2012 bis 01/2013)
- N&R** Netzwirtschaften und Recht (Heft 03/04 bis 06/2012)
- RdE** Recht der Energiewirtschaft (-)
- RIW** Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 07 bis 12/2012)
- sic!** Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 04 bis 12/2012)
- UFITA** Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
- WM** Wertpapiermitteilung (Heft 26/2012 bis 01/2013)
- World Competition** – *Kluwer Law International* (Heft 02 bis 04/2012)
- WRP** Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 08/2012 bis 01/2013)
- WuB** Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 07 bis 12/2012)
- WuW** Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 07 bis 12/2012)
- ZEuP** Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01 bis 04/2012)
- ZEuS** Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01 und 02/2012)
- ZGE** Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 01 bis 03/2012)
- ZHR** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 05/2012)
- ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 27/2012 bis 01/2013)
- ZLR** Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 04 bis 06/2012)
- ZNER** Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 04 bis 06/2012)
- ZUM** Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 07/2012 bis 01/2013)
- ZWeR** Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (03 und 04/2012)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
 Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
 Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne
 Stephan Kunze
 Tina Mende
 Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 c/o LS Prof. Dr. Jänich
 07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beraterverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1